

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 60

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **20.11.2023, 19.30 Uhr**, in den **Bürgersaal in der Klosterschiire Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Aufstellung der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Dreisamtal für den Bereich „Nadelhof“ sowie Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

hier: Beschlussempfehlung über die Aufstellung der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Dreisamtal für den Bereich „Nadelhof“ gemäß § 2 (1) BauGB, Billigung des Planvorentwurfs und Beschlussempfehlung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

3. Aufstellung der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal für den Bereich "Vörlinsbach-Steiertenhof" sowie Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hier: Beschlussempfehlung über die Aufstellung der 9. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal für den Bereich „Oberried-Steiertenhof“ gem. § 2 (1) BauGB, Billigung des Planvorentwurfs und Beschlussempfehlung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB.

4. Umbau und Sanierung ehemaliges Rathaus Zastler, hier:
Information und Beratung (keine Vorlage)
5. Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal Haushaltplan 2024
Einbringung, Beratung und Beschlussempfehlung
6. Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
7. Verschiedenes
8. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Aufstellung der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Dreisamtal für den Bereich „Nadelhof“ sowie Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- hier: **Beschlussempfehlung über die Aufstellung der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Dreisamtal für den Bereich „Nadelhof“ gemäß § 2 (1) BauGB, Billigung des Planvorentwurfs und Beschlussempfehlung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.**

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat empfiehlt gemäß § 2 (1) BauGB die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nadelhof“ in Stegen einzuleiten.
2. Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Nadelhof“ und empfiehlt die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Sachverhalt:

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Rahmen einer aktiven Grundstückspolitik möchte die Gemeinde Stegen mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Nadelhof“ die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum decken. Ergänzend dazu wird im nordöstlichen Teil des Plangebiets eine Fläche für einen Kindergarten bereitgestellt. Innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs stehen keine zusammenhängenden Flächen mehr für eine größere Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 3 ha auf und umfasst den bestehenden Nadelhof als ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen sowie weitere landwirtschaftliche Flächen. Es liegt im Südosten des Ortsteils Oberbirken und stellt eine sinnvolle städtebauliche Arrondierung dar. Der Entscheidung, im Bereich Nadelhof Wohnbauflächen zu entwickeln, ist eine intensive Standortalternativenprüfung vorausgegangen.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Nadelhof“ wurde ursprünglich gemäß § 13b BauGB aufgestellt und bereits im Herbst 2022 zur Satzung beschlossen und zur Rechtskraft gebracht. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 wurde jedoch die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt. Noch innerhalb der Jahresfrist wurde der Bebauungsplan gerügt, was zur Unwirksamkeit des Plans führt. Deshalb möchte die Gemeinde Stegen den Bebauungsplan neu aufstellen und eine weitere

Offenlage durchführen. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern.

Lage, Nutzung und FNP-Darstellung des Änderungsbereichs

Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Stegen im Ortsteil Oberbirken. Im Norden und Westen grenzt das Plangebiet an bestehende Bebauung an. Südlich, östlich und nordöstlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Plangebiet befinden sich derzeit landwirtschaftliche Flächen sowie der Nadelhof. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,06 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Dreisamtal ist der Änderungsbereich vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Zuge der 8. punktuellen FNP-Änderung wird die vorbereitende planungsrechtliche Sicherung des Baugebiets „Nadelhof“ vollzogen. Dazu werden die landwirtschaftlichen Flächen durch Wohnbauflächen, eine Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten), eine Grünfläche sowie Verkehrsflächen ersetzt.

Planungsverfahren

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung „Nadelhof“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung ein sogenanntes Scoping durchgeführt.

Anlagen

- Cover
- Deckblatt
- Begründung (Vorabzug)
- Umweltbericht mit Anlagen

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Stegen „Nadelhof“

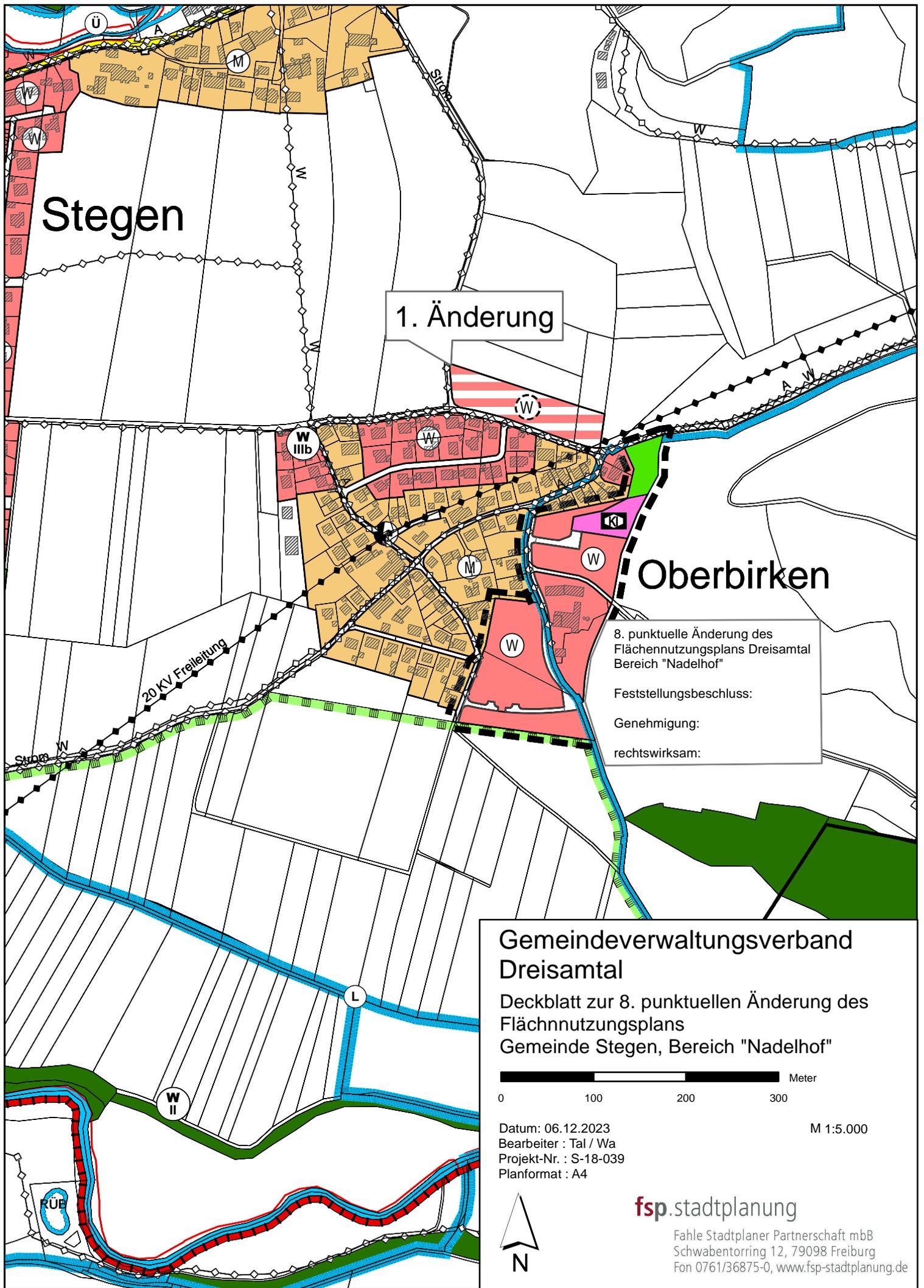
Deckblatt
Begründung
Umweltbericht

Stand: 06.12.2023
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



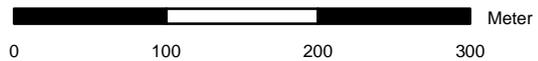
1. Änderung

8. punktuelle Änderung des
Flächennutzungsplans Dreisamtal
Bereich "Nadelhof"

Feststellungsbeschluss:
Genehmigung:
rechtswirksam:

**Gemeindeverwaltungsverband
Dreisamtal**

Deckblatt zur 8. punktuellen Änderung des
Flächennutzungsplans
Gemeinde Stegen, Bereich "Nadelhof"



Datum: 06.12.2023
 Bearbeiter : Tal / Wa
 Projekt-Nr. : S-18-039
 Planformat : A4

M 1:5.000



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
 Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
 Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 12

INHALT

1	ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG	2
2	LAGE IM RAUM	2
3	VERFAHREN	3
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
	4.1 Regionalplan	4
	4.2 Wasserschutzgebiet	5
5	STANDORTALTERNATIVEN	6
6	WOHNBAUFLÄCHENBEDARFSBEGRÜNDUNG	7
7	INHALTE DER ÄNDERUNG	10
	7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	10
	7.2 Darstellung in der 8. Flächennutzungsplanänderung	11
8	UMWELTBELANGE	11
9	FLÄCHENBILANZ	12

BEGRÜNDUNG

Seite 2 von 12

1 ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG

Im Rahmen einer aktiven Grundstückspolitik möchte die Gemeinde Stegen mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Nadelhof“ die anhaltende Nachfrage nach Wohnraum decken. Ergänzend dazu wird im nordöstlichen Teil des Plangebiets eine Fläche für einen Kindergarten bereitgestellt. Innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs stehen keine zusammenhängenden Flächen mehr für eine größere Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 3 ha auf und umfasst den bestehenden Nadelhof als ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen sowie weitere landwirtschaftliche Flächen. Es liegt im Südosten des Ortsteils Oberbirken und stellt eine sinnvolle städtebauliche Arrondierung dar. Der Entscheidung, im Bereich Nadelhof Wohnbauflächen zu entwickeln, ist eine intensive Standortalternativenprüfung vorausgegangen.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Nadelhof“ wurde ursprünglich gemäß § 13b BauGB aufgestellt und bereits im Herbst 2022 zur Satzung beschlossen und zur Rechtskraft gebracht. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 wurde jedoch die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt. Noch innerhalb der Jahresfrist wurde der Bebauungsplan gerügt, was zur Unwirksamkeit des Plans führt. Deshalb möchte die Gemeinde Stegen den Bebauungsplan neu aufstellen und eine weitere Offenlage durchführen. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern.

2 LAGE IM RAUM

Das Plangebiet befindet sich südöstlich von Stegen im Ortsteil Oberbirken. Im Norden und Westen grenzt das Plangebiet an bestehende Bebauung an. Südlich, östlich und nordöstlich des Plangebiets befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Plangebiet befinden sich derzeit landwirtschaftliche Flächen sowie der Nadelhof. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 3,06 ha.



Lage des Plangebiets (rote gestrichelte Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19) und © BKG (www.bkg.bund.de)

3 VERFAHREN

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nadelhof“ in Stegen wurde am 12.11.2019 gefasst. Zum damaligen Zeitpunkt schien § 13b BauGB anwendbar, da alle Voraussetzungen hierfür erfüllt waren. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Nadelhof“ konnte deshalb nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dennoch mussten die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden, weshalb ein Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung erarbeitet wurde. Der Bebauungsplan wurde am 15.11.2022 zur Satzung beschlossen. Daraufhin wurde umgehend entsprechend § 13b i. V. m. § 13a (2) Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 wurde jedoch die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt. Noch innerhalb der Jahresfrist wurde der Bebauungsplan gerügt, was zur Unwirksamkeit des Plans führt. Deshalb möchte die Gemeinde Stegen den Bebauungsplan neu aufstellen und eine weitere Offenlage durchführen. Zur Offenlage wird auch ein formeller Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgelegt. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern.

Die 8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung ist begrenzt auf den mit Deckblatt abgegrenzten Teilbereich des Flächennutzungsplans. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 12

Verfahrensablauf

06.12.2023	Der Gemeindeverwaltungsverband fasst den Aufstellungsbeschluss für die 8. punktuelle Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 (1) BauGB, billigt den Vorentwurf der 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Nadelhof“ und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
___.__.____ bis ___.__.____	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom ___.__.____ mit Frist bis ___.__.____	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
___.__.____	Der Gemeindeverwaltungsverband billigt den Entwurf der 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Nadelhof“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
___.__.____ bis ___.__.____	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom ___.__.____ mit Frist bis ___.__.____	Durchführung der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
___.__.____	Der Gemeindeverwaltungsverband behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss der 8. punktuellen Flächennutzungsplanänderung „Nadelhof“.

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

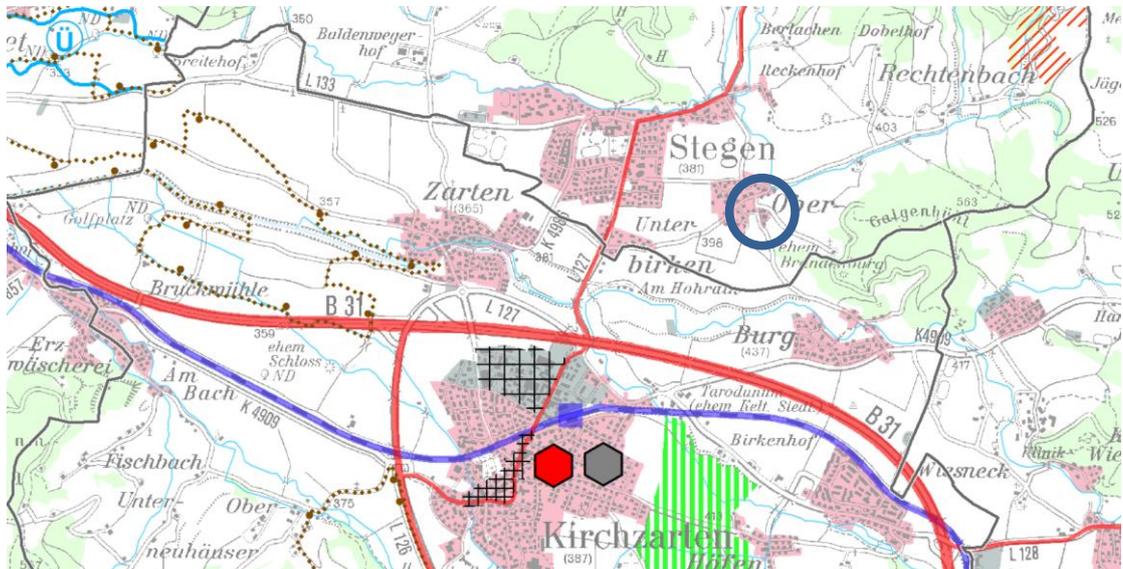
Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

4.1 Regionalplan

Für die Gemeinde Stegen sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein maßgebend. Für das Plangebiet sind größtenteils landwirtschaftliche Flächen dargestellt sowie Siedlungsflächen im Bereich des Nadelhofs. Im Nordwesten schließt es direkt an die bestehende Siedlungsfläche an. Somit ergeben sich keine Konflikte mit den Zielen des wirksamen Regionalplans.

BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 12



Ausschnitt des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Lage des Plangebiets blau markiert)

4.2 Wasserschutzgebiet

Die südliche Plangebietshälfte befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebiets (WSG) „FEW+Kirchzarten+Stegen+WVV Himmelreich“. Die entsprechende Verordnung vom 03.02.1992 ist zu beachten und kann auf der Homepage des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald abgerufen werden. Ziel der Verordnung ist der Schutz des Grundwassers im festgesetzten Bereich.

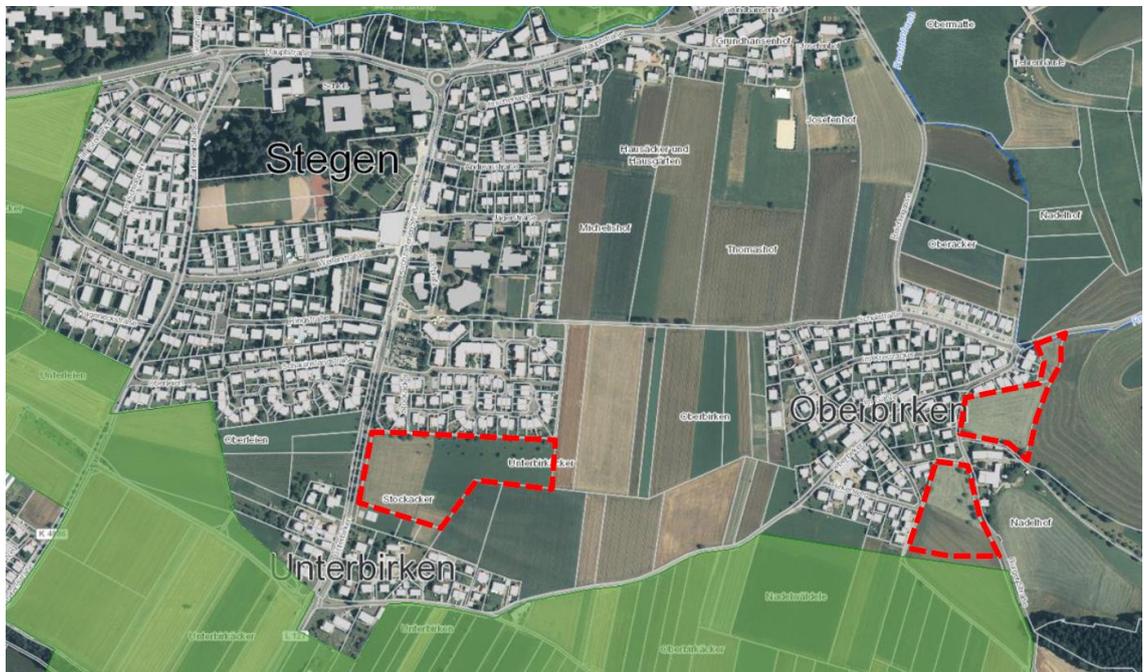


Luftbildausschnitt mit Lage des Wasserschutzgebiets und schematischer Darstellung des Änderungsbereichs ohne Maßstab, Quelle: Amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19) und © BKG (www.bkg.bund.de)

5 STANDORTALTERNATIVEN

Bereits 2016 wurde eine Standortalternativenprüfung für potenzielle Wohngebietsflächen innerhalb der Gemeinde Stegen durch das Büro Fischer aus Freiburg durchgeführt. Damals wurden insgesamt 9 Bereiche im Hauptort Stegen sowie in den Ortsteilen Oberbirken, Wittental und Eschbach geprüft und bewertet.

Auf der Suche nach geeigneten Flächen für Entwicklung von Bauland hat sich die Gemeinde Stegen 2019 erneut mit mehreren Standorten befasst: drei Bereiche im Anschluss an den Kernort (im Südwesten bzw. im Süden zwischen Stegen und Unterbirken), vier Bereiche in Oberbirken. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit kamen nur drei Bereiche in die nähere Betrachtung: der Stockacker zwischen Stegen und Unterbirken und die zwei Bereiche nordöstlich und südwestlich vom Nadelhof in Oberbirken.



Luftbild mit Abgrenzung der beiden Standorte: Stockacker und Nadelhof, Quelle: Amtliche Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19, Stand 05/2019

Stockacker

Durch seine Lage östlich von der Stegener Straße/Kirchzartener Straße ist das Gebiet bereits gut erschlossen bzw. an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden, die technische Ver- und Entsorgung sind gegeben. Die Flächen wären für eine Bebauung grundsätzlich verfügbar, da sie bereits der Gemeinde gehören.

Durch die Flächeninanspruchnahme an dieser Stelle würden aber die historische Trennung zwischen Stegen und Unterbirken sowie der Weiler-Charakter von Unterbirken wegfallen. Die Fläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Stockacker als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz für den örtlichen Bedarf“ ausgewiesen und wird auch als solche genutzt. Somit müsste auch ein Ersatz an anderer Stelle für Feste und Veranstaltungen im Freien gefunden werden.

Nadelhof

Die zwei Teilbereiche, die vom Nadelhof getrennt werden, stellen eine attraktive ruhige Wohnlage dar. Durch einen Optionsvertrag mit dem jetzigen Eigentümer wäre die Flächenverfügbarkeit gegeben. Im Zuge der Erschließungsplanung könnten an der Stelle

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 12

sowohl die bestehende Löschwasserversorgung als auch der Wasserdruck und die Wasserqualität des bestehenden Netzes verbessert werden.

Von Nachteil für die Entwicklung an dieser Stelle wären die beengten Straßenverhältnisse des bestehenden Straßennetzes in Oberbirken. Die ÖPNV-Anbindung müsste auch entsprechend angepasst werden. Die Gewährleistung der technischen Ver- und Entsorgung wäre mit relativ viel Aufwand verbunden.

Fazit

Sowohl der Stockacker als auch der Nadelhof sind grundsätzlich geeignet, jedoch mit individuellen Vor- und Nachteilen. Der Erwerb der Flächen in Oberbirken wird als politische Chance angesehen. In der Abwägung war die Tatsache von Bedeutung, dass der Nadelhof eine Ortsarrondierung darstellt und sich gut in der Siedlungsstruktur einfügt.

6 WOHNBAUFLÄCHENBEDARFSBEGRÜNDUNG

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein trifft Festlegungen durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung und gibt eine Methodik zur Bedarfsermittlung vor, die im Wesentlichen auf den Angaben der Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt basiert. Ausgangsbasis der hier dargestellten Bedarfsermittlung sind die zuletzt verfügbaren Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Dieses wies für die Gemeinde Stegen zum 2. Quartal 2023 eine Einwohnerzahl von 4.615 Personen aus.

Entsprechend des Regionalplans kann in Stegen, als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (Plansatz 2.4.1.1 (1) Z), ein Zuwachsfaktor von 0,25 % p. a. (Plansatz 2.4.1.1 (2) G) sowie zur Umrechnung des Zuwachsfaktors eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar (Plansatz 2.4.1.1 (3) Z) angesetzt werden. Es wird ein Planungszeitraum von 5 Jahren angesetzt. Dementsprechend lässt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Stegen für die nächsten fünf Jahre von rund 1,15 ha ($(4.615 \text{ Einwohner} \times 5 \times 0,25 \%) / 50 \text{ Einwohner pro ha}$) ermitteln.

Vorhandene Innenentwicklungspotenziale

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden legt die Gemeinde Stegen schon seit Jahren ein großes Augenmerk auf die bauliche Entwicklung von Flächen im Innenbereich. Auch entsprechend der Vorgaben des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Plansatz 2.4.0.3 (3) Z) sind verfügbare Wohnbauflächen in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, noch nicht bebaute Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen.

In Stegen bestehen keine nennenswerten Innenentwicklungspotenziale, die sich aus Bebauungsplänen und aus nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen ergeben und die in Abzug gebracht werden sollten.

Sonstige geplante Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan sind für die Gemeinde Stegen zwei weitere bislang noch nicht in Anspruch genommene Flächen als Wohnbauflächen dargestellt.

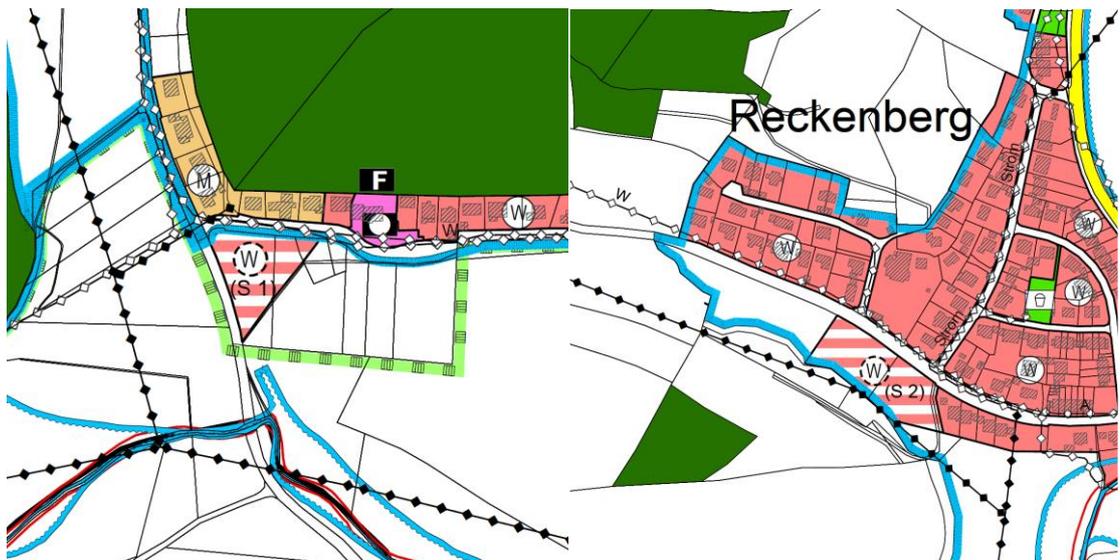
Die Fläche S 1 weist eine Größe von ca. 0,38 ha auf und befindet sich innerhalb der Gemarkung Wittental an der Kreuzung Attentalstraße – Fohrenbühl. Die Fläche könnte jedoch nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden wegen des dreieckigen Flächenzuschnitts und der Lage am Ortsrand bzw. an einem Gewässer, wofür die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens und/oder eine Ortsrandeingrünung notwendig wären.

BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 12

Die Fläche S 2 hat eine Größe von rund 0,61 ha und befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Reckenberg auf Eschbacher Gemarkung. Diese Fläche könnte aufgrund des schmalen Flächenzuschnitts und der Lage am Ortsrand ebenfalls nicht in diesem Umfang für eine Wohnbaunutzung in Anspruch genommen werden. Da die betroffenen Flurstücke sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, ist die Flächenverfügbarkeit nicht gegeben, was eine Entwicklung an dieser Stelle erschwert.

Die beiden Wohnbauflächen liegen in der Summe unter dem rechnerisch ermittelten Bedarf. Zudem befinden sich beide Flächen im Hinblick auf die Nahversorgung und die ÖPNV-Anbindung vom Ortskern weiter entfernt.



Auszüge aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit den Wohnbauflächen S 1 und S 2 (ohne Maßstab)

Anzurechnende Wohnbaufläche

Innerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden ca. 2,25 ha Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Bestandsfläche Nadelhof mit ca. 0,6 ha soll bei der Bedarfsberechnung jedoch nicht berücksichtigt werden, da der Bebauungsplan in diesem Bereich nur den Bestand abdeckt und lediglich ein zusätzliches Wohngebäude zulässt. Somit verbleiben ca. 1,65 ha, die für eine Wohnbaunutzung in Anspruch genommen werden.

Flächenbedarfsabstimmung 2016

Bereits am 01.08.2016 fand in Vorbereitung auf eine damals geplante punktuelle FNP-Änderung ein Abstimmungstermin mit den Fachbehörden (RP und LRA) statt. Der damals ermittelte Flächenbedarf allein für den Inneren Bedarf aufgrund der Einstufung als Eigenentwicklungsgemeinde belief sich auf 2,24 ha für einen Zeitraum von 5 Jahren. Dies ergab sich aufgrund einer überdurchschnittlichen Belegungsdichte.

Konkreter aktueller Wohnbauflächenbedarf

Die Gemeinde bekommt regelmäßig Anfragen von Bauinteressenten, sowohl für den Einfamilienhausbau als auch für Geschosswohnungsbau / Baugruppen und führt seit Anfang 2019 eine Interessentenliste. Diese weist aktuell über 250 Interessenten auf. Mindestens ein Fünftel der Anfragen stammen von Ortsansässigen.

Zusammenfassende Bedarfsbegründung

Die anzurechnenden Wohnbauflächen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung mit ca. 1,65 ha übersteigen den rechnerisch ermittelten regionalplanerischen

BEGRÜNDUNG

Seite 9 von 12

Bedarf. Dem gegenüber steht ein 2016 festgelegter Innerer Bedarf von 2,24 ha und eine sehr große konkrete Nachfrage nach Wohnbauplätzen auch durch die einheimische Bevölkerung, der man auch nicht durch die Inanspruchnahme der geplanten Wohnbauflächen S 1 und S 2 gerecht werden könnte.

Laut PS 2.4.1.1 (4) G können in begründeten Fällen höhere Wohnbauflächenbedarfe herangezogen werden, z. B. bei Gemeinden entlang von Entwicklungsachsen. Die Gemeinde Stegen befindet sich entlang der Landesentwicklungsachse Freiburg im Breisgau – Kirchzarten – Hinterzarten – Titisee-Neustadt. Damit verbunden ist auch die günstige Lage des Plangebiets im Ortsteil Oberbirken in Bezug auf den Kernort Stegen, auf Kirchzarten und auf Freiburg. Der nächstgelegene Bahnhof in Kirchzarten ist in ca. 10 Minuten mit dem Fahrrad erreichbar. Der Kernort Stegen mit einem gutem Versorgungsangebot (Vollsortimenter, Bäckerei, Post, Banken, Kindergarten, Grund- und Hauptschule, Café, Sporteinrichtungen usw.) ist auch fußläufig in ca. 15 Minuten erreichbar. Mit dem Auto ist die B 31, die Freiburg mit Titisee-Neustadt verbindet, in ca. 5 Minuten zu erreichen.

Der Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein legt fest, wie die Siedlungsentwicklung zu erfolgen hat. Die Gemeinde Stegen gehört laut Regionalplan zum Ländlichen Raum, der so entwickelt werden soll (siehe PS 2.1.3.1 (2) G), dass „günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden“. Die vorliegende Planung entspricht diesem Grundsatz, in erster Reihe dadurch, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt werden. Durch die Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur kann auf die vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden. Durch konkrete Festsetzungen auf Bebauungsplanebene soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine gewisse Dichte sowohl ermöglicht als auch gefordert werden. Außerdem ist im Plangebiet auch ein Kindergarten vorgesehen, der die bestehenden Bildungs- und Versorgungsangebote ergänzen und stärken wird. Die großflächigen Freiräume um Oberbirken werden erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt, da durch die vorliegende Planung lediglich die Lücken zwischen dem Siedlungskörper und dem bestehenden Nadelhof geschlossen werden. Eine Entwicklung an dieser Stelle hat zudem zur Folge, dass die Flächen zwischen Stegen Kernort und Unterbirken freigehalten werden können und dadurch die historische Trennung aufrechterhalten werden kann. Des Weiteren handelt es sich um eine sinnvolle städtebauliche Arrondierung, weswegen die Flächen in ihrer Gesamtheit als Wohnbauflächen entwickelt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist bei der Bedarfsberechnung zu bedenken, dass die Aufsiedlung des Gebietes Nadelhof in mindestens zwei Bauabschnitten erfolgen soll und sich ggf. auch über den angenommenen Planungszeitraum von 5 Jahren hinaus erstrecken wird.

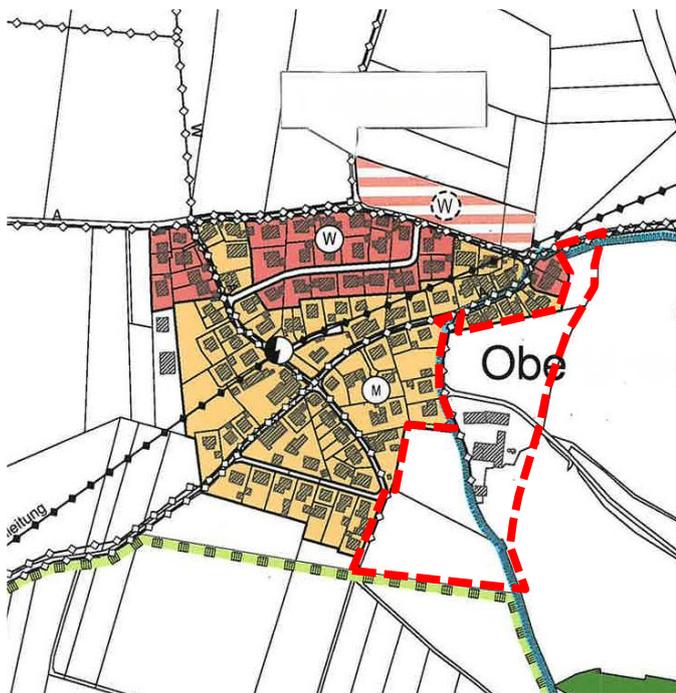
Aus diesen Gründen wird die vorliegende Entwicklung in diesem Umfang für sinnvoll erachtet. Eine Überschreitung des rechnerisch ermittelten Bedarfs erscheint ebenfalls vertretbar.

7 INHALTE DER ÄNDERUNG

7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen wurde vom Gemeindeverwaltungsverband ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde nach der letzten Digitalisierung und Aktualisierung am 09.11.2012 rechtswirksam und stellt für den Bereich des Nadelhofs eine landwirtschaftliche Fläche (3,06 ha) dar.

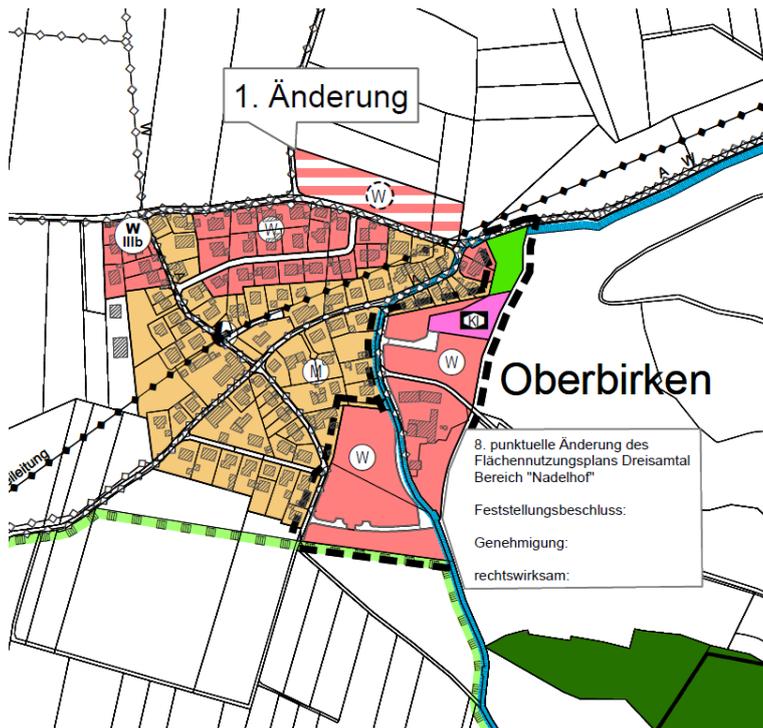


Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal (ohne Maßstab; Änderungsbe-
reich rot umrandet)

7.2 Darstellung in der 8. Flächennutzungsplanänderung

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Bereich im Flächennutzungsplan entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans dargestellt.

Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung werden die landwirtschaftlichen Flächen durch Wohnbauflächen, Gemeinbedarfsfläche (Kindergarten), Grünfläche und Verkehrsflächen ersetzt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit geänderter Flächendarstellung (ohne Maßstab)

8 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln.

Durch das Büro Freiraum- und LandschaftsArchitektur, Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth aus Eschbach wird ein Umweltbericht für die punktuelle FNP-Änderung erarbeitet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 12

9 FLÄCHENBILANZ

Darstellung vor der 8. Änderung

Landwirtschaftliche Fläche ca. 3,06 ha

Darstellung nach Abschluss der 8. Änderung:

Geplante Wohnbauflächen ca. 1,65 ha

Bestand Nadelhof ca. 0,60 ha

Gemeinbedarfsfläche ca. 0,20 ha

Verkehrsflächen ca. 0,44 ha

Grünfläche ca. 0,17 ha

Summe / Geltungsbereich ca. 3,06 ha

Kirchzarten, den

Andreas Hall

Vorsitzender des GVV Dreisamtal

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

UMWELTBERICHT

Textteil

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

8. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Stegen, OT Oberbirken, Bereich Nadelhof

Teil II

Frühzeitige Beteiligung

Stand 06.12.2023

Auftraggeber: badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG
Zita-Kaiser-Straße 5
79106 Freiburg i. Br.



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.flu-wermuth.de

Verfasser:

Bearbeitet: 02.11.2023 *Kalio*

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	4
1.1	Planung und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	4
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	Bestandsaufnahme und Auswirkungen auf die Umweltbelange .	7
2.1	Vorbemerkung.....	7
2.2	Arten und Biotope	7
2.3	Geologie/Boden/Fläche	11
2.4	Klima/Luft	13
2.5	Wasser	14
2.5.1	Grundwasser	14
2.5.2	Oberflächenwasser	15
2.6	Landschaftsbild/Erholung	15
2.7	Mensch/Wohnen.....	16
2.8	Kultur-/Sachgüter	17
2.9	Sparsame Energienutzung.....	17
2.10	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung.....	17
3	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	18
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung	19
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	19

4.2	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000).....	20
5	Umweltüberwachung (Monitoring)	20
6	Darstellung der Alternativen.....	20
7	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten	21
8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	21
9	Quellen	22

Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (IFÖ, Dr. Luisa Steiner, Stand 11.09.2020)

Anlage 2: Dokumentation der Anbringung von Fledermauskästen und Vogelkästen (FrInaT, Florian Moll, Stand 05.05.2022)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Planung und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Für den Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal wurde ein Flächennutzungsplan (FNP) aufgestellt. Im Zuge des Bebauungsplans „Nadelhof“ plant die Gemeinde Stegen im ca. 3,06 ha großen Gebiet „Nadelhof“ am östlichen Rand des Ortsteils Oberbirken Wohnbebauung sowie einen Kindergarten zu errichten (s. Abb. 1). Der Bebauungsplan wurde bereits 15.11.2022 zu Satzung beschlossen, allerdings im Zuge der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, welche das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärte, für rechtswidrig erklärt. Nun möchte die Gemeinde ein ergänzendes Verfahren sowie eine erneute Offenlage durchführen. Parallel dazu wird die 8. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden und Westen an Bebauung an. In weiteren Himmelsrichtungen befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

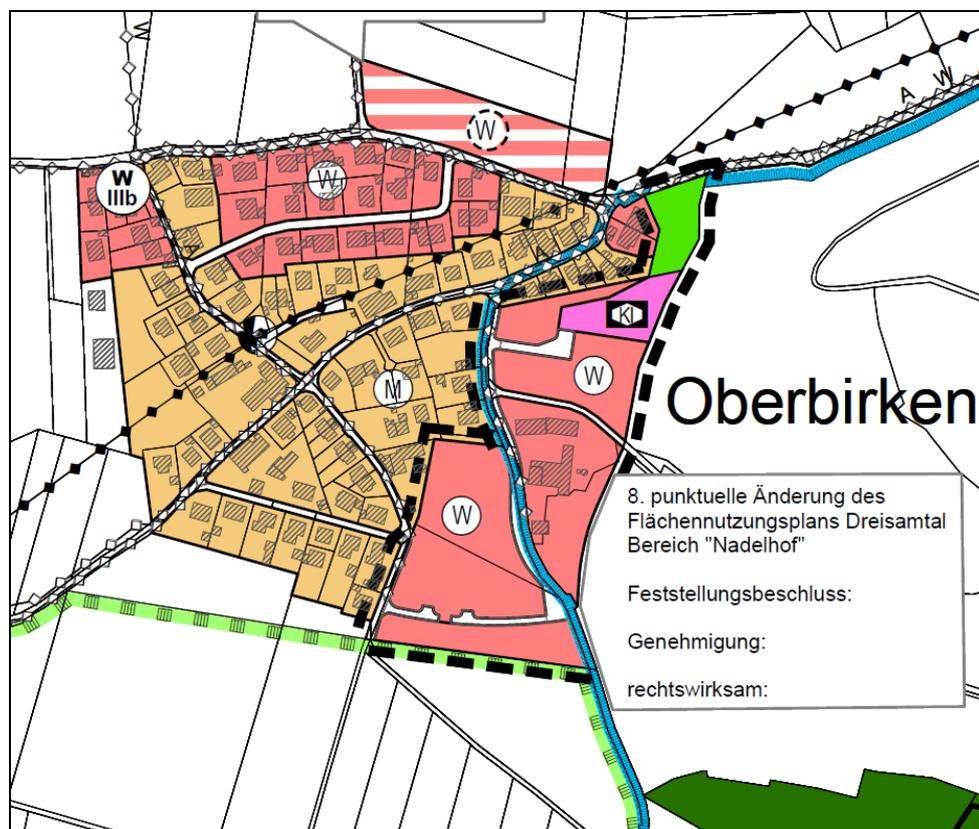


Abb. 1: Lage des Änderungsbereichs mit Abgrenzung des Änderungsbereichs (schwarz umrandet).

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03. November 2017 ist für alle FNP-Fortschreibungen und Änderungen, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.3 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung zu beachten. Im Rahmen der Erarbeitung des auf Grundlage der Naturschutzgesetz-Novellierung und der Pflicht zur Umweltprüfung werden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 18.08.2021	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
§ 33a NatSchG i. d. F. vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 17.12.2020	Erhaltung von Streuobstbeständen
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 10.09.2021	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Bodens.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-Württembergs
Regionalplanung	
Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 und Fortschreibung seit 2010 (Stand Satzungsbeschluss vom 08.12.2016)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme und Auswirkungen auf die Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestanderfassung erfolgt zum einen auf der Grundlage bereits verfügbarer Daten wie dem Regionalplan Südlicher Oberrhein oder der Umweltdatenbank der LUBW, zum anderen werden die Ergebnisse örtlicher Begehungen berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme erfasst den derzeitigen Umweltzustand, der sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammensetzt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichem.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete und Biotopverbund

Im Änderungsbereich selbst sind keine Flächen europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) und keine nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotope vorhanden.

Landschaftsschutzgebiet: Direkt südlich erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ Nr. 3.15.010.

Geschütztes Biotop: Etwa 30 m östlich des Gebäudekomplexes „Nadelhof“ findet sich das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop Nr. 180133150096 „Feldhecke beim Nadelhof in Oberbirken“.

Natura 2000: Etwa 400 m südlich des Änderungsbereichs erstreckt sich das FFH-Gebiet 8013-342 „Kandelwald, Roßkopf, und Zartener Becken“ mit dem Wagensteigbach.

Bestand

Der Änderungsbereich ist gekennzeichnet durch weitläufige Grünlandflächen mit einzelnen meist älteren Obstbäumen und dem Gebäudekomplex „Nadelhof“.

Die intensiv genutzten Grünflächen im Gebiet sind von insgesamt mittlerer ökologischer Bedeutung und durch artenarme grasreiche Bestände mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), oder Knaulgras (*Dactylis glomerata*), daneben Kräuter wie Rotklee (*Trifolium pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Labkraut (*Gallium mollugo*), Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) oder Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) gekennzeichnet. Die mäßig artenreiche Fettwiese im Norden weist Übergänge zu feuchtem Wiesengrünland auf, in der auch kleine Bestände vom Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) hinzutreten. Nach Westen grenzt an die Grünlandfläche nördlich des Nadelhofs ein schmaler Entwässerungsgraben, in dem Arten wie Echte Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) oder Flatterbinse (*Juncus effusus*) hinzutreten.

Im Süden findet sich eine größere Fläche, die mit Kleeegrasmischung u.a. aus Rotklee (*Trifolium pratense*) und Weißklee (*Trifolium repens*) eingesät wurde und aufgrund der artenarmen Ausprägung und intensiven Nutzung von geringer ökologischer Bedeutung ist. Von hoher ökologischer Bedeutung sind die erfassten Bäume auf den Wiesen und entlang der Ortsverbindungsstraße nach „Burg“. Dabei handelt es sich um vielfach ältere Apfel- und Kirschbäume mit Stammumfang zwischen ca. 100 und 160 cm, die teilweise Baumhöhlen aufweisen. Nördlich des „Nadelhof“ wurde eine Winterlinde (*Tilia cordata*) mit Stammumfang ca. 160 cm und eine Gehölzgruppe, bestehend aus einer alten mehrstämmigen Weide (*Salix caprea*), einer Linde und Hartriegel (*Cornus sanguinea*) im Unterwuchs erfasst.

Entlang der nördlichen Gebietsgrenze an der Ortsverbindungsstraße verläuft der „Rechtenbach“, ein ca. 1 m breites Fließgewässer, dessen schmale Sohle und Uferböschungen stark mit Hochstauden und Gräsern eingewachsen sind. Neben Arten angrenzender Wiesenflä-

chen finden sich am Bachlauf u.a. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Gewöhnlicher Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) oder Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*).

Der „Nadelhof“ mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie landwirtschaftlichen Freiflächen wird durch strukturreiche Bauerngärten mit einzelnen Obstgehölzen und Sträuchern gegliedert. Entlang der östlichen Gebietsgrenze finden sich drei markante, ältere Nussbäume (*Juglans regia*) und eine Linde (*Tilia cordata*) (Stammumfang der Bäume etwa 150 – 190 cm).

Vorbelastung

Bestehende bebaute und versiegelte Flächen im Planungsgebiet.

Fauna

Für das Änderungsgebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Dr. Luisa Steiner, IFÖ Bad Krozingen, September 2020, siehe Anlage 1) durchgeführt. Untersucht wurden die Artengruppen Zauneidechsen, Vögel, Fledermäuse und Schmetterlinge. Weiterhin erfolgte vom Büro FrInaT aus Freiburg (Stand Mai 2020) eine Dokumentation für das Anbringen von Fledermauskästen auf dem Nadelhofgelände (siehe Anlage 2).

Zauneidechse:

Für die Zauneidechse erfüllt der westliche Bereich des Nadelhofs mit u.a. Kleingärten und angrenzenden Schotterflächen im Norden die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes. Nachgewiesen wurde lediglich ein männliches Individuum im Bereich des Nadelhofs.

Eingriffe in die bestehenden Habitatstrukturen sind durch die Planung nicht vorgesehen, so dass im Gutachten keine Analyse des Konfliktpotenzials durchgeführt wurde.

Vögel:

Die Baumhöhlen in den alten Obstbäumen des Änderungsgebiets werden von Höhlenbrütern wie dem Star, der Kohlmeise, der Blaumeise und dem Gartenrotschwanz genutzt. An den Gebäuden des Nadelhofkomplexes finden sich Nester der Rauchschwalbe sowie eine sehr große Kolonie des Haussperlings.

Fledermäuse:

Vorhandene Fäulnishöhlen und Baumhöhlen an Obstbäumen sowie Nischen an Gebäuden des Nadelhofes weisen auf ein potenzielles Vorkommen von Fledermäusen hin. Es wurden Fledermäuse innerhalb des Nadelhofgeländes und im näheren Umfeld beobachtet. Durch das Roden von Bäumen mit Quartierpotenzial können Fledermäuse verletzt oder getötet und Quartier zerstört werden.

Schmetterlinge:

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Vorkommen des Dunklen Ameisenbläulings und des Hellen Ameisenbläulings geprüft. Ein Vorkommen dieser streng geschützten Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie ist im Änderungsbereich auszuschließen.

Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ Blatt Mitte – September 2013) liegt der südliche Teil des Änderungsgebiets in einem Biotopkomplex mit hoher Bedeutung, wohingegen der nördliche Teil in einem Bereich von mittlerer Bedeutung liegt. Der Bereich des Nadelhofs ist als Siedlungsfläche ohne Bewertung dargestellt.

Auswirkungen

Es gehen hochwertige Ackerflächen sowie Gehölze verloren. Eingrünungsmaßnahmen sollen diesen Konflikt mindern.

Im Hinblick auf **artenschutzrechtliche Belange** müssen auf Bebauungsplanebene für die Artengruppe Vögel und Fledermäuse Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden:

Vögel

Durch die geplante Entfernung bestehender Obstbäume mit Bruthöhlen kann es zur Tötung von einzelnen Tieren kommen. Es ist folgende Vermeidungsmaßnahme durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10 – 28. / 29.02.) entfernt werden.

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust von sieben Höhlenbäume wird die Neupflanzung von Hochstamm-bäumen empfohlen. Übergangsweise sollen für jeden entfallenen Höhlenbaum zwei Nistkästen für höhlenbrütende Vögel (Meisen- und Starkästen sowie Nistkästen für Gartenrotschwanz) aufgehängt werden. Die Meisenkästen und Nistkästen für Gartenrotschwanz wurden auf den festgesetzten Bäumen im Planungsgebiet aufgehängt. Ein Vogel-nistkasten wurde auf einem Baum östlich des Änderungsbereichs angebracht. Die erforderlichen Starenkästen können an geeigneten Stangen in der Ausgleichsfläche F1 im Norden des Änderungsbereichs angebracht werden.

Empfohlen wird das Aufhängen von insgesamt 14 Nistkästen vom folgenden Typ:

- 6 Nistkästen für Gartenrotschwanz (Schwegler Nisthöhle 1B oval)
- 4 Nistkästen für Meisen (Schwegler Nisthöhle 1B rund)
- 4 Nistkästen für Stare (Schwegler Nisthöhle 3S)

Fledermäuse

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollte der Rodungstermin für die vorhandenen Bäume mit Quartierpotenzial zwischen Anfang November und Ende Februar nach einer ersten Frostperiode gelegt werden. Bei der Fällung der Bäume mit Baum- und Fäulnishöhlen ist zusätzlich ein Fledermausfachmann zu beauftragen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Verlust von Quartierbäumen wurden an den festgesetzten Bäumen im Bereich des Nadelhofs bereits 14 Fledermauskästen von unterschiedlichem Typ und östlich des Planungsgebiets 1 Fledermauskasten aufgehängt (siehe Anlage 2). Die Kästen wurden in unterschiedlicher Exposition angebracht, um diverse Quartiermöglichkeiten zu bieten.

Die Fledermauskästen müssen für die nächsten 10 Jahre jährlich oder bis die Bäume ein entsprechendes Quartierpotenzial entwickelt haben durch einen Fledermaussachverständigen kontrolliert und gereinigt werden. Die Reinigung erfolgt im September.

Das Ausbringen der Kästen wurde bereits durch FrInaT umgesetzt (siehe Anlage 2).

Beeinträchtigung: gering – mittel

2.3 Geologie/Boden/Fläche

Vorbemerkung

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012).

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die natürliche Vegetation.

Bestand

Geologie: Nach der geologischen Karte (1:50.000) ist das südliche Planungsgebiet der Geologischen Einheit „Neuenburger Formation“ mit würmeiszeitlichem Niederterrassenschotter zuzuordnen. Im Norden überwiegen holozäne Abschwemmmassen über holozäner Fließerde.

Boden: Nach der Bodenkarte (1:50.000) ist der Norden des Planungsgebiets der bodenkundlichen Einheit „Kolluvium, meist mit Vergleyung im nahen Untergrund, Kolluvium über Parabraunerde sowie Gley-Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen zuzuordnen. Die Böden sind mitteltief bis tief entwickelt. Die Böden sind mittel tief bis tief entwickelt und weisen eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf.

Im Süden finden sich Braunerden, lessivierte Braunerden und Parabraunerde-Braunerde aus würmeiszeitlichem Niederterrassenschotter. Die Böden sind mäßig tief bis tief entwickelt und weisen eine mittlere bis hohe Wasserdurchlässigkeit auf.

Bewertung

Kolluvien: Die **Natürliche Bodenfruchtbarkeit** der Böden wird als „mittel bis hoch“ (2,5) eingestuft. In Bezug auf die **Funktion im Wasserkreislauf** und hinsichtlich der Funktionserfüllung als **Filter- und Puffer gegenüber Schadstoffen** werden die Böden der Bewertungsstufe „mittel“ (2,0) eingestuft.

Als **Standort für die Natürliche Vegetation** wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht.

Braunerden: Die **Natürliche Bodenfruchtbarkeit** der Böden wird als „mittel“ (2,0) eingestuft. In Bezug auf die **Funktion im Wasserkreislauf** werden die Böden als „sehr hoch“ (4,0) und hinsichtlich der Funktionserfüllung als **Filter- und Puffer gegenüber Schadstoffen** als „mittel“ (2,0) eingestuft.

Als **Standort für die Natürliche Vegetation** wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht.

Vorbelastung

Als Vorbelastung ist die bestehende Flächenversiegelung und Bebauung im Bereich der bestehenden Straßen und Siedlung (Nadelhof) zu nennen.

Für das Planungsgebiet wurden Bodengutachten durch das Büro *-solum büro für boden + geologie-* in Freiburg (Stand 2018-038 und 2018-038B) durchgeführt, auf die hiermit verwiesen wird. Danach liegen auf einem Flurstück Nr. 92/23 nördlich des Nadelhofs Auffüllungen auf einer Fläche von ca. 1.027 m² mit einer max. Mächtigkeit von 2,6 m auf. Sie bestehen laut vorliegenden Gutachten vorwiegend aus natürlichen Bodenmaterialien mit geringen Fremdanteilen (Betonbruch, Ziegel, Schwarzdeckenresten).

Das aufgefüllte Material ist abfallrechtlich mit Z1.2 einzustufen. Entsprechende geotechnischen Hinweise aus den Bodengutachten sind zu berücksichtigen (siehe Bodengutachten und Begründung zum Bebauungsplan).

Auswirkungen

Im Bereich der zusätzlichen Flächenversiegelung ergibt sich ein hoher Eingriff in den Umweltbelang Boden.

Es werden hochwertige, landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Beeinträchtigung: hoch

2.4 Klima/Luft

Bestand:

Der Untersuchungsraum liegt im Zartener Becken (oder Dreisamtal) und hier im Rechtenbachtal. Das Klima ist mild und allgemein warm und gemäßigt und profitiert von den nächtlichen kühlen Bergwinden des Schwarzwaldes. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,6° C. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei etwa 940 mm. Die Hauptwindrichtung im Rechtenbachtal ist „West-Ost“.

Bewertung

Die erfassten Grünlandflächen haben klimaausgleichende Funktion als Kaltluftentstehungsflächen.

Das Gebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“ – Blatt Süd, Sep. 2013) in einem Bereich mit hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Klima und ist als „Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich“ mit thermischer und / oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion“ und sehr hoher Empfindlichkeit (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1 hohe Priorität) dargestellt. Nach den Zielsetzungen sind im Gebiet Maßnahmen zur Erhaltung der Durchlüftung durchzuführen, Kaltluft produzierende Flächen zu erhalten sowie Ansiedlung bedeutender Abwärmeproduzenten und der Bau von Straßen mit signifikantem Verkehrsaufkommen zu vermeiden.

Auswirkungen

Durch die Zulässigkeit zusätzlicher Versiegelungen unverbauter Flächen kann es kleinflächig zu weiteren Beeinträchtigungen des Lokalklimas in klimatisch wichtigen Freiraumbereichen kommen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass hierdurch erhebliche Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion und den Kaltluftabfluss in den umliegenden Gebieten entstehen.

Der Konfliktschwerpunkt ergibt sich potenziell durch die anlagebedingte zusätzliche Überbauung und Versiegelung offener Böden, verbunden mit einer geringen bis mittleren klein-klimatischen Beeinträchtigung im Gebiet. Geeignete Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen sowie Festsetzungen zu PV-Anlagen und Dachbegrünung auf Ebene des Bebauungsplans können den Konflikt zumindest teilweise verringern.

Beeinträchtigung: mittel

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand

Das Zartener Becken enthält bedeutende Grundwasservorräte, aus denen auch die Stadt Freiburg Teile des Trinkwasserbedarfs deckt.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird in Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschicht ergeben sich relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen, zumal der Grundwasserspiegel in Stegen-Oberbirken im Allgemeinen tief liegt. Nach dem Bodengutachten (Büro solum Stand 2018-038) muss jedoch im Bereich südlich des Rechtenbachs, je nach den vorherrschenden Niederschlagsverhältnissen, mit Grundwasser gerechnet werden.

Der südliche Teil des Änderungsbereichs und ein Streifen entlang des Rechtenbachs liegen in der Wasserschutzzone III B des WSG – FEW + Kirchzarten + Stegen + WVV Himmelreich.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bewertung

Das Gebiet liegt nach dem Landschaftsrahmenplan (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ – Blatt Süd, Sep. 2013) im Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Grundwasser mit sehr hohen Grundwasservorkommen (Lockergesteinsbereich des Oberrheingrabens und der Zuflüsse) und mit sehr hoher Grundwasserneubildung aus Niederschlag.

Vorbelastung

Bestehende Bebauung und Flächenversiegelung im Bereich des „Nadelhofs“.

Auswirkungen

Auswirkungen baulicher Art sind dort zu erwarten, wo infolge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die Mächtigkeit der filternden Deckschichten verringert wird. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers. Das Risiko beschränkt sich vornehmlich auf

den Zeitraum der Bautätigkeiten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist das Risiko zu relativieren.

Durch die zusätzliche Bebauung und Versiegelung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal unterbunden. Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreichen und sollte daher untersucht werden. Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.

Beeinträchtigung: mittel

2.5.2 Oberflächenwasser

Bestand

Entlang des nördlichen Gebietsrand verläuft der Rechtenbach als Gewässer II. Ordnung als schmales Fließgewässer zwischen bestehenden Grünlandflächen und der Ortserschließungsstraße (vgl. Kap. 2.5.1). Der Rechtenbach mit einer Gesamtlänge von ca. 2,9 km entspringt im oberen Rechtental im Weiler Rechtenbach oberhalb des „Thomashof“ und mündet bei Stegen in den Eschbach.

Weiterhin wurde ein temporär wasserführender Entwässerungsgraben erfasst. Der Graben verläuft entlang der östlichen Änderungsgebietsgrenze Richtung Norden.

Auswirkungen

Eingriffe in den Rechtenbach sind zu vermeiden.

Beeinträchtigung: keine

2.6 Landschaftsbild/Erholung

Bestand

Das Änderungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Oberbirken. Nach Süden, Nordosten und Osten geht das Gebiet in die freie Landschaft über bzw. wird im Osten noch durch den „Nadelhof“ begrenzt. Im Westen grenzen bestehende Wohngebiete von Oberbirken an das Planungsgebiet.

Das Änderungsgebiet ist durch für den Untersuchungsraum landschafts- und ortsrantypische Grünlandflächen mit Obstbaumbestand gekennzeichnet. Der „Nadelhof“ ist durch bestehende markante Bäume und Bauerngärten gegliedert und gut in die umgebende Landschaft eingebunden.

Auf der Fläche so wie in unmittelbarer Umgebung sind keine öffentlichen Erholungseinrichtungen vorhanden.

Die Burger Straße, die das Planungsgebiet in Nord-Südrichtung durchquert ist als Radweg und fußläufige Verbindung nach Burg und in die umgebende Landschaft von Bedeutung.

Bewertung

Der südliche Änderungsbereich zwischen „Nadelhof“ und dem westlichen Ortsrand liegt nach dem Landschaftsrahmenplan (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“ – Blatt Süd, Sep. 2013) in einem Bereich mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung sowie kleinräumiger Erlebnisqualität mit z.B. naturnahen, extensiv genutzten Biotopen oder strukturreichen, kleinräumigen Offenlandschaften mit u.a. arten- und blütenreichen Grünlandflächen.

Nach Süden und nördlich des „Nadelhofs“ liegt das Gebiet im Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung. Die kleinräumige Erlebnisqualität ist hier durch strukturarme Offenlandgebiete mit mäßig intensiver Nutzung charakterisiert.

Schutzgebiet

Im Süden grenzt an den Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ Nr. 3.15.010.

Auswirkungen

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans sollen bestehende Freiflächen mit bestehenden landschaftsbildtypischen Obstbäumen bebaut werden, wodurch mittlere bis hohe Eingriffe in das Landschaftsbild zu erwarten sind.

Zur Minderung des Konflikts sind auf Ebene des Bebauungsplans grünplanerische Maßnahmen auf privaten Grünflächen zur Durch- und Eingrünung des neuen Wohngebiets vorgesehen.

Beeinträchtigung: mittel - hoch

2.7 Mensch/Wohnen

Bestand

Der Änderungsbereich geht nach Westen in bestehende Wohnflächen von Oberbirken über. Innerhalb des Planungsgebiets liegen Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Nadelhofs.

Vorbelastung

Vorbelastungen liegen im Bereich der bestehenden landwirtschaftlichen Flächen durch mögliche Emissionen wie Gerüche, Stäube oder Lärm durch landwirtschaftliche Geräte vor.

Auswirkungen

Während der temporären Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies ist in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr verursacht wird.

Beeinträchtigung: gering - mittel

2.8 Kultur-/Sachgüter

Bestand

An der Burgstraße bei der Siedlung „Nadelhof“ wurde ein Wegkreuz erfasst.

Sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen

Das Wegkreuz sollte möglichst an seinem Standort erhalten bleiben. Auf Ebene des Bebauungsplans werden Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden gegeben.

Beeinträchtigung: keine

2.9 Sparsame Energienutzung

Für Informationen zur sparsamen Energienutzung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan bzw. auf die Begründung zur FNP-Änderung verwiesen.

2.10 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan bzw. auf die Begründung zur FNP-Änderung verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löss	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum können sich weiter kategorisieren lassen, und zwar in solche, bei denen z.B. bauliche Aktivitäten zu erwarten sind oder solche, die bestehende Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderungen zukünftige Frei- oder Grünflächen vorsehen.

Es werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch die Erschließung erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Für die Umweltbelange Arten und Biotope:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Verlust und Beeinträchtigungen von Biotopvernetzungsfunktionen
- Verlust und Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt

Für Umweltbelang Boden:

- Verlust und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Für die Umweltbelange Klima/Luft:

- Veränderung der Durchlüftungsfunktion
- Veränderung des Mikroklimas

Für den Umweltbelang Wasser:

- Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Für die Umweltbelange Landschaftsbild/Erholung:

- Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion
- Einschränkung des Erholungswertes der freien Landschaft

Für den Umweltbelang Mensch/Wohnen:

- Beeinträchtigung der Wohnfunktion
- Beeinträchtigung der Gesundheit und Sicherheit

- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Für den Umweltbelang Kultur-/Sachgüter:

- Beeinträchtigungen/Verlust erhaltenswerter Bestandteile der Kulturlandschaft

Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darzustellen:

- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von potenziellen Natura 2000-/FFH-Gebieten
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Darstellung von Fachplänen insbesondere Festsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes
- Erhaltung der Luftqualität

4.2 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Schutzgebiete mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind in den Änderungsbereichen selbst nicht vorhanden. Auswirkungen auf das südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Zartener Becken“ sind nicht zu erwarten.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung, ermittelt worden sind.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z.B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Weitergehende Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Monitorings werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

6 Darstellung der Alternativen

2016 wurde durch das Büro Fischer eine Standortalternativenprüfung durchgeführt, welches neun Bereiche für potenzielle Wohngebietsflächen geprüft und bewertet hat. Für weitere Informationen nach alternativen Standorten bzw. der Standortbegründung wird auf die Ausführungen im städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereichs westlich der Gemeinde Stegen ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Aussagen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen können im derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden. Dies ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

9 Quellen

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- Flächennutzungsplan der Stadt Neuenburg am Rhein in seiner seit 13.08.1999 wirksamen Fassung
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2022): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LGRB (2022): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Baugebiet „Nadelhof-Oberbirken“, Gemeinde Stegen



Auftraggeber:

badenovaKONZEPT GmbH & Co.
KGZähringer Straße 338 a
79108 Freiburg i. Br.

Auftragnehmer:

IFÖ

Dr. Luisa Steiner
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/9331270 Fax – 9396720
email: luisa.steiner@ifo-freiburg.de

Bad Krozingen, den 11.09.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Einleitung	3
1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung	3
1.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen.....	3
2. Untersuchungsraum	4
3. Methodik der Datenerfassung.....	5
3.1 Vögel.....	5
3.2 Zauneidechse.....	6
3.3 Fledermäuse	6
3.4 Schmetterlinge	6
4. Ergebnisse	6
4.1 Tiergruppe der Vögel.....	6
4.2 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	10
4.3 Schmetterlinge	11
4.4 Fledermäuse	11
5. Konfliktpotenzial	12
5.1 Baubedingtes Konfliktpotenzial	13
5.2 Anlagebedingtes Konfliktpotenzial.....	13
5.2.1 Vögel.....	13
5.2.2 Fledermäuse	13
5.3 Betriebsbedingtes Konfliktpotenzial.....	14
5.3.1 Vögel.....	14
5.3.2 Fledermäuse	14
6. Auswirkungen der Konflikte auf die untersuchten Tierarten	14
6.1 Vögel.....	15
6.2 Fledermäuse	15
7. Maßnahmen	16
Einhaltung vom Tötungsverbot nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1	16
7.1 Vögel.....	16
7.2 Fledermäuse	16
7.3 Zauneidechse.....	16
8. Gutachterliches Fazit.....	16
9. Literaturliste.....	18

1. Einleitung

1.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stegen plant ein Baugebiet am östlichen Rand des Ortsteils Oberbirken. Das Plangebiet weist eine Größe von ca.3 ha auf und umfasst den bestehenden Nadelhof als ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen sowie angrenzendes Gelände. Das Bauvorhaben soll eine städtebauliche Arrondierung darstellen.

Durch das Vorhaben ist mit einer Überbauung und Versiegelung durch bauliche Anlagen sowie durch die Anlage von Stellplätzen und wegebauliche Erschließung zu rechnen.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eingehalten werden.

Der vorliegende Bericht umfasst:

1. Die Ergebnisse der eigenen durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen der relevanten Tiergruppen, darunter
 - europäische Vogelarten und ihre Lebensräume
 - Brutvogelarten der Rote Liste BRD und Baden-Württemberg mit Status 0, 1, 2, 3, R (Grünberg et al. 2015, Bauer et al. 2016)
 - europäisch geschützte Arten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Lebensstätten, darunter Zauneidechse, Schmetterlinge sowie Beobachtungen zu möglichen Vorkommen von Fledermäusen.
 - streng geschützte Arten nach BNatSchG
2. Die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Konflikte, sowie die spezifischen Verbotstatbestände.
3. Die Ausarbeitung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und, wenn erforderlich, auch CEF-Maßnahmen im Falle, dass Verbotstatbestände eintreten.

1.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Die rechtlichen Grundlagen der Artenschutzprüfung werden insbesondere im Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“ und hier insbesondere in den §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) und 45 (Ausnahmen) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Diese Vorschriften werden in § 44 Abs. 1 konkret genannt. Demnach ist es verboten:

wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

In § 44 Abs. 5 wird für nach § 17 zulässige Eingriffe relativiert, dass keine Verstöße gegen das Verbot nach Abs. 1 vorliegen, wenn betreffend

- Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot, s.o.)
die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Abs. 1 Nr. 2 (Verletzungs- und Tötungsverbot, s.o.)
die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- Abs. 1 Nr. 3 (Schädigungsverbot, s.o.)
die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können dazu auch vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG mit Bezug auf die streng geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Untersuchungsraum

Das Plangebiet umfasst den gesamten östlichen Rand des Ortsteils Oberbirken der Gemeinde Stegen (Karte 1).



Karte 1: Lage des Plangebiets, rot umrandet.

Es wird durch ein altes, landwirtschaftlichen Anwesen, den eigentlichen Nadelhof im mittleren Teilbereich des Plangebiets, zweigeteilt. Nördlich davon befindet sich ein Bereich mit intensiv genutztem, artenarmem Wiesengrünland, dessen Grenze im Osten durch einen in Nordost-Südwest-Richtung verlaufenden Graben mit typischer Vegetation gebildet wird. Im nördlichen Ende ist ein durch einen schmalen in Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden, schmalen Graben getrennte, mäßig artenreiche Fettwiese mit Übergängen zu feuchtem Wiesengrünland auszumachen. Der Teilbereich südlich des Nadelhofs weist ebenfalls überwiegend artenarmes Intensivgrünland auf sowie Ackerland. Entlang des Weges und am Rand des Intensivgrünlands nördlich, südlich und westlich vom Nadelhof ist je eine Reihe alter Obstbäume auszumachen.

3. Methodik der Datenerfassung

Aufgrund des Zeitpunkts der Auftragsvergabe konnten die Untersuchungen im Gelände erst Ende April beginnen. Im Gelände wurden alle Habitatstrukturen begutachtet, schwerpunktmäßig jedoch solche, die für das Vorkommen relevanter Tiergruppen von Bedeutung sind. Dazu gehören die Obstbäume entlang der Wege, besonders jene mit Baumhöhlen sowie Feldhecken entlang der Gärten, Holzstapel, alte Gebäude, der Getreideacker u.a.

In der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung (H. Ondrascek) vom März 2020 wurde aufgrund des Vorkommens von Baumhöhlen mit angrenzendem Grünland sowie alter Gebäude das potenzielle Vorkommen von folgenden relevanten Tierarten angegeben:

- Spechtvögel: Grünspecht (*Picus viridis*) und Wendehals (*Jynx torquilla*).
- Eulenvögel: Steinkauz (*Athene noctua*), Schleiereule (*Tyto alba*) (alte Gebäude im Gelände vom Nagelhof) und Waldohreule (*Asio otus*).
- Weitere Höhlenbrüter: Wendehals (*Upupa epops*) und Star (*Sturnus vulgaris*).
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

3.1 Vögel

Die Erfassung der vorkommenden Vögel wurde nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) in Form einer Linienkartierung durchgeführt und die Daten aller Beobachtungen notiert und ausgewertet. Dabei wurde das gesamte Gelände bei jeder Begehung entlang der gleichen Pfade begangen. Für die Erfassung der Vögel wurden vier Termine angesetzt. Die Begehungen fanden am 24.04., 16.05., 22.06. und 16.07. in den frühen Morgenstunden zwischen 5:00 und 8:00 Uhr statt. Aufgrund des Zeitpunkts der Auftragsvergabe konnten die Nachweise der Eulenvögel nicht -wie sonst üblich – Anfang März bis Mitte April durchgeführt werden. Da jedoch der Steinkauz Territorialverhalten mit Reviergesang auch außerhalb der Fortpflanzungszeit zeigt, war eine spätere Nachtbegehung möglich. Diese wurde am 26.06. von 21 bis 22:30 Uhr durchgeführt. Für den Nachweis vom Steinkauz wurde eine Klangatruppe eingesetzt. Am selben Termin wurde nach einem möglichen Vorkommen von Schleiereule um den eigentlichen Nadelhof geschaut. Ein Vorkommen von Waldohreule im Plangebiet wurde aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen von Anfang an ausgeschlossen.

Bei den Begehungen wurden die einzelnen Baumhöhlen soweit einsehbar kontrolliert, bei den höher gelegenen Baumhöhlen wurde durch Beobachtung des Ein- und Abflugs einer Vogelart auf eine Besetzung der Baumhöhle geschlossen. Außerdem wurden die Bäume und umgebenden Hecken der Gärten und Gebäudenischen auf Nester abgesehen.

3.2 Zauneidechse

Die Zauneidechse ist ein „Habitatkomplexbewohner“. Daher erfolgte die Erfassung durch Sichtung sowohl entlang vorkommender Strukturen als auch durch gezielte Nachsuche in geeigneten Teilhabitaten, beispielsweise vegetationsfreie, besonnte Bereiche und Wiesenabschnitte, Holzstapel und Schotterflächen. Hierbei wurden jahres- und tageszeitliche Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifisches Verhalten berücksichtigt. Insgesamt wurden 4 Begehungen á 2 Std. durchgeführt, die am 15.05. und 29.06. zwischen 11 und 13 Uhr und am 29.07. und 06.08. aufgrund der großen Hitze bereits um 9 Uhr stattfanden.

3.3 Fledermäuse

Die genannte artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung sah keinen Nachweis für Fledermäuse vor. Dennoch wurden im Rahmen der Nachtbegehung am 26.06. auch gezielt Beobachtungen für ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen im und um die alten Gebäude des eigentlichen Nadelhofs sowie an Bäumen mit Baumhöhlen gemacht, da diese als potenziell geeignete Fledermausquartiere angesehen werden.

3.4 Schmetterlinge

Das Plangebiet weist nur im nördlichen Teil innerhalb der fragmentarischen feuchten Wiese mit geringem Vorkommen von Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) einen geeigneten Lebensraum für relevante Schmetterlingsarten. Es handelt sich um den Dunklen Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*) und den Hellen Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), die als streng geschützte Arten und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie eingestuft sind. Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), ebenfalls eine streng geschützte Art und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie, wird aufgrund des Fehlens der geeigneten Raupenfutterpflanzen (Ampfer-Arten) ausgeschlossen, sodass nach dieser Art nicht gesucht wurde.

4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen für die genannten Tiergruppen im Einzelnen dargestellt.

4.1 Tiergruppe der Vögel

Für diese Tiergruppe stellen die mittelalten bis alten Obstbäume entlang der Wege und innerhalb des Nadelhofs sowie die Gebäude innerhalb des Hofgeländes bedeutende Habitatstrukturen dar, die als Brut- und Nahrungsraum für einige Vogelarten geeignet sind. Das umgebende, artenarme und dichtwüchsige Intensivgrünland ist als Brut- und Nahrungsraum für Vogelarten nicht geeignet. Im weiteren Umfeld außerhalb des Plangebiets befinden sich mäßig artenreiche Fettwiesen, die geringfügig artenreicher sind und als Nahrungsraum genutzt werden können. Im südlichen Teil des Plangebiets kommt ein Getreideacker vor, der jedoch zu dicht eingesät ist und ebenso wie das Intensivgrünland nicht als Lebensraum für die Feldlerche geeignet ist.

Die folgenden Fotos geben einen Eindruck der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet.



Abb. 1: Blick vom Nadelhof nach Westen mit Intensivgrünland (hier gemäht) und einer Obstbaumreihe am Rand der Wiese und entlang des Weges. Im Vordergrund alter Apfelbaum mit einer besetzten Baumhöhle (Gartenrotschwanz) und mehrere Fäulnishöhlen. 29.07.2020. L. Steiner.



Abb. 2: Intensivgrünland mit randlicher Obstbaumreihe mit Blick auf die Gebäude vom Nadelhof. Die Scheune (linkes Gebäude im Hintergrund) weist eine große Kolonie an nistenden Haussperlingen auf. 24.04.2020. L. Steiner



Abb. 3: Verschiedene Höhlenbäume im Plangebiet. Die linke Baumhöhle wurde später von Hornissen besetzt. 24.04.2020. L. Steiner



Abb. 4: Artenarmes, dichtes Intensivgrünland um das Hofgelände des Nadelhofs. 16.05.2020. L. Steiner.



Abb. 5: Blick auf das südöstliche Ende von Nadelhof. Im Vordergrund ein ausladender Walnusbaum mit einem unbesetzten Nest (möglicherweise Elster). 29.07.2020. L. Steiner

Die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung (H. Ondrascek) genannten Vogelarten Wendehals (*Upupa epops*), Spechtvögel und Eulenvogel wurden nicht im Plangebiet festgestellt. Diese Arten benötigen größere Höhlen. Die größten Höhlen (siehe Abb. 2) weisen eine zu geringe Tiefe auf, so dass ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Der Steinkauz wurde auch mit Einsatz einer Klangtrappe nicht nachgewiesen. Das Vorkommen einer Schleiereule im Giebelbereich des Gebäudes im südöstlichen Rand des Hofgeländes kann nicht ausgeschlossen werden, obwohl kein Nachweis durch Sichtung erbracht werden konnte. Die Baumhöhlen der genannten Obstbäume werden dennoch von verschiedenen Höhlenbrütern genutzt, darunter Kohlmeisen (*Parus major*) und Blaumeisen (*Cyanistes caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und Star (*Sturnus vulgaris*). Eine sehr große Kolonie von Haussperlinge (*Passer domesticus*) nutzt die Nischen in Dach der Scheune. Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) nisten ebenfalls innerhalb des Hofgeländes, wo sie an verschiedenen Gebäudeteilen ihre Nester gebaut haben. Ein singendes Bluthänfling-Männchen wurde im Teilbereich südlich des Nagelhofs beobachtet.

In der folgenden Tabelle 1 werden die Beobachtungen aller Begehungen zusammengestellt.

Tabelle 1: Beobachtete Vogelarten im Plangebiet mit Angaben zur Gefährdung und Schutzstatus.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	§ BNatSchG	VS-RL Art. 1	RL-BW 2016	RL-BRD 2016
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	-	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	-	*	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	b	-	2	3
Elster	<i>Pica pica</i>	b	-	*	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	-	V	V

Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	b	-	V	V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	-	*	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	-	3	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	-	*	3

Schutzstatus: b= besonders geschützt. Gefährdung: RL: * - nicht gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 – gefährdet, V- Vorwarnliste, R – selten, D - Daten defizitär, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes) (Bauer et al. 2016, Grüneberg et al. 2016, Kühnel et al. 2009, Laufer 2007).

Von diesen in der Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten wurden singende, revieranzeigende Männchen nachgewiesen bzw. adulte Vögel direkt im Nest beobachtet.

In der nächtlichen Begehung wurden keine nachtaktiven Vogelarten festgestellt, die sich im Plangebiet aufgehalten haben.

Vogelarten von Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht festgestellt.

4.2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse stellt verschiedene Anforderungen an den Lebensraum, da sie unterschiedliche Bereiche zur Nahrungssuche, Paarung, Eiablage und für Verstecke benötigt. Aus diesem Grund ist der Lebensraum der Zauneidechse als Habitatkomplex zu verstehen. Sie steht bundesweit auf der Roten Liste und im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist sie streng geschützt. In Baden-Württemberg weist diese Art Schwerpunkte der Verbreitung in den Flusstälern von Rhein, Neckar und Donau sowie deren planar-kollinen Randzonen. An klimatisch günstigen Standorten dringt sie auch bis 1000 m ü. NN vor. In Baden-Württemberg ist sie die Reptilienart mit den stärksten Rückgängen.

Im Plangebiet erfüllt ausschließlich der westliche Bereich des Nadelhofs selbst mit den Kleingärten und ihren Kleinstrukturen sowie die im Norden angrenzende Schotterfläche mit Holzstapel als Ganzes die Bedingungen eines geeigneten Habitatkomplexes als eine ökologisch funktionale Einheit für diese Art.

Nachgewiesen wurde lediglich in einer Begehung vom 29.06. ein adultes, männliches Individuum im südwestlichen Teil des Nagelhofgeländes. Jungtiere konnten nicht nachgewiesen werden.



Abb. 6: Habitatkomplex der Zauneidechse am nördlichen Teil vom Nadelhof. 27.09.2020. L. Steiner.

4.3 Schmetterlinge

Aufgrund des Vorkommens vom Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) in der Wiese im nördlichen Ende des Plangebiets wurde das mögliche Vorkommen vom Dunklen oder Hellen Ameisen-Bläuling geprüft, da diese Art für beide Arten als wichtigste Raupenfutterpflanze dient. Die Bestände dieser krautigen Art sind in der genannten Wiese relativ klein. Beobachtungen von Imagines dieser Schmetterlingsarten wurden nicht gemacht, ebenso wenig wie von ihren Raupen. Nach Angaben der Landesdatenbank für Schmetterlinge Baden-Württemberg liegen keine Nachweise für diese Arten in der Gemeinde Stegen vor. Ein Vorkommen dieser streng geschützten, Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie ist im Vorhabensgebiet auszuschließen.

4.4 Fledermäuse

In der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung werden Fledermäuse als zu untersuchende Tiergruppe nicht genannt. Baumhöhlen, Fäulnishöhlen an den Obstbäumen sowie Nischen an Gebäuden des Nadelhofs sind Habitatstrukturen, die von Fledermäusen als Sommer- oder Winterquartier bzw. auch von kleineren Fledermausgruppen (z.B. Paarungsgesellschaften) genutzt werden können und sind daher Habitatstrukturen mit Quartierpotenzial und weisen auf ein potenzielles Vorkommen von Fledermäusen hin. In beiden Nachtbegehungen wurden Fledermäuse innerhalb des Geländes vom Nadelhof und im näheren Umfeld beobachtet, ohne genaue Angaben machen zu können ob die genannten Strukturen tatsächlich als Quartier genutzt wurden oder ob sich diese Fledermäuse aus dem nahe gelegenen Wald ausschließlich zur Nahrungssuche in diesem Gebiet aufhielten. Aufgrund der vorhandenen Strukturen wird jedoch ein Vorkommen im Plangebiet angenommen.



Abb. 7: Baumhöhlen alter Apfelbäume nordwestlich vom Nadelhof, die als potenzielle Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen. 16.05.2020. L. Steiner.

5. Konfliktpotenzial

Gemäß §44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tierarten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Alle Vogelarten gehören zu den besonders geschützten Tierarten einige sind zusätzlich auch nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie geschützt. Fledermäuse und die Zauneidechse sind außerdem streng geschützt und Arten nach der FFH-Richtlinie Anhang II oder IV.

Für die untersuchten Tiergruppen der Vögel, Zauneidechsen und Fledermäuse sind durch die Erschließung und Bebauung des Plangebiets folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Baulich bedingte Auswirkungen, die zur Bauzeit auftreten,
- anlagebedingte Auswirkungen, die durch die Bebauung selbst auftreten, und schließlich
- betriebsbedingte Auswirkungen.

Bei der Konfliktanalyse wird das eigentliche Hofgelände vom Nadelhof nicht mit einbezogen, da dieser nach Aussagen des federführenden Planungsbüros und der Gemeinde Stegen nicht durch Erschließung, Neu- bzw. Umbauten tangiert ist.

Die Zauneidechse wurde nur innerhalb des eigentlichen Hofgeländes des Nadelhofs nachgewiesen, so dass diese Art von der Bautätigkeit nicht betroffen ist. Sie wird daher in den folgenden Ausführungen nicht weiter berücksichtigt. Die Analyse des Konfliktpotenzials bezieht sich somit auf die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse.

5.1 Baubedingtes Konfliktpotenzial

Das sind z.B. Auswirkungen, die durch den Bau von Wegen zur Erschließung des Baugrundstücks auftreten. Das Plangebiet weist bereits einige Wege entlang der nördlichen, westlichen und südöstlichen Grenze sowie zwei unterschiedlich breite Wege, die es in Ost-West- bzw. Nordwest-Südost-Richtung durchqueren. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass keine nennenswerte baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Einrichtung einer Baustraße notwendig wird. Bei der Erschließung der Bauplätze könnten einige der alten Obstbäume mit Höhlen im Weg stehen und müssten entfernt werden. Dadurch ist eine baubedingte Zerstörung von Lebensstätten für die untersuchten Vögel und Fledermäuse zu erwarten.

Für die nachtaktiven Fledermäuse ergeben sich baubedingte Auswirkungen bei der Jagd und Nahrungssuche durch nächtliche Licht- oder Lärmemissionen, da das Plangebiet am Rand der Siedlung grenzt und ins unbeleuchtete Offenland übergeht.

5.2 Anlagebedingtes Konfliktpotenzial

Als solches kommt der unmittelbare Verlust von Lebensräumen durch den Bau von Stellplätzen und Gebäude in Frage.

5.2.1 Vögel

Von den nachgewiesenen Vogelarten nutzen die genannten Meisen-Arten, Amsel, Star, Bluthänfling und Gartenrotschwanz das Gebiet als Brutraum und zur Nahrungssuche. Die Rauchschwalbe und der Haussperling nisten im Gelände des Nagelhofs und nutzen die Umgebung zur Nahrungssuche. Durch die Errichtung von Gebäuden werden Flächen in Anspruch genommen, in denen alte Obstbäume vorkommen und von den festgestellten Vogelarten als Brut- und Nahrungsraum genutzt werden.

Durch die Fällung von Obstbäumen wird der Brutraum der genannten Vogelarten zerstört. Außerdem kann es dabei zur Tötung einzelner Individuen kommen.

5.2.2 Fledermäuse

Anlagebedingt werden Flächen in Anspruch genommen, die derzeit randlich mit Obstgehölzen bestanden sind. Diese Gehölze können von Fledermäusen zur Jagd aufgesucht, beim Transferflug als Leitstruktur genutzt werden und sie weisen auch einzelne potenzielle Fledermausquartiere auf.

Verlust von Fledermausquartieren

Am Rand der zu bebauenden Fläche befinden sich Obstbaumreihen, die potentielle Fledermausquartiere aufweisen. Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung durch Einzeltieren bzw. Fledermausgesellschaften liegen aufgrund fehlender gezielter Untersuchungen nicht vor, jedoch ist eine sporadische Nutzung der vorhandenen Quartiere durch Einzeltiere während des Sommerhalbjahres durchaus möglich.

Einzeltiere einiger Fledermausarten können Baumquartiere nutzen. Mit dem Roden dieser Bäume werden somit potenzielle Fledermausquartiere zerstört. Sofern sich zum Rodungszeitpunkt Fledermäuse in diesen Quartieren aufhalten, können diese beim Roden verletzt oder getötet werden.

Verlust von Jagdhabitaten

Die gesamte Fläche ist für alle vorkommenden Fledermausarten als Jagdhabitat geeignet. Mit der Rodung von Gehölzbeständen gehen somit Jagdhabitats besonders für diejenigen

Fledermausarten verloren, die strukturgebunden jagen. Der Verlust von Jagdhabitaten ist jedoch nur dann artenschutzrechtlich relevant, wenn essentielle Jagdhabitats verloren gehen und damit eine Schädigung der Lebensstätte (des Wochenstuben- oder Paarungsquartiers) einhergeht. Im vorliegenden Fall ist jedoch auszuschließen, dass essentielle Jagdhabitats in der gesamten Lebensstätte so stark geschädigt werden, dass die Funktion einer Fledermaus-Lebensstätte erheblich beeinträchtigt würde.

Verlust von Leitstrukturen

Für stark strukturgebundene Fledermausarten sind Leitstrukturen zwischen Quartieren und Jagdgebieten von großer Bedeutung. Entfallen solche Leitstrukturen kann auch die Funktion eines Quartiers beeinträchtigt werden, wenn die essentiellen Jagdgebiete im Umfeld nicht mehr oder nur noch auf größeren Umwegen erreicht werden können.

Die Obstbaumreihen am Rand des Intensivgrünlands erfüllen durchaus die Funktion von Leitstrukturen und stellen eine Verbindung vom siedlungsnahen Bereich zum Offenland dar, so dass der Verlust der Obstbaumreihen als ein Verlust von zentralen Leitstrukturen eingestuft wird.

Fazit des anlagebedingten Konfliktpotenzials

Negative Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sind durch folgende anlagebedingten Wirkprozesse möglich:

- Verlust von Nisthöhlen und Einzelquartieren durch Fällung von Bäumen bei Flächeninanspruchnahme.
- Tötung von Vögeln und Fledermäusen bei Rodung von Höhlen- und Quartierbäumen.

5.3 Betriebsbedingtes Konfliktpotenzial

5.3.1 Vögel

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Störungen, die durch die Nutzung des Geländes als Garten und zur Freizeitaktivität vor allem in der Paarungs- und Brutzeit der Vögel verursacht werden. Da das Plangebiet am Rand der Siedlung liegt und im räumlichen Verbund mit dem angrenzenden Umfeld steht, in dem teilweise ähnliche Strukturen vorkommen, können die nachgewiesenen Vogelarten ausweichen.

Daher sind betriebsbedingte Auswirkungen zu vernachlässigen.

5.3.2 Fledermäuse

Nach der Bebauung des Plangebiets kann es zu einer erhöhten Lichtemission in angrenzenden Habitats und einer verstärkten Beleuchtung angrenzender, nicht bebauter Bereiche kommen.

Aus diesem Grund sind für die Tiergruppe der Fledermäuse betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten.

6. Auswirkungen der Konflikte auf die untersuchten Tierarten

Die Angaben zum Konfliktpotenzial beziehen sich auf den zu bebauenden Teil des Plangebiets außerhalb des eigentlichen Nadelhofs. Sollten innerhalb des Hofgeländes bauliche Änderungen an der Scheune oder den Gebäuden vorgenommen werden ist das Vorkommen von Fledermäusen gesondert zu prüfen.

6.1 Vögel

Verlust von Brutraum

Da sich das Plangebiet in Ortsrandlage befindet, steht es im räumlichen Zusammenhang mit dem Gelände der näheren Umgebung, in dem vergleichbare Habitatstrukturen teilweise vorkommen, darunter einzelne Obstbäume, Feldhecken und Baumreihen mit altem Baumbestand, wohin betroffene Vögel ausweichen können. Unter den Obstbäumen im Plangebiet weisen nur die Apfelbäume Baum- und Fäulnishöhlen auf, weshalb der Verlust dieser Bäume für die Höhlenbrüter von Bedeutung ist.

Da die nachgewiesenen brütenden Vogelarten als nicht standortstreu eingestuft werden, wäre daher bei einer Entnahme der Gehölze in den Wintermonaten die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt.

Ein Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird somit eingehalten.

Tötung von Individuen

Durch die Entfernung von Bäumen, die von Vögeln als Brutraum genutzt werden, können diese getötet werden. In den Wintermonaten werden Baumhöhlen in der Regel nicht genutzt. Daher ist bei einer Entnahme von den alten Obstbäumen in den Wintermonaten nicht mit einer Verletzung oder Tötung zu rechnen.

In diesem Fall wird das Verletzungs- und Tötungsverbot gemäß §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 eingehalten.

6.2 Fledermäuse

Verlust von Quartieren

Die Besiedlung von Einzelquartieren (Baumhöhlen und Fäulnishöhlen) im Plangebiet ist durch Einzeltiere möglich, da diese Habitatstrukturen als geeignet eingestuft werden. Die Obstbäume mit Quartierpotenzial kommen am Rand des Plangebiets entlang der Wege vor, wodurch davon ausgegangen wird, dass einige Bäume mit potentiellen Fledermausquartieren bestehen bleiben können. Auf Grund des weiterhin vorhandenen Angebots an Gehölzstrukturen im Umfeld ist daher nicht davon auszugehen, dass die Funktion dieser Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang projektbedingt beeinträchtigt wird.

Der **Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** wird mit der anlagebedingten Rodung der im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände in Bezug auf die Fledermausfauna daher **nicht erfüllt**.

Der Verlust der Obstbäume stellt dennoch einen Verlust von Jagdhabitat und von Quartiermöglichkeiten für einige Fledermausarten dar. Im Sinne der Eingriffsregelung ist der Verlust von Jagdhabitat und Quartiermöglichkeiten deshalb zu beachten und auszugleichen.

Tötung von Fledermäusen bei Rodung von Quartierbäumen

Fledermausarten könnten die vorhandenen potenziellen Quartiere zumindest zeitweise mit einzelnen Individuen besiedeln. Auch wenn keine gezielten Nachweise für Fledermäuse durchgeführt wurden, muss von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass mit der Rodung der Obstbäume der **Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt** werden kann. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen sind deshalb zu ergreifen.

7. Maßnahmen

Einhaltung vom Tötungsverbot nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1

Grundsätzlich wird sowohl für die Vögel als auch für die Fledermäuse die Schonung möglichst vieler, vorhandener Obstbäume – besonders solche mit Baum- und Fäulnishöhlen – als sinnvolle Maßnahme empfohlen.

7.1 Vögel

Zur Vermeidung vom Verletzungs- und Tötungstatbestand muss die Entnahme der Bäume in den Wintermonaten (November bis Februar) erfolgen. Auch sollte bei der Planung des Baugebiets die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden einzelne Obstbäume (vor allem Apfelbäume) stehen zu lassen, da sie am Rand des Baugebiets liegen und als eine sinnvolle Begrenzung desselben dienen könnten. Eine Neupflanzung weiterer Hochstämme zur Schließung der bestehenden Reihen wird als eine sehr sinnvolle Maßnahme erachtet.

Durch die Realisierung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen würde es dann zu keiner Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Vogelarten kommen. Außerdem würde das Tötungsverbot nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 eingehalten.

7.2 Fledermäuse

Die Tötung von Fledermäusen im Zuge der Entfernung der vorhandenen Bäume mit Quartierpotenzial lässt sich vermeiden, indem der Rodungstermin zwischen Anfang November und Ende Februar gelegt wird. Die Rodung sollte nach einer ersten Frostperiode durchgeführt werden, weil dann auch die Quartiere durchgefroren und damit von Fledermäusen endgültig aufgegeben sein sollten. Da keine gezielten Nachweise von Fledermäusen durchgeführt wurden, ist bei der Fällung von Bäumen mit Baum- und Fäulnishöhlen noch zusätzlich ein Fledermaus-fachmann zur Kontrolle der Höhlen nach dem Vorkommen von überwinterten Fledermäusen und Überwachung der Maßnahme zu beauftragen. Außerdem können in diesem Fall Fledermauskästen an den erhaltenen Obstbäumen angebracht werden

Durch diese Maßnahmen wird sowohl bei den Vögeln als auch bei den Fledermäusen das Tötungsverbot nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 eingehalten.

7.3 Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde mit nur einem Individuum innerhalb des Geländes vom Nadelhof nachgewiesen. Das eigentliche zu bebauende Plangebiet ist als Habitat für Eidechsen nicht geeignet, sodass hier mit keinem Vorkommen dieser Art zu rechnen ist.

Damit sind für diese Art für die Einhaltung der Verbotstatbestände keine Maßnahmen erforderlich.

8. Gutachterliches Fazit

Durch die Realisierung der Planung können Gefährdungen für Vögel und Fledermäuse ausgehen. Durch die Entfernung von Bäumen mit Bruthöhlen oder Quartierbäume kann es zur Tötung von einzelnen Tieren kommen weshalb Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind. Für beide Tiergruppen umfassen diese eine zeitliche Eingrenzung der Rodungseingriffe von November bis Februar. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Bei Durchführung

der vorgeschlagenen Vermeidungs-Maßnahme werden das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs.1 BNatSchG erfüllt.

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollte der Verlust von Brutraum, Nahrungs- und Jagdhabitat sowie Quartiermöglichkeiten durch die Neupflanzung (Hochstämme und alte Kultursorten) oder Sicherung von bestehenden Obstbeständen ausgeglichen werden. Übergangsweise können Nistkästen für höhlenbrütenden Vogelarten (z.B. Meisen- Starkästen und Nistkästen für Gartenrotschwanz) und spezielle Nistkästen für Fledermäuse (z.B. 1FD und 3FN der Firma Schwegler) den Verlust an Quartiermöglichkeiten ausgleichen. Diese sollten zweimal jährlich gereinigt und kontrolliert werden, um die Funktionsweise sicherzustellen.

Weiterhin wird den Schutz der nicht von Rodungen betroffenen Obstbaumbestände auf den betroffenen Obstwiesen empfohlen.

9. Literaturliste

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1 : Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera).
- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl I S. 258 (896)), geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99 f.).
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M.I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231 – 256.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrsg.) (1999): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrsg.) Liste der in Baden-Württemberg besonders und streng geschützten Arten. Stand 2010.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW (Hrsg.) (2012): Fledermäuse faszinierende Flugakrobaten. Naturschutz Praxis Arbeitsblätter.
- Online Abfrage Zielartenkonzept der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Informationssystem Zielartenkonzept vom 12.01.2015.
- Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg. <http://www.schmetterlinge-bw.de/>
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- SCHNEEWEISS, N, BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R: BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet- Was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1).
- SÜDBECK. P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & Ch.: SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & H. LAMBRECHT (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt.

Bebauungsplan Nadelhof in Stegen, Ortsteil Oberbirken

Überarbeitete Fassung der
Dokumentation der Anbringung von Fledermauskästen und
Vogelkästen

Auftraggeber:

badenovaKONZEPT GmbH & Co. KG
Zita-Kaiser-Straße 5
79106 Freiburg im Breisgau

Auftragnehmer:



Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH
Dunantstraße 9
79110 Freiburg
Tel.: 0761/20899960
Fax: 0761/20899966
www.frinat.de

Projektleitung:

Dr. Claude Steck (Dipl. Biologie)

Bearbeitung:

Florian Moll (M.Sc. Umweltwissenschaften)

Datum:

05.05.2022

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Stegen plant im Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet eine neue Fläche im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu erschließen. Dies betrifft die etwa 3 ha großen Flächen zwischen bestehender Siedlung und dem Nadelhof im Osten des Ortsteils Oberbirken. Diese wurden bislang überwiegend als Grün- und Ackerland genutzt und wurden von Obstbäumen gesäumt, die im Rahmen des BPlans gefällt wurden.

Im Vorfeld wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (IFÖ 2020) und entsprechend der dortigen Empfehlung eine Begutachtung der betroffenen Bäume hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausquartier (FRINAT GMBH 2020) durchgeführt. Insgesamt wurden dabei an vier Bäumen potenzielle Fledermausquartiere entdeckt, die unmittelbar vor der Rodung am 18.01.2021 auf Fledermausbesatz überprüft wurden (FRINAT GMBH 2021). Um ein alternatives Quartierangebot für die zerstörten Quartierstrukturen zu schaffen, sollten nun fünfzehn Fledermauskästen (siehe Gutachten FRINAT GMBH 2020) an weiterhin bestehende Bäume des Nadelhofs angebracht werden. Der vorliegende Bericht dokumentiert die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und gibt Hinweise auf weiterhin zu beachtende Maßnahmen, um dem Eintreten von Verbotstatbeständen auch langfristig entgegen zu wirken.

Durch eine Planungsänderung nach Anbringung der Fledermauskästen, wird die Rodung eines weiteren Baumes, an dem bereits Fledermauskästen angebracht wurden, vorgesehen. Aus diesem Grund wurden die entsprechenden Kästen an andere Bäume im Planungsgebiet angebracht. Die Dokumentation der Anbringung der Kästen, die in ihrer ursprünglichen Form am 04.03.2021 erstellt wurde, wird daher in dieser Fassung aktualisiert und an den neuen Stand angepasst.

Durch eine weitere Planungsänderung nach Umhängen der Fledermauskästen, wird die Rodung von zwei weiteren Bäumen, an denen bereits Fledermauskästen angebracht wurden, vorgesehen. Die betroffenen Fledermauskästen müssen daher an andere Gehölze angebracht werden. Die Dokumentation der Anbringung der Kästen, die in ihrer aktualisierten Form am 09.07.2021 erstellt wurde, wird daher in dieser Fassung aktualisiert und an den neuen Planungsstand angepasst. Die daraus resultierenden Veränderungen sind zur besseren Übersicht hier und im Folgenden in blauer Schrift verfasst.

Des Weiteren wurden wir damit beauftragt 10 Vogelnistkästen anzubringen, wie sie im Gutachten des Firma IFÖ vom 11.09.2020 gefordert wurden. Die dafür vorgesehenen Nistkästen wurden im Mai 2022 an den verbleibenden Bäumen den Nadelhofs angebracht.

2 Vorgehen

Am 16.02.2021 wurde mit Herrn Wirbser, dem Besitzer des Nadelhofs, eine Begehung des Grundstückes vorgenommen. Zehn geeignete Bäume wurden für eine Aufhängung von Fledermauskästen als geeignet identifiziert, an jeweils fünf Bäumen wurden somit 2 Fledermauskästen angebracht. Die Fledermauskästen wurden mithilfe einer Leiter in einer Höhe von 3,5 bis 4,5 Metern an einem Aluminiumnagel an einer geeigneten Stelle am Stamm der Bäume befestigt (Abbildungen 1-3). Um ein möglichst diverses Quartierangebot zu schaffen, wurde darauf geachtet, dass die Fledermauskästen unterschiedliche Expositionen aufweisen. Es wurden insgesamt drei verschiedene Kastentypen verwendet (6x 1FD, 6x 2FN und 3x 2F mit doppelter Vorderwand, jeweils von der Firma Schwegler) und dabei auch auf eine gute Durchmischung der Kastentypen innerhalb des Geländes geachtet. Die exakten Standorte der Kästen, sowie Exposition, Kastentyp, Höhe und Baumart wurden dokumentiert und die Kästen fortlaufend nummeriert (Tab. 1, Karte 1).

Zwei Kästen (Nr. 7 und 13) wurden am abnehmbaren Deckel durch den Versand leicht beschädigt. Die Funktionalität der Kästen ist dadurch derzeit nicht eingeschränkt, um die langfristige Funktionalität jedoch zu gewährleisten, wurde Ersatz für die Teile bestellt. Dieser liegt bereits bei der FrInaT GmbH zur Montage bereit; der Austausch sollte im Rahmen der ersten Kastenkontrolle erfolgen.

Der aktuelle Planungsstand sieht die Rodung einer der Walnuss-Bäume vor, an den am 16.02.2021 bereits die Fledermauskästen mit den Nummern 14 und 15 angebracht wurden. Diese wurden daher am 29.06.2021 auf Besatz kontrolliert und anschließend an anderen Bäumen im westlichen Planungsgebiet angebracht, die erhalten bleiben sollen.

Zudem wurden die abnehmbaren Deckel der Kästen 7 und 13, die beim Versand beschädigt wurden, ersetzt.

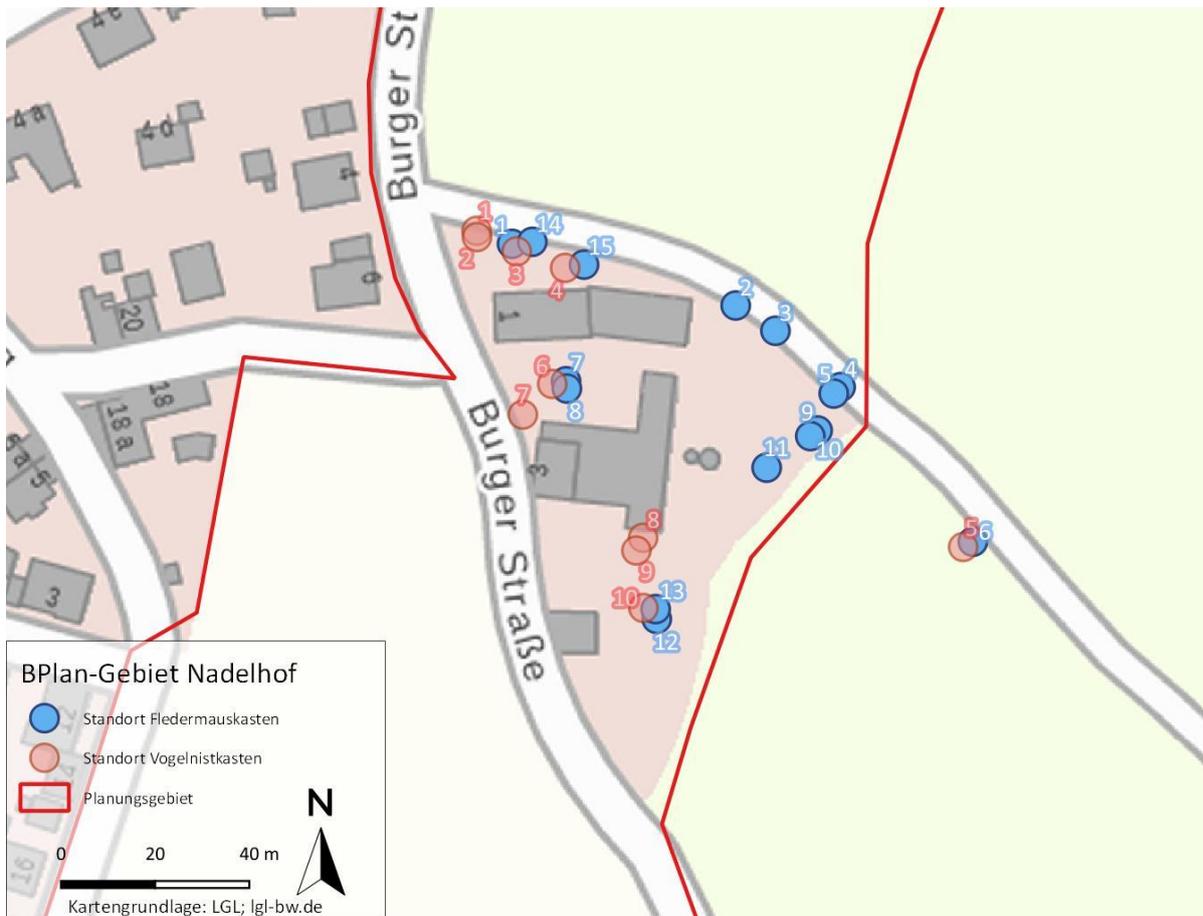
Für die Anbringung der Vogelnistkästen und das erneute Umhängen der Fledermauskästen mit den Nummern 14 und 15 wurde am 27.04.2022 eine erneute Begehung des Gebietes durchgeführt, um potenzielle Standorte für diese Kästen zu evaluieren. Dabei wurden ausreichend geeignete Standorte gefunden. Am 03.5.2022 wurden daher die Vogelnistkästen (6x Vivara Alicante oval grün und 4x Vivara Alicante 28mm braun, siehe Tab.2) an den geplanten Gehölzen angebracht, sowie die beiden Fledermauskästen an ihre neuen Standorte versetzt. Bei der Kontrolle der Fledermauskästen 14 und 15 wurden verlassene Wespennester festgestellt, die mutmaßlich aus 2021 stammen. Eine Reinigung der Kästen in 2021 scheint daher nicht stattgefunden zu haben.

Tab. 1: Verortung der angebrachten Fledermauskästen mit Informationen zum Kastentyp und Anbringungsort.

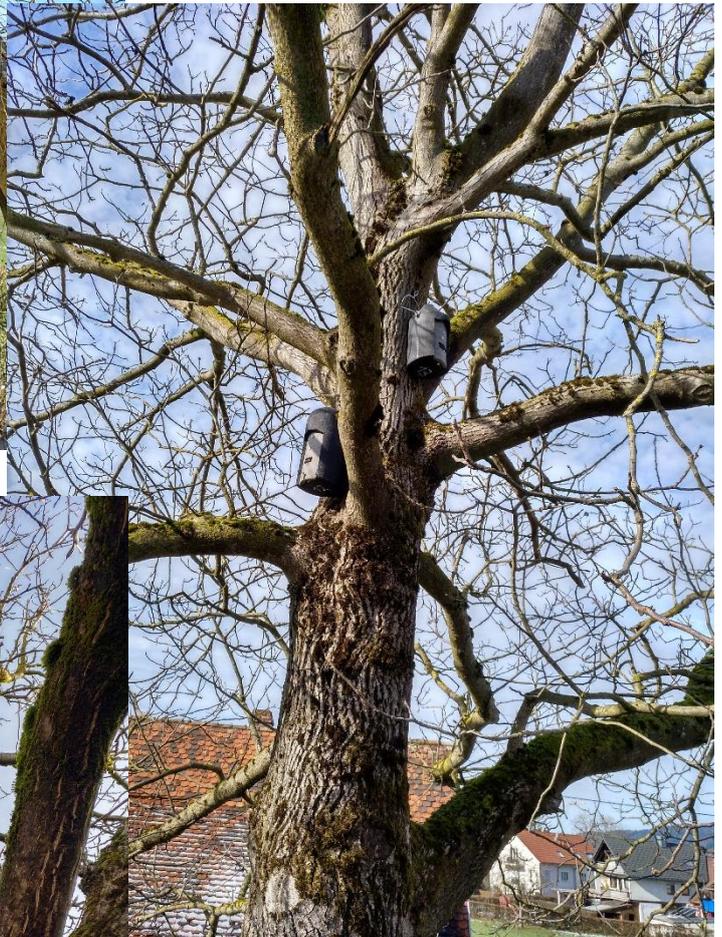
Nr.	Kastentyp	Baumart	Baumnr.	BHD [cm]	Exposition	Höhe [m]	Rechtswert	Hochwert
1	1FD	Apfel	1	30	Nordwest	3	423470	5314511
2	2FN	Linde	2	20	Ost	4	423504	5314499
3	1FD	Linde	3	20	Süd	4	423512	5314494
4	2FN	Linde	4	50	Nordost	4	423526	5314482
5	2F	Linde	4	50	Südost	4	423525	5314480
6	2FN	Kirsche	5	30	Nord	3	423554	5314449
7	2FN	Walnuss	6	50	Nord	4	423483	5314405
8	1FD	Walnuss	6	50	West	3	423482	5314403
9	1FD	Walnuss	7	50	Südost	4	423487	5314432
10	1FD	Walnuss	7	50	Nordost	4	423487	5314434
11	2FN	Walnuss	8	50	West	3	423511	5314464
12	1FD	Walnuss	9	40	Nord	4	423521	5314472
13	2F	Walnuss	9	40	West	4	423520	5314471
14	2F	Apfel	1	30	Nord	4	423461	5314513
15	1FD	Kirsche	10	20	Nordost	4	423472	5314508

Tab. 2: Verortung der angebrachten Vogelnistkästen mit Informationen zum Kastentyp und Anbringungsort.

Nr.	Kastentyp	Baumart	Baumnr.	BHD [cm]	Exposition	Höhe [m]	Rechtswert	Hochwert
1	Alicante 28mm braun	Apfel	11	30	Nordost	3	423449	5314515
2	Alicante oval gruen	Apfel	11	30	Südwest	3	423449	5314514
3	Alicante 28mm braun	Apfel	1	30	Süd	3	423457	5314511
4	Alicante oval gruen	Apfel	10	20	West	2	423468	5314507
5	Alicante oval gruen	Kirsche	5	40	West	3	423552	5314448
6	Alicante oval gruen	Walnuss	6	50	Nordwest	2	423465	5314482
7	Alicante 28mm braun	Zierkirsche	12	20	Südwest	3	423459	5314476
8	Alicante 28mm braun	Trompetenbaum	13	20	Nordost	4	423484	5314449
9	Alicante oval gruen	Trompetenbaum	13	20	Ost	2	423483	5314447
10	Alicante oval gruen	Walnuss	9	40	West	3	423484	5314434



Karte 1: Fledermaus- und Vogelnistkastenstandorte im BPlan-Gebiet Nadelhof.



Abbildungen 1-3: Anbringungsorte der Fledermauskästen an Bäumen des Nadelhofs. Zu sehen sind die Kästen mit den Nummern 9, 10 (oben links), 12, 13 (Mitte) sowie 7 und 8 (unten links).

3 Gutachterliche Einschätzung und Ausblick

Die Ausgleichsmaßnahme konnte sachgerecht ausgeführt werden und die angebrachten Kästen stehen ohne Einschränkung zur Besiedlung durch Fledermäuse bereit. Die ausgewählten Bäume sind unterschiedlich alt. Die Walnussbäume mit den Kästen 9-13 weisen ein Alter von etwa 60 Jahren auf, während die Bäume der Kästen 1, 2, 3, 7, 8, 14 und 15 mit etwa 30-40 Jahren noch relativ jung sind. Die daran angebrachten Kästen sind lediglich eine Interimsmaßnahme – langfristiges Ziel des Ausgleichs ist es, dass die ausgewählten Bäume ein natürliches Quartierpotenzial für Fledermäuse ausbilden. Die Bäume sind daher langfristig zu sichern und Baumschnitte, die diese Funktion einschränken, so weit möglich zu unterlassen. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung des natürlichen Quartierpotenzials noch einige Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird. Daher muss die Funktionalität der Fledermauskästen bis dahin sichergestellt sein.

Um die Funktionalität der Kästen zu überwachen und die Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, müssen die Kästen einmal jährlich durch einen Fledermaussachverständigen kontrolliert und gereinigt werden. Diese Maßnahme ist für die nächsten 10 Jahre durchzuführen, oder bis die Bäume ein entsprechendes, natürliches Quartierpotenzial entwickelt haben. Die Reinigung sollte im Monat September ausgeführt werden, da dann die Wochenstubenzeit abgeschlossen ist und ein etwaiger Fremdbesatz beseitigt werden kann, bevor die Paarungszeit der Fledermäuse beginnt.

Die Anbringung der Vogelnistkästen am 03.05.2022 konnte sachgerecht durchgeführt werden und diese stehen ab sofort zur Besiedlung zur Verfügung. Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass eine Reinigung der Kästen nötig ist, um deren Funktionalität über den vorgegebenen Zeitraum sicherzustellen.

Literatur

- FRINAT GmbH (2020): Bebauungsplan Nadelhof in Stegen – Überprüfung des Baumbestandes auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Freiburg (im Auftrag von badenovaKONZEPT GmbH & Co.): 5 Seiten.
- FRINAT GmbH (2021): Bebauungsplan Nadelhof in Stegen – Bericht zur Fällung der Obstbäume am Nadelhof in Stegen. Freiburg (im Auftrag von badenovaKONZEPT GmbH & Co.): 6 Seiten.
- INSTITUT FÜR ÖKOSYSTEMFORSCHUNG / IFÖ (2020): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Baugebiet "Nadelhof-Oberbirken", Gemeinde Stegen. Bad Krozingen (im Auftrag von badenovaKONZEPT GmbH & Co.): 18 Seiten.

TOP 3 Aufstellung der 9. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal für den Bereich "Vörlinsbach-Steiertenhof" sowie Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- hier: **Beschlussempfehlung über die Aufstellung der 9. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Dreisamtal für den Bereich „Oberried-Steiertenhof“ gem. § 2 (1) BauGB, Billigung des Planvorentwurfs und Beschlussempfehlung zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und 4 (1) BauGB.**

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat empfiehlt gemäß § 2 (1) BauGB die 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“ einzuleiten.
2. Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“ und empfiehlt, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Sachverhalt:

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

In unmittelbarer Nähe zum Oberzentrum Freiburg macht sich das Bevölkerungswachstum in der Region auch in Oberried bemerkbar. Um einerseits dem steigenden Siedlungsdruck aus dem Umland und andererseits der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Oberried neues Bauland ausweisen. Innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs stehen keine zusammenhängenden Flächen mehr für eine größere Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung. Daher soll nun im Bereich östlich des Steiertenhofs ein Wohngebiet in attraktiver Westhanglage entwickelt werden.

Da für das Plangebiet im Außenbereich bislang kein Planungsrecht besteht, sollte für die angestrebte Flächenentwicklung der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 wurden Bebauungsplanaufstellungen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt, weshalb es für die Bebauungsplanaufstellung nun eines zweistufigen Regelverfahrens bedarf. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist für das Plangebiet nicht mehr möglich. Damit der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ aus dem

Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden. Die Gemeinde Oberried möchte daher die 9. punktuelle Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchführen und damit die planungsrechtliche Grundlage für den dringend benötigten Wohnraum schaffen.

Lage, Nutzung und FNP-Darstellung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsausgang von Oberried, in Richtung Zastlertal. Die Kreisstraße K 4960 verläuft nördlich des Änderungsbereichs, im Westen befinden sich die Vörlinsbachstraße sowie bestehende Wohnlagen. Derzeit wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland).

Im wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Dreisamtal ist der Änderungsbereich vollständig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Zuge der 9. punktuellen FNP-Änderung wird die vorbereitende planungsrechtliche Sicherung des Baugebiets „Vörlinsbach-Steiertenhof“ vollzogen. Dazu werden die landwirtschaftlichen Flächen durch eine Wohnbaufläche, eine Verkehrsfläche und eine Grünfläche ersetzt. Zudem wird im Hinblick auf die Bestandssituation vor Ort eine weitere Fläche in den Änderungsbereich aufgenommen, die westlich an die neue Wohnbaufläche angrenzt und entsprechend der bestehenden Bebauung als gemischte Baufläche abgebildet wird. Der Änderungsbereich hat damit eine Größe von insgesamt ca. 1,35 ha.

Planungsverfahren

Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung „Vörlinsbach-Steiertenhof“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung ein sogenanntes Scoping durchgeführt.

Anlagen

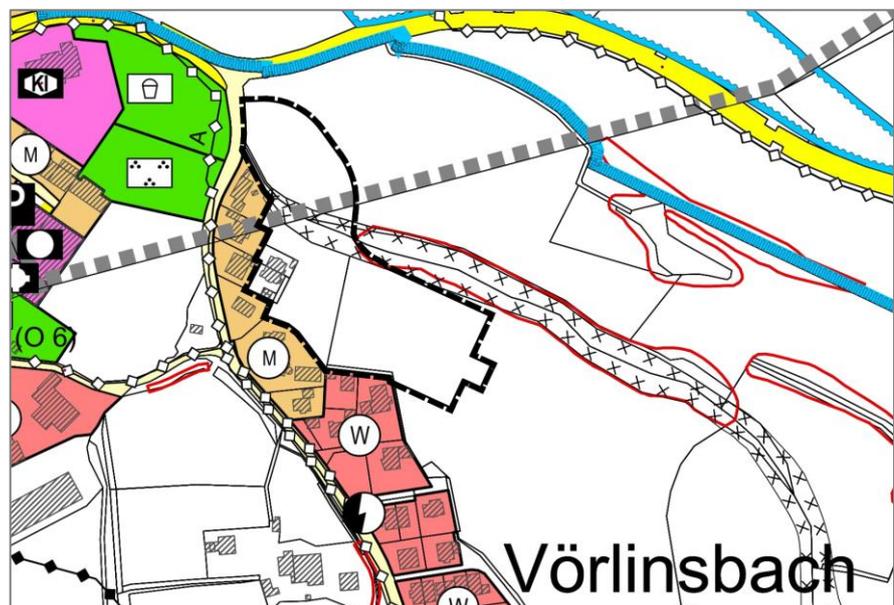
- Cover
- Deckblatt
- Begründung (Vorabzug)
- Umweltbericht

Gemeindeverwaltungsverband „Dreisamtal“

9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Oberried „Vörlinsbach-Steiertenhof“

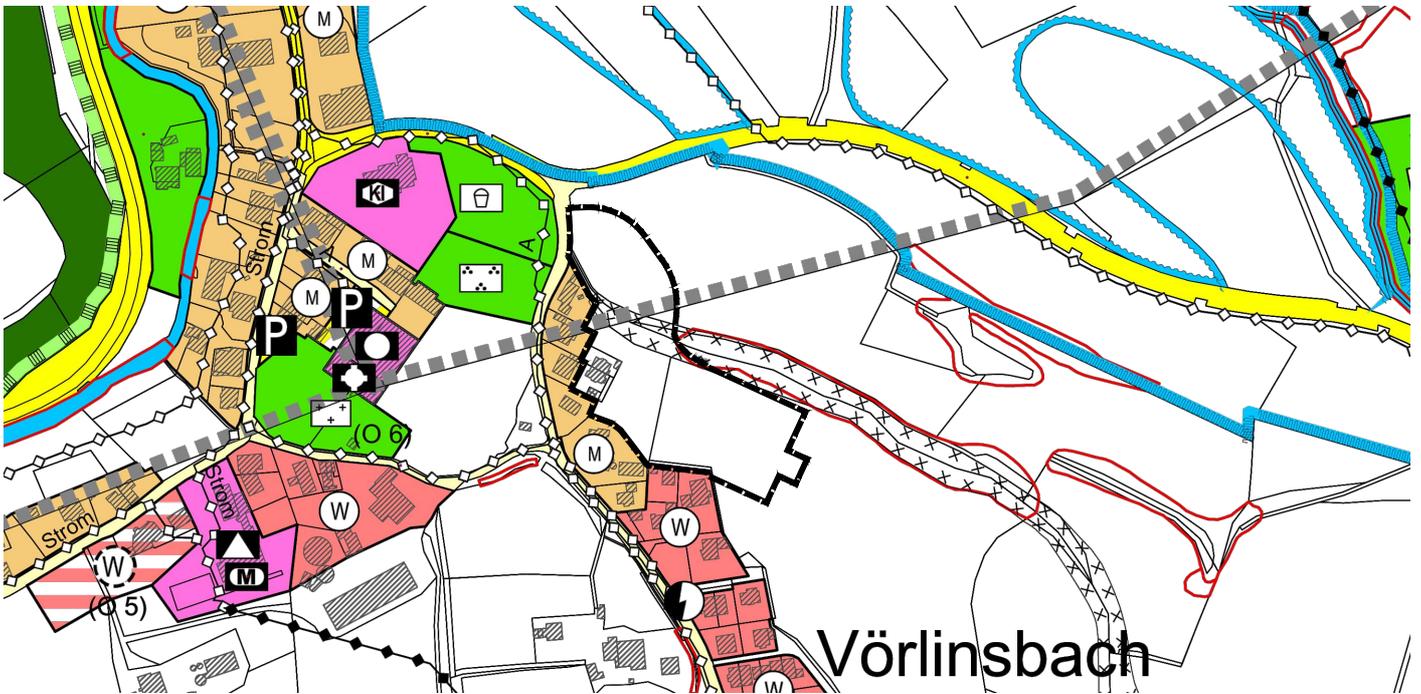
Deckblatt
Begründung
Umweltbericht

Stand: 06.12.2023
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

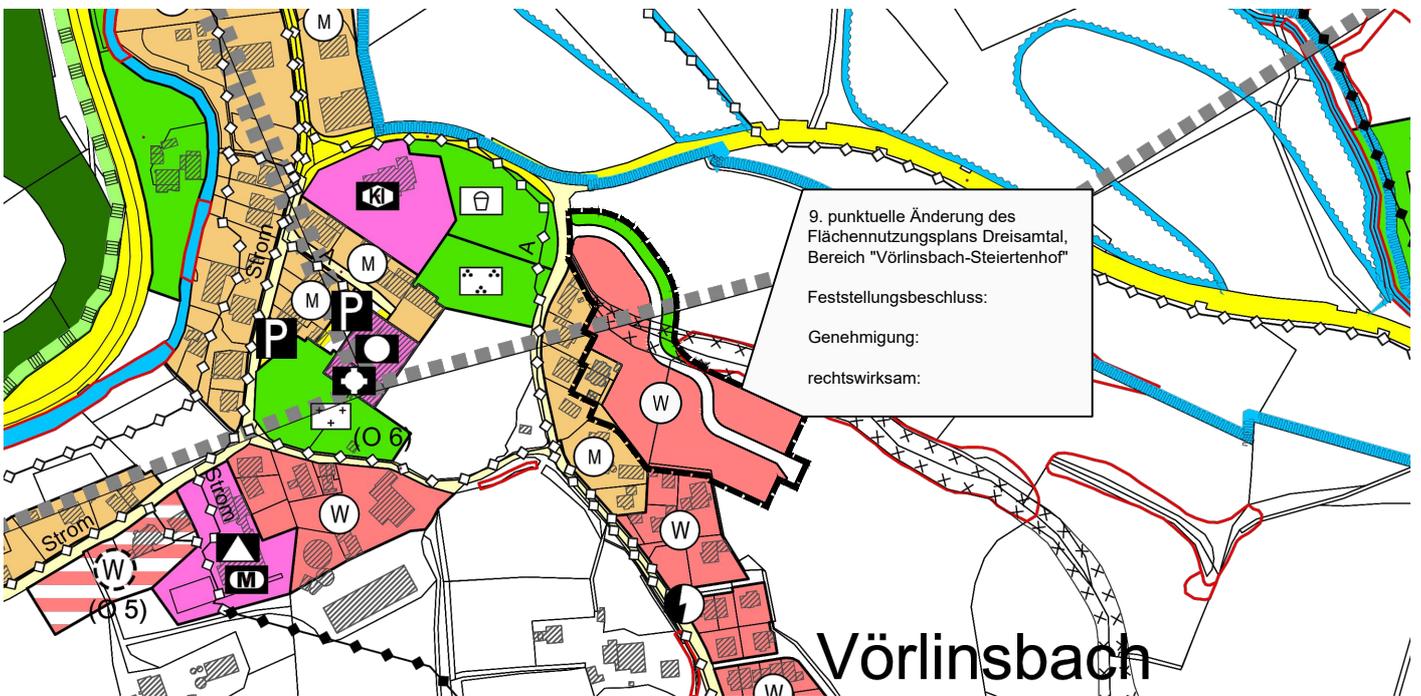


fsp.stadtplanung

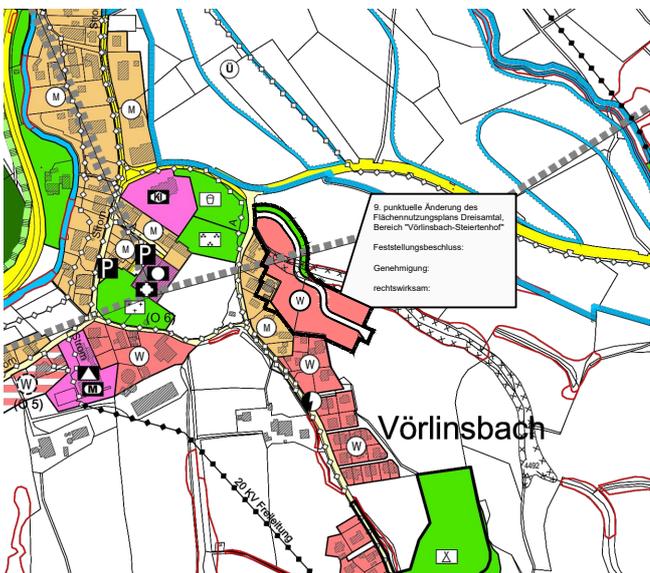
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



Übersicht Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal, M 1 : 5.000



Deckblatt M 1 : 5.000



M 1 : 10.000

Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Deckblatt zur 9. punktuellen Änderung des
Flächennutzungsplans
Gemeinde Oberried,
Bereich "Vörlinsbach-Steiertenhof"

Planstand: 06.12.2023

Projekt-Nr: S-23-152

Bearbeiter: Burg/Wel

Im A4-Format

23-12-06 Deckblatt 9. FNPÄ (23-10-27).dwg

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 13

INHALT

1	ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG	2
2	LAGE IM RAUM	3
3	VERFAHREN	3
4	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
	4.1 Regionalplan	4
	4.2 Altlasten	5
	4.3 Schutzgebiete	5
5	STANDORTALTERNATIVEN	6
6	WOHNBAUFLÄCHENBEDARFSBEGRÜNDUNG	6
	6.1 Ausgangslage und Methodik	6
	6.2 Wohnbauflächenbedarfsermittlung gem. Regionalplan	7
	6.3 Innenentwicklungspotenziale	7
	6.4 Entwicklungsflächen Flächennutzungsplan	9
	6.5 Konkreter aktueller Wohnbauflächenbedarf	10
	6.6 Anzurechnende Wohnbaufläche	10
	6.7 Gegenüberstellung Bedarf / Innenentwicklungspotenzial / Entwicklungsflächen	10
7	INHALTE DER ÄNDERUNG	11
	7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	11
	7.2 Darstellung in der 9. Flächennutzungsplanänderung	11
8	UMWELTBELANGE	12
9	FLÄCHENBILANZ	13

1 ANLASS ZUR PLANÄNDERUNG

Die Gemeinde Oberried liegt in einer der am schnellsten wachsenden Regionen Baden-Württembergs. In unmittelbarer Nähe zum Oberzentrum Freiburg macht sich das rasante Bevölkerungswachstum in der Region auch in Oberried bemerkbar. Mit der guten überörtlichen Anbindung und der attraktiven Lage am Rand des Schwarzwalds übernimmt die Gemeinde eine wichtige Ausgleichsfunktion für den zunehmenden Siedlungsdruck Freiburgs und der umliegenden Gemeinden. Um einerseits mit dem wachsenden Wohnraumbedarf aus dem Umland Schritt zu halten und andererseits der anhaltenden Nachfrage an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung gerecht zu werden, möchte die Gemeinde Oberried neues Bauland ausweisen. Innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs stehen keine zusammenhängenden Flächen mehr für eine größere Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung. Daher soll nun im Bereich östlich des Steiertenhofs ein Wohngebiet in attraktiver Westhanglage entwickelt werden.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Siedlungskörpers auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und ist fußläufig an den Ortskern angebunden. Da für das Plangebiet im Außenbereich bislang kein Planungsrecht besteht, sollte für die angestrebte Flächenentwicklung der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt werden. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 wurden Bebauungsplanaufstellungen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB für unionsrechtswidrig erklärt, weshalb es für die Bebauungsplanaufstellung nun eines zweistufigen Regelverfahrens bedarf. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB ist für das Plangebiet nicht mehr möglich. Für das geplante Baugebiet am Steiertenhof stellt der Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Flächen dar. Damit der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden. Die Gemeinde möchte daher die 9. punktuelle Flächennutzungsplanänderung durchführen und damit die planungsrechtliche Grundlage für den dringend benötigten Wohnraum schaffen.

Der Änderungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung wird im Westen größer gefasst als der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“: Westlich angrenzend an das geplante Baugebiet befinden sich vorhandene Wohnlagen, die bislang als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Im Zuge der FNP-Änderung soll die bestehende Bebauung berücksichtigt werden und die Flächen entsprechend ihrer Nutzung dargestellt werden. Da für die Flächen der Bebauungsplan „Unteres Vörlinsbach“ in der Fassung seiner letzten Änderung (in Kraft getreten am 22.10.2002) vorliegt und ein Dorfgebiet festsetzt, werden sie im Zuge der Flächennutzungsplanänderung als gemischte Baufläche dargestellt.

BEGRÜNDUNG

Seite 3 von 13

2 LAGE IM RAUM

Der Änderungsbereich befindet sich am östlichen Ortsausgang von Oberried, in Richtung Zastlertal. Die Kreisstraße K 4960 verläuft nördlich des Änderungsbereichs, im Westen befindet sich die Vörlinsbachstraße. Begrenzt wird der Änderungsbereich im Norden durch eine Geländezäsur, in der früher häusliche Abfälle gelagert wurden und die heute vollständig bewachsen und als Biotop kartiert ist. Südöstlich schließen landwirtschaftliche Flächen an den Änderungsbereich an, im Süden grenzt er sowohl an den Siedlungsbestand sowie an landwirtschaftliche Flächen. Im Westen schließt ebenfalls der bestehende Siedlungskörper an.

Mit einer Größe von ca. 1,35 ha umfasst der Änderungsbereich Teile der Flurstücke Nr. 135, 135/2, 135/12, 135/13 und Nr. 136. Derzeit wird die Fläche überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Das Gelände steigt von Nordwesten her an, bis zu einem Hochpunkt am östlichen Rand des Änderungsbereichs. Insgesamt weist das Gelände innerhalb des Änderungsbereichs eine Höhendifferenz von ca. 35 m auf.



Luftbild mit Lage des Plangebiets (ohne Maßstab, Quelle: Geoportal Baden-Württemberg, 2022)

3 VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Vörlinsbach-Steiertenhof“.

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 13

Verfahrensablauf:

____.____.____	Verbandsversammlung: Aufstellungsbeschluss und Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
____.____.____ bis ____.____.____	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom ____.____.____ mit Frist bis ____.____.____	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
____.____.____	Verbandsversammlung: Behandlung der in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Offenlagebeschluss gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
____.____.____ bis ____.____.____	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom ____.____.____ mit Frist bis ____.____.____	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
____.____.____	Verbandsversammlung: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

4 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung und Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

4.1 Regionalplan

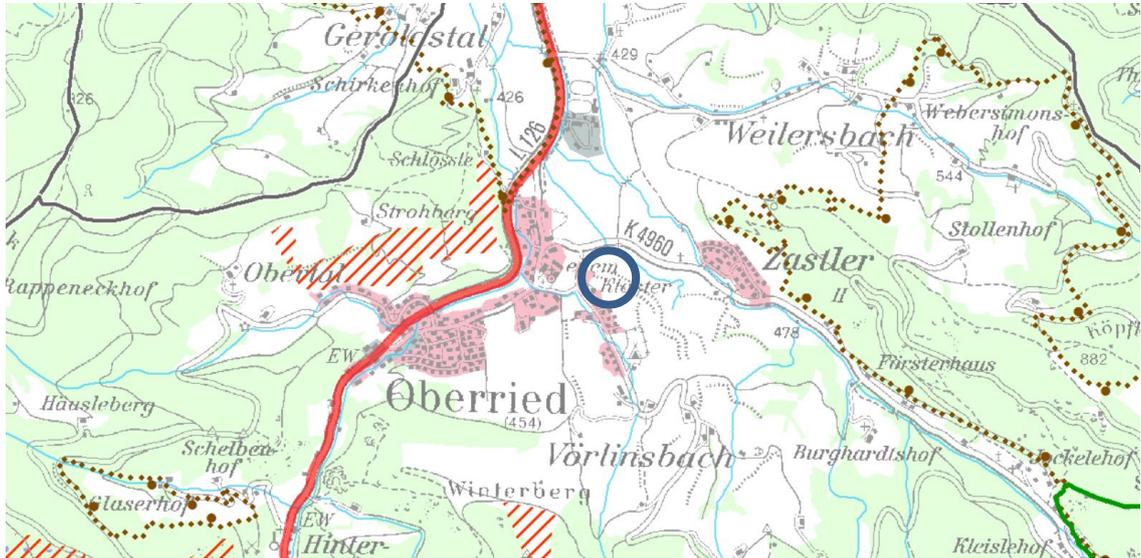
Für die Gemeinde Oberried sind die Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein in der Fassung vom September 2017 maßgebend. Die Gemeinde Oberried ist im Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen festgelegt (Plansatz 2.4.1.1 (1) Z). Als solche wird für die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Oberried ein Zuwachsfaktor von 0,25 % p. a. (Plansatz 2.4.1.1 (2) G) sowie zur Umrechnung des Zuwachsfaktors eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar (Plansatz 2.4.1.1 (3) Z) angesetzt. Dieser soll so entwickelt werden (Plansatz 2.1.3.1 (2) G), dass „günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden“.

Das Plangebiet befindet sich auf einer Fläche im Außenbereich, das im Regionalplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Im Westen schließt es an die bestehende Siedlungsfläche an, die als „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ dargestellt ist. Durch die vorliegende Planung werden keine übergeordneten Planungen wie z. B. Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren berührt, wodurch auch in dieser

BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 13

Hinsicht keine Konflikte mit den Vorgaben des Regionalplans Südlicher Oberrhein vorliegen.



Ausschnitt des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Lage des Plangebiets blau markiert)

4.2 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereichs ist entlang des nördlichen Gebietsrandes die Altlast bzw. altlastenverdächtige Fläche „Altablagerung/Hohlwegverfüllung beim Albrechtenhof“ (Flächen-Nr. 04492-00) kartiert. Eine Umwelttechnische Erkundung des Untergrunds wurde daher durchgeführt (Stand Juni 2020). Diese hat eine Belastung des Bodens mit Zuordnungswerten zwischen Z0*IIIA und Z2 ergeben. Boden des Zuordnungswertes Z2 ist für die Wiederverwertung unter versiegelten Flächen geeignet. Boden des Zuordnungswertes Z0 bis Z1.1 kann auch in unversiegelten Bereichen verwendet werden. Ein Hinweis auf Reste der „Altablagerung/Hohlwegverfüllung beim Albrechtenhof“ wurde nicht gefunden. Beim Wirkungspfad Boden – Mensch werden alle Prüfwerte für Wohngebiete und Kinderspielflächen nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung eingehalten. Auch beim Wirkungspfad Boden – Grundwasser werden alle Prüfwerte eingehalten.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ wurde mit dem Landratsamt abgestimmt, dass mit Beginn der Erschließungsarbeiten eine weitere Sondierung auf den Baugrundstücken im direkten Grenzbereich zu den Altablagerungen durchgeführt wird. Eine weitere Altlastenerkundung im Rahmen der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

4.3 Schutzgebiete

Entlang der nördlichen Gebietsgrenze sowie in einem Teilbereich innerhalb des Änderungsbereichs ist das geschützte Biotop „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried“ (Biotop-Nr. 180133150832) kartiert. Durch die Darstellung einer Grünfläche für einen im Änderungsbereich befindlichen Teilbereich des Biotops sowie die Festsetzung von Pflanzgeboten und Maßnahmen zum Pflanzerschutz im Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ steht die vorhandene Biotopfläche der Planung nicht entgegen. Zudem sind auf Bebauungsplanebene entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Weitere Schutzgebiete sind im Rahmen der 9. Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.



Lage des Biotops (in Pink) mit Darstellung des Änderungsbereichs (Quelle: © LUBW, LGL; © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)



Entwurf zum Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“, Stand 30.10.2023 (Quelle: FSP Stadtplanung)

5 STANDORTALTERNATIVEN

Die Lage des Änderungsbereichs innerhalb des Gemeindegebietes begründet sich vor allem anhand der Flächenverfügbarkeit sowie der guten Anbindung an die bestehende Infrastruktur. Die Ortsmitte sowie alle wichtigen Infrastruktureinrichtungen können fußläufig erreicht werden. Die exponierte Hanglage des Plangebiets erfordert eine besondere Sensibilität bei der Bebauung. Dem Bebauungsplanverfahren ging daher die Erarbeitung eines Gestaltungsplans voraus. Dieser Prozess wurde von mehreren informellen Informationsveranstaltungen begleitet, um dem sensiblen Standort Rechnung zu tragen.

Zudem wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens in Anpassung an den aktuellen Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Oberried das Plangebiet verkleinert. Der städtebauliche Entwurf ermöglicht perspektivisch eine Erweiterung des Siedlungsbereichs nach Südosten und kann somit flexibel auf Veränderungen des Wohnbauflächenbedarfs reagieren. Weitere verfügbare Flächen, die ein solches Erweiterungspotenzial bieten, liegen innerhalb des Gemeindegebiets nicht vor.

6 WOHNBAUFLÄCHENBEDARFSBEGRÜNDUNG

6.1 Ausgangslage und Methodik

Basierend auf den Zielen der Raumordnung muss bei der Inanspruchnahme bisheriger Außenbereichsflächen individuell nachgewiesen werden, dass ein entsprechender Bedarf innerhalb der Gemeinde auch tatsächlich vorliegt. Dabei ist gemäß Plansatz 3.1.9 Satz 2 LEP 2002 zum einen der Vorrang der Innenentwicklung zu berücksichtigen, zum anderen ist der Bedarfsnachweis für Wohnbauflächen gemäß Plansatz 3.1.5 LEP 2002 zu führen. Auf einen entsprechenden Bedarfsnachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn die zu entwickelnde Fläche bereits als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gewertet werden kann, oder wenn im Rahmen einer punktuellen Flächennutzungsplanänderung durch einen Flächentausch zu Gunsten der geplanten Bebauung die Darstellung angepasst wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht gegeben, weshalb zur Ermittlung und Begründung des Bedarfs eine Bedarfsbegründung unter Berücksichtigung mehrerer Aspekte zu erarbeiten ist:

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 13

Um den zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf zu ermitteln, sind die Bevölkerungsentwicklung, vorhandene Entwicklungsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan sowie die aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale (Baulücken im Innenbereich etc.) zu betrachten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der ermittelte Bedarf an Wohnbauland vorzugsweise durch Mobilisierung von Reserveflächen erfüllt wird. Lediglich der in der Bilanzierung darüberhinausgehende Bedarf begründet eine Neuausweisung am Ortsrand (Außenbereich).

6.2 Wohnbauflächenbedarfsermittlung gem. Regionalplan

Der Regionalplan Südlicher Oberrhein trifft Festlegungen durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung und gibt eine Methodik zur Bedarfsermittlung vor, die im Wesentlichen auf den Angaben der Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt basiert. Ausgangsbasis der hier dargestellten Bedarfsermittlung sind die zuletzt verfügbaren Angaben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg; dieses wies für die Gemeinde Oberried zum 2. Quartal 2023 eine Einwohnerzahl von 2.846 Personen aus.

Neben dem Bevölkerungswachstum entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Wohnbauflächen aus dem Rückgang der Belegungsdichte (weniger Einwohner je Wohneinheit). Dieser Rückgang resultiert u.a. aus der Zunahme der durchschnittlichen Wohnfläche je Einwohner, v.a. in Zusammenhang mit dem zunehmenden Anteil an 1-Personen-Haushalten.

In Oberried kann ein jährlicher Zuwachsfaktor von 0,25 % sowie zur Umrechnung des Zuwachsfaktors eine Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar angesetzt werden. Der Zuwachsfaktor sowie dessen Umrechnung ergeben sich aus der Einordnung der Gemeinde Oberried im Regionalplan als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen (vgl. Kapitel 4.1). Es wird ein Planungszeitraum von 5 Jahren betrachtet. Dementsprechend lässt sich ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Oberried für die nächsten 5 Jahre von rund **0,71 ha** (2.846 Einwohner x 5 x 0,25 %) / 50 Einwohner pro ha) ermitteln.

6.3 Innenentwicklungspotenziale

Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden legt die Gemeinde Oberried schon seit Jahren ein großes Augenmerk auf die bauliche Entwicklung von Flächen im Innenbereich. Auch entsprechend der Vorgaben des Regionalplans Südlicher Oberrhein (Plansatz 2.4.0.3 (3) Z) sind verfügbare Wohnbauflächen in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, noch nicht bebaute Flächen auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen.

Im Zuge der Bauleitplanung wurden die Innenentwicklungspotenziale innerhalb des Gemeindegebiets untersucht. So wurden für den Kernort sowie für die Ortsteile Hofsgrund, Zastler und St. Wilhelm die Baulücken auf Grundlage der Katasterdaten und der Auswertung aktueller Luftbilder erhoben und als Flächenbilanz tabellarisch erfasst. Berücksichtigt wurden diejenigen Flächenpotenziale, die sich aus rechtskräftigen Bebauungsplänen und aus nach § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen ergeben. In einem nächsten Schritt wurde für die ermittelten Flurstücke geprüft, ob Teilflächen bereits bebaut sind oder langfristig nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen (z. B. Lage außerhalb der überbaubaren Fläche in bestehenden Bebauungsplänen).

Für den Kernort Oberried und die Ortsteile Hofsgrund und Zastler ergeben sich insgesamt 18 Baulücken mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt ca. 1,72 ha. Neun Baulücken befinden sich in Oberried, während im Ortsteil Hofsgrund sieben Baulücken und im Ortsteil Zastler zwei Baulücken ermittelt wurden. Im Ortsteil St. Wilhelm befinden sich keine Baulücken.

BEGRÜNDUNG

Es muss davon ausgegangen werden, dass nur ein Teil des ermittelten theoretischen Flächenpotenzials auch tatsächlich innerhalb des Planungszeitraums des Flächennutzungsplans aktiviert werden kann. Das Forschungsprojekt „Komreg – Kommunales Flächenmanagement in der Region“ hat für Kommunen Aktivierungsraten ermittelt. Entsprechend dieser Forschungsarbeit kann von einer Aktivierungsrate von ca. 25 % für den Zeitraum einer FNP-Fortschreibung ausgegangen werden. Bezogen auf eine FNP-Änderung mit einem Zielhorizont von 5 Jahren ergibt sich somit eine realistische Aktivierungsrate von rund 8 %. Damit ergibt sich in den nächsten 5 Jahren eine Fläche von rund **0,14 ha**, die als vorhandenes Innenentwicklungspotenzial der Gemeinde Oberried anzurechnen ist.



Darstellung der Baulücken im Luftbild und Kataster für den Kernort Oberried (eigene Darstellung April 2023)

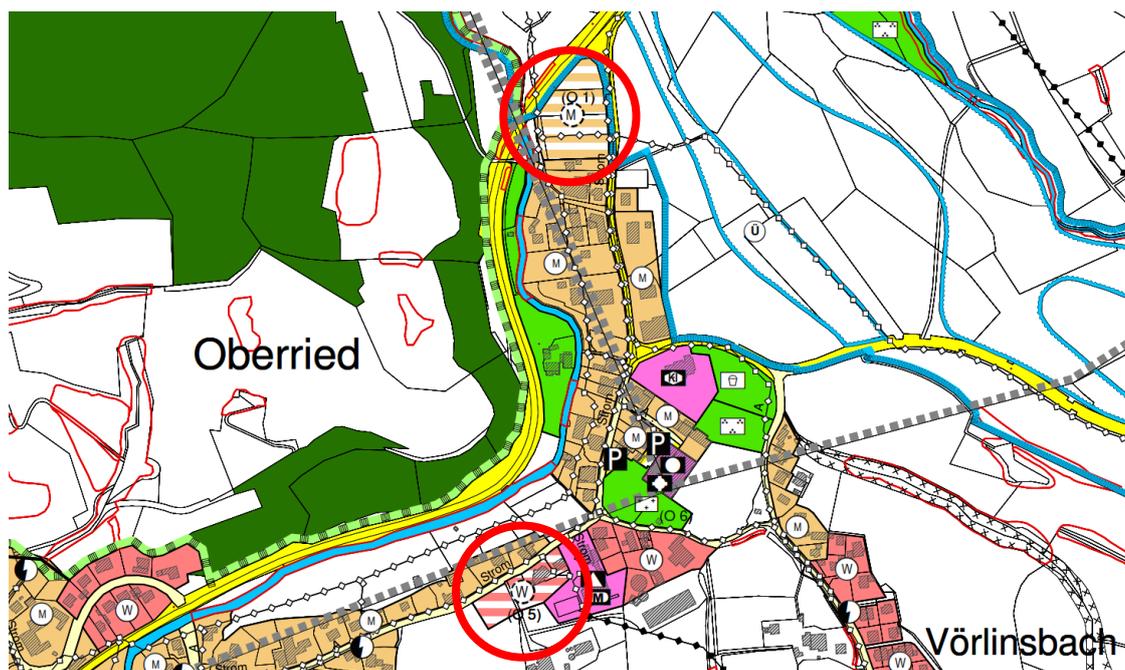


Darstellung der Baulücken im Luftbild und Kataster für die Ortsteile Hofgrund und Zastler (eigene Darstellung April 2023)

6.4 Entwicklungsflächen Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist im Kernort Oberried nur noch eine geplante Wohnbaufläche enthalten (Fläche O 5 im FNP, ca. 0,40 ha). Diese ist jedoch zu etwa einem Drittel bereits aufgesiedelt und wird zu etwa einem Drittel als Besucherparkplatz für die Goldberghalle genutzt. Die restliche, ungenutzte Teilfläche, die im Wohnbauflächenbedarf angerechnet wird, hat eine Größe von ca. 0,13 ha.

Am nördlichen Ortseingang, zwischen der Hauptstraße und der Landesstraße L 126 befindet sich eine geplante gemischte Baufläche (Fläche O 1, ca. 0,74 ha). Für den nördlichen Teil der Fläche (ca. 0,34 ha) gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“, der am 27.04.2023 in Kraft getreten ist. Dieser setzt für den überplanten Teilbereich der Fläche O1 eine gewerbliche Nutzung (nicht großflächiger Einzelhandel) fest. Für den südlichen Teil der Fläche (ca. 0,40 ha) liegt bislang kein Bebauungsplan vor. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Teilfläche teilweise als Wohnbauland zu entwickeln und damit den Übergang zwischen Gewerbenutzung und bestehenden Wohnlagen zu schaffen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Lebensmittelmarkt“ fanden bereits Vorabstimmungen mit den Eigentümern der Fläche statt. Ob die Fläche für eine Wohnbaunutzung zur Verfügung steht, ist demnach nicht sicher, weshalb die Fläche nicht auf den Wohnbauflächenbedarf angerechnet wird.

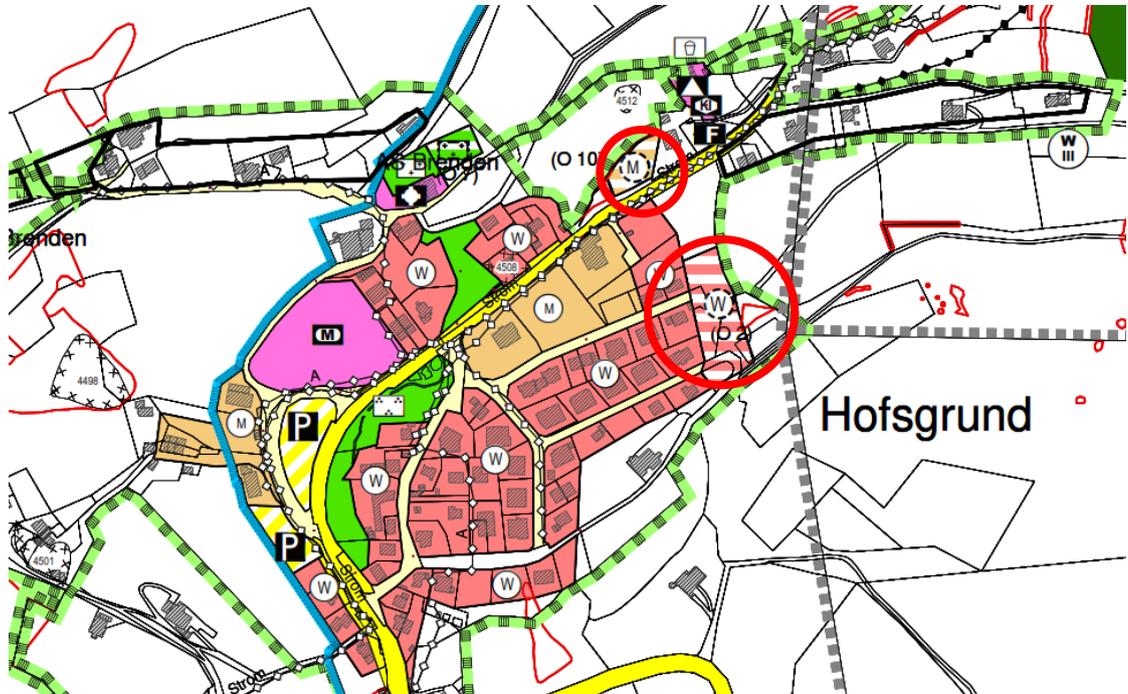


Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit Darstellung der Entwicklungsflächen O 1 und O 5 im Ortsteil Oberried (ohne Maßstab)

Des Weiteren befindet sich im Ortsteil Hofgrund eine geplante Wohnbaufläche, die am östlichen Rand des Ortsteils liegt (Fläche O 2). Diese geplante Wohnbaufläche hat eine Größe von ca. 0,40 ha, wobei aufgrund der bestehenden Straße und der Topografie im Gebiet nur ein deutlich kleinerer Anteil durch Wohnbebauung nutzbar wäre. Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob an dieser Fläche festgehalten werden soll und zu welchem Anteil der Bedarf in Oberried auch im Ortsteil Hofgrund befriedigt werden kann und sollte. Aus diesen Gründen wird die Fläche im Wohnbauflächenbedarf vorerst nicht berücksichtigt.

Eine weitere geplante gemischte Baufläche (Fläche O 10, ca. 0,10 ha) befindet sich am nördlichen Ortseingang in Hofgrund, nördlich der Silberbergstraße. Da die Fläche

bereits vollständig aufgesiedelt ist, wird sie als entwickelt angesehen und im Wohnbauflächenbedarf nicht weiter berücksichtigt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit Darstellung der Entwicklungsflächen O 2 und O 10 im Ortsteil Hofsgrund (ohne Maßstab)

6.5 Konkreter aktueller Wohnbauflächenbedarf

Die Gemeinde Oberried erhält regelmäßig Anfragen von Bauinteressenten, sowohl für den Einfamilienhausbau als auch für Geschosswohnungsbau (Eigentum/Miete) und führt eine Interessentenliste. Diese weist aktuell 102 Interessenten auf. Rund ein Viertel der Anfragen stammt von Ortsansässigen, weitere 18 Anfragen stammen von Interessenten aus dem übrigen Dreisamtal.

6.6 Anzurechnende Wohnbaufläche

Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 1,35 ha. Im Hinblick auf die anzurechnende Wohnbaufläche sind hiervon Teilflächen in Abzug zu bringen. Die öffentliche Grünfläche (ca. 0,10 ha) nördlich der geplanten Stichstraße dient dem Ausgleich der Biotopflächen, die im Rahmen der wohnbaulichen Entwicklung in Anspruch genommen werden. Sie ist daher nicht in die Wohnbauflächenbilanz einzubeziehen. Auch die gemischte Baufläche (ca. 0,08 ha) ist bei der Bilanzierung in Abzug zu bringen, da sie lediglich die bestehende Bebauung abbildet und keine weitere bauliche Erweiterung eröffnet.

Damit weisen jene Flächen, die an den Wohnbauflächenbedarf anzurechnen sind (Wohnbaufläche und Verkehrsfläche), zusammen eine Flächengröße von **ca. 1,17 ha** auf.

6.7 Gegenüberstellung Bedarf / Innenentwicklungspotenzial / Entwicklungsflächen

Der rechnerische Wohnbauflächenbedarf beträgt wie oben dargestellt ca. 0,71 ha. Davon sind gemäß Regionalplan die im Prognosezeitraum von 5 Jahren aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale mit einer Größe von 0,14 ha abzuziehen. Ebenfalls in Abzug zu bringen sind die Entwicklungsflächen im wirksamen Flächennutzungsplan.

BEGRÜNDUNG

Seite 11 von 13

Diese können, wie in Kapitel 6.4 dargelegt wurde, nur teilweise einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden, weshalb das anzurechnende Entwicklungspotenzial im Flächennutzungsplan mit 0,13 ha angesetzt wird. Damit ergibt für die Gemeinde Oberried ein rechnerischer Wohnbauflächenbedarf von ca. 0,44 ha (0,71 ha - 0,14 ha - 0,13 ha).

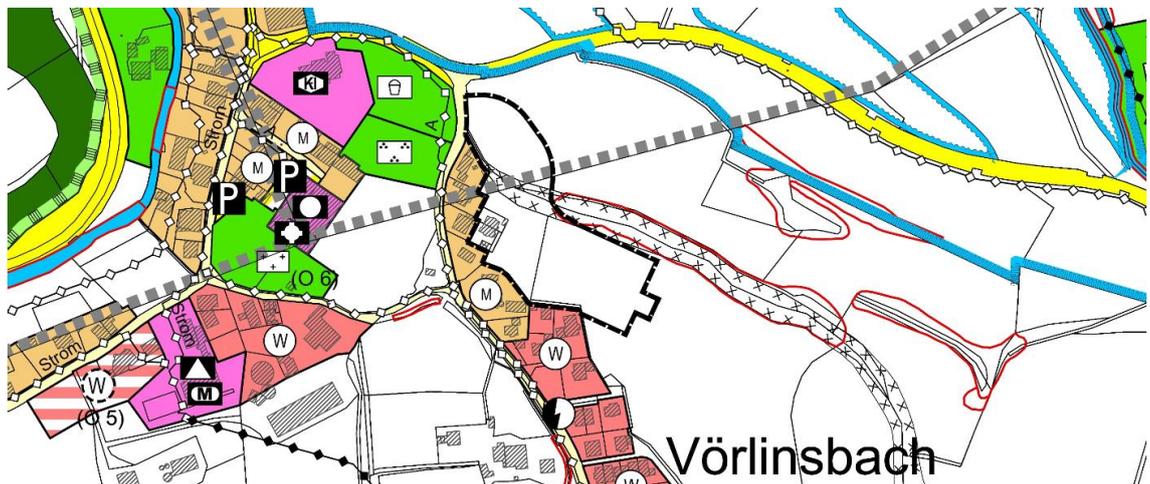
Die anzurechnenden Wohnbauflächen mit ca. 1,17 ha übersteigen den regionalplanerischen Bedarf damit um **ca. 0,73 ha**. Für den Prognosezeitraum von 5 Jahren und vor dem Hintergrund des tatsächlich vor Ort bekannten erheblichen Bedarfs, ist diese Überschreitung aus stadtplanerischer Sicht mit den regionalplanerischen Zielen für die Gemeinde Oberried vereinbar.

7 INHALTE DER ÄNDERUNG

7.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Dreisamtal die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen wurde vom GVV Dreisamtal ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde nach der letzten Digitalisierung und Aktualisierung am 09.11.2012 rechtswirksam und stellt für den Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“ überwiegend Flächen für die Landwirtschaft dar. Zudem sind Altlasten und altlastverdächtige Flächen dargestellt, die im nördlichen Bereich in das Plangebiet hineinragen. Der nördliche Bereich des Änderungsbereichs liegt innerhalb einer Fläche mit Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Nordöstlich des Plangebiets ragt ein Biotop nach § 32 LNatSchG in das Plangebiet (vgl. Kapitel 4.3), im Süden und Westen befinden sich eine bestehende Wohnbaufläche sowie eine gemischte Baufläche.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal (ohne Maßstab; Änderungsbereich schwarz umrandet)

7.2 Darstellung in der 9. Flächennutzungsplanänderung

Die planungsrechtliche Sicherung des Baugebiets erfolgt im Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, soll der Bereich im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt werden. Im Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ werden zudem Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen festgesetzt, die für den Änderungsbereich auf Flächennutzungsplanebene

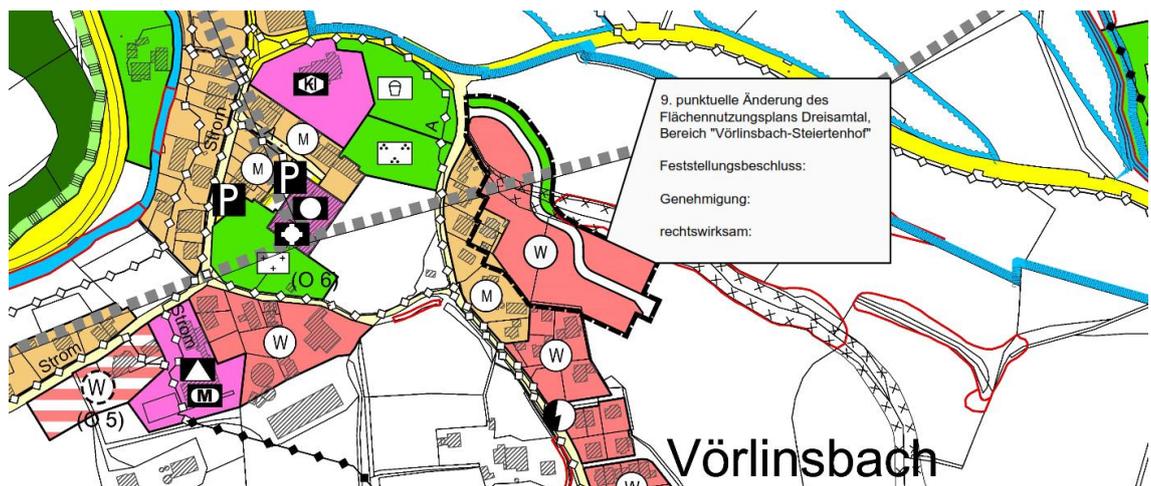
BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 13

übertragen werden. Durch die punktuelle Flächennutzungsplanänderung werden somit die landwirtschaftlichen Flächen durch eine Wohnbaufläche, eine Verkehrsfläche sowie eine Grünfläche ersetzt. Die altlastverdächtigen Flächen werden für den Änderungsbereich übernommen, wenngleich die inhaltliche Berücksichtigung der Flächen auf Bebauungsplanebene stattfindet. Auch die Flächen mit Bergbauberechtigungen werden in die planzeichnerische Änderung übernommen; eine bergbauliche Tätigkeit ist gemäß Begründung zum wirksamen Flächennutzungsplan jedoch nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf die Bestandssituation vor Ort wird auf einer Fläche, die westlich an die neue Wohnbaufläche angrenzt, die bestehende Bebauung als Mischbaufläche abgebildet.

Der Bebauungsplan „Vörlinsbach-Steiertenhof“ setzt im Bereich des Steiertenhofs eine Nebenzufahrt fest. Für einen Teilbereich der Zufahrt sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits Mischbauflächen dargestellt. Da es sich bei der Zufahrt um eine untergeordnete Zweitererschließung handelt und die dargestellten Mischbauflächen der verkehrlichen Nutzung nicht entgegenstehen, wird von einer Darstellung im Flächennutzungsplan abgesehen. Stattdessen wird der Änderungsbereich im Bereich der geplanten Zufahrt kleiner gefasst als der Geltungsbereich des Bebauungsplans.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal mit geänderter Flächendarstellung (ohne Maßstab)

8 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen bei der Planung zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

BEGRÜNDUNG

Seite 13 von 13

Durch das Büro faktorgruen aus Freiburg wird ein Umweltbericht für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung erarbeitet. Dieser bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

9 FLÄCHENBILANZ

Darstellung vor der 9. Änderung

Landwirtschaftliche Fläche ca. 1,35 ha

Darstellung nach Abschluss der 9. Änderung:

Wohnbaufläche ca. 0,97 ha

Mischbaufläche ca. 0,08 ha

Verkehrsfläche ca. 0,20 ha

Grünfläche ca. 0,10 ha

Summe / Geltungsbereich ca. 1,35 ha

Kirchzarten, den

Andreas Hall

Vorsitzender des GVV Dreisamtal

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Gemeindeverwaltungsverband „Dreisamtal“

**9. punktuelle Änderung des
Flächennutzungsplans
Gemeinde Oberried, Bereich
„Vörlinsbach-Steiertenhof“**

Umweltbericht

Freiburg, den 06.12.2023
Frühzeitige Beteiligung

Gemeindeverwaltungsverband „Dreisamtal“, 9. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans
Gemeinde Oberried, Bereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“, Umweltbericht

Projektleitung u. -bearbeitung:
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann

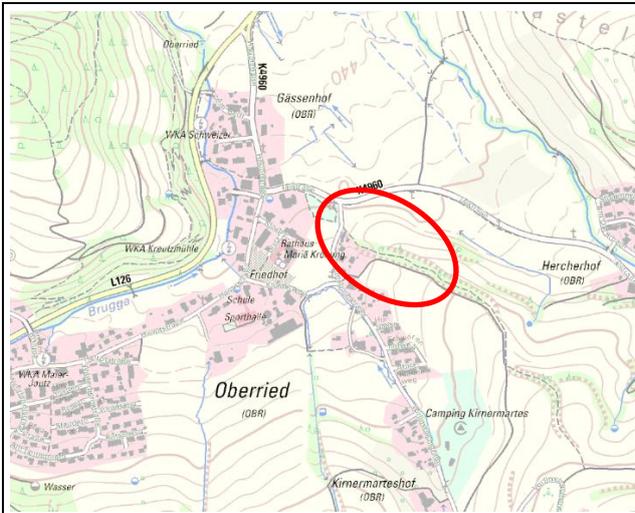
faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Gemeinde Oberried

Änderungsbereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“



Fläche

1,35 ha

FNP-Darstellung

bisher: Landwirtschaftliche Fläche

geplant: Wohnbaufläche, Mischbaufläche, Grünfläche, Verkehrsfläche

Ziel der Planung

Ausweisung einer Wohnbaufläche zur Bedarfsdeckung

Geobasisdaten der nebenstehenden Abbildungen © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg



Gebietsbeschreibung (Lage, aktuelle Nutzung)

- Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand von Oberried südlich der K 4960. Es schließt im Süden an bestehende Wohngebiets- und im Westen an Mischgebietsflächen an. Im Norden wird die Fläche von einer geschützten Feldhecke mit Hohlweg begrenzt. Nach Osten hin setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland (Mähweide) fort.

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung

- Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und könnte weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Erhebliche Veränderungen der Schutzgüter sind damit nicht verbunden.

Übergeordnete Planungen

- Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg:**
Die Gemeinde Oberried ist dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet. Als zu berücksichtigender Grundsatz gilt: „Der Ländliche Raum im engeren Sinne ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.“
- Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand 2019):**
In der Raumnutzungskarte des Regionalplans werden keine Festlegungen für den Geltungsbereich des Änderungsbereichs getroffen.
- Landschaftsrahmenplan Region Südlicher Oberrhein (in Aufstellung, Stand Offenlageentwurf Juli 2023):**
 - Schutzgut Boden: Bodenfunktionen von mittlerer Bedeutung
 - Schutzgut Grundwasser: keine bis geringe Bedeutung; sehr geringe Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
 - Schutzgut Klima und Luft: Freiraumbereich ohne Bewertung
 - Schutzgut Arten und Lebensräume: Bereiche mit geringer Bewertung sowie Bereiche ohne Bewertung
 - Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: mittlere Bedeutung, kleinräumige Erlebnisqualität durch Offenlandgebiet mit mäßig intensiver Nutzung

Gemeinde Oberried

Änderungsbereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“

Schutzgebiete im Wirkungsraum der Planung

- Natura 2000-Gebiet: Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 8013342) liegt westlich des Änderungsbereichs in ca. 250 m Entfernung. Ein weiteres FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8114341) befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m östlich des Änderungsbereichs
- Biosphärenreservat: Der Änderungsbereich liegt am nördlichen Rand der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 2).
- Biotop: Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölze und Hohlwege E Oberried“ (Biotop-Nr. 180133150832) befindet sich am nördlichen Rand des Änderungsbereichs. Der im Geltungsbereich liegende Teil des geschützten Biotops umfasst an dieser Stelle lediglich eine Teilfläche der Feldhecke. Der geschützte Hohlweg beginnt erst weiter östlich außerhalb des Änderungsbereichs. Die Feldhecke läuft innerhalb des Plangebiets schmal aus und ist zum Teil recht licht. Der Bestand umfasst hier Bäume jungen bis mittleren Alters. Im Saum befindet sich Brombeeraufwuchs.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko / Auswirkung
Mensch / Schutz vor Immission		Die angrenzend vorhandene Bebauung ist vor allem von Wohnnutzung geprägt. Im denkmalgeschützten Steierten Hof befindet sich zusätzlich eine Kindertagespflege mit einer Außenanlage, die östlich in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich liegt. Hier kann es zu zeitweilig auftretenden Geräuscheinwirkungen kommen, die jedoch als sozial-adäquat einzustufen sind. Südöstlich des Plangebiets befindet sich zudem in einer Entfernung von ca. 200 m ein Campingplatz. Von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können temporär Luftschadstoff- und Geruchsemissionen ausgehen. □
Mensch/ Erholung		Neben zwei Grundstücken mit bereits vorhandener Wohnbebauung wird der Änderungsbereich landwirtschaftlich genutzt (Grünland). Im Gebiet verlaufen keine befestigten Wege, sodass eine Erholungsnutzung nur bedingt vorhanden ist. Vielmehr handelt es sich um Trampelpfade, die z.T. für die siedlungsnahe Kurzzeiterholung im direkten Wohnumfeld in Form von Spaziergängen oder durch Erholungssuchende mit Hunden (Feierabenderholung) genutzt werden. □
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		<p><i>Biotoptypen / Habitattypen:</i> Der Änderungsbereich ist mäßig strukturreich. Folgende Biotoptypen kommen im Plangebiet vor (entsprechend des Biotopschlüssels der Landesanstalt für Umwelt (LUBW), Abschätzung des jeweiligen Flächenanteils in Klammern):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 33.52 Fettweide mittlerer Standorte (90 %) ▪ 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte (3 %) ▪ 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (3%) ▪ 60.21 Völlig versiegelte Straße, Weg (2 %) ▪ 60.60 Hausgarten (2 %) <p>.....</p> <p><i>FFH-Lebensraumtypen/ gesetzlich geschützte Biotope:</i> Das geschützte Biotop ist randlich durch die Planung betroffen und wird hier teilweise zerstört. Jenseits der Gebietsgrenze ist eine randliche Betroffenheit der Teilflächen der Feldhecke während der Bauzeit denkbar. FFH-Lebensraumtypen sind von der Planung nicht betroffen. § ■</p> <p>.....</p> <p><i>Biotopverbund:</i> Das geschützte Biotop stellt gleichzeitig eine Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte des Fachplans Landesweiter Biotopverbund dar. Ausschlaggebend für die Einstufung ist der vorkommende Hohlweg, in den jedoch keine Eingriffe geplant sind.</p>
Bes. Artenschutz		Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aufgrund der vorkommenden Feldhecke nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Potenziell betroffene Artengruppen sind aufgrund der Habitatstrukturen Vögel und Fledermäuse. Es ist damit zu rechnen, dass Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden, insbesondere um eine Funktion der Feldhecke als Leitstruktur für Fledermäuse weiterhin sicherzustellen. Von einer Machbarkeit wird ausgegangen, allerdings werden dafür voraussichtlich Maßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs erforderlich. ■
Natura2000		<p>Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereichs zum FFH-Gebiet wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben geeignet ist, Lebensraumtypen oder Arten im FFH-Gebiet selbst zu beeinträchtigen (z.B. durch Stoffeinträge oder Scheuchwirkungen).</p> <p>Es können sich jedoch prinzipiell Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch die Zerschneidung eines möglichen Flugkorridors sowohl durch Gehölzverluste als auch Lichteinwirkungen ergeben. In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. CEF-Maßnahmen im Gebiet notwendig werden und realisiert werden können, um erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands betroffener Fledermausarten bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu vermeiden. □</p>
Fläche / Boden		<p><i>Fläche:</i> Im Umfeld besteht eine geringe bis mittlere Siedlungsdichte. Wenn diese auch in der geplanten Baufläche realisiert wird, bedeutet das einen mittleren bis hohen Beitrag zum Flächenverbrauch. □</p>

Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch ■ mittel □ gering;

Eignung zur Siedlungsentwicklung:

I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

		<p><i>Boden:</i> Nach Darstellung in der Bodenkarte 1:50.000 sowie der flurstücksgenaue Bewertung der Bodenfunktionen nach der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) bzw. dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) treten im Gebiet Pseudovergleyte Parabraunerden aus lösslehmreichen Fließerden sowie Brauner Auenboden-Auengley aus Auensand und -lehm auf. Diese weisen im Durchschnitt eine mittlere Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen auf. Die bereits bebauten Grundstücke weisen Böden der Ortslage auf. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen nur noch eingeschränkt vorhanden.</p> <p><i>Flurbilanz:</i> Der Änderungsbereich liegt nicht in der Vorrangflur I oder Vorrangflur II, es handelt sich um eine Vorbehaltsflur II.</p> <p>Bei Bebauung der Fläche würden natürliche Bodenfunktionen mittlerer Leistungsfähigkeit verloren gehen. Durch die Hanglage ist auch in unversiegelten Bereichen von Geländemodellierungen und damit von einer Beeinträchtigung der Bodenfunktion auszugehen. Für die beiden Grundstücke mit bereits vorhandener Bebauung sind keine Veränderungen zu erwarten.</p> <p><i>Altlasten:</i> Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Altablagung. Nach Informationen des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald handelt es sich um die Altablagung „AA/ Hohlwegverfüllung beim Albrechtenhof“ in Oberried. Diese „wurde im Zeitraum von ca. 1950 -1965 als Mülldeponie betrieben. Neben Bauschutt und Erdaushub wurden überwiegend Hausmüll und Sperrmüll auf der Deponie abgelagert. Zwischen 1966 und 1994 erfolgten noch „wilde“ Ablagerungen von hausmüllartigem Müll und Schrott. Im Zuge der weiteren Planung oder Erschließung sollte untersucht werden, ob die Altablagungen in das Wohngebiet hineinragen und Bodenbelastungen vorliegen. Ggf. wird ein Bodenaustausch in diesen Bereichen notwendig.</p>	<p>■</p> <p>□</p>
<p>Wasser</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Änderungsbereich verlaufen keine Oberflächengewässer. Südlich der Vörlinsbachstraße verläuft der Vörlinsbach als Gewässer II. Ordnung. Dieser wird durch die Planung jedoch nicht tangiert. ▪ Das Plangebiet liegt nicht im Überflutungsbereich eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100). ▪ Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. ▪ Bei Starkregen fließt das Oberflächenwasser dem Relief folgend in nordöstliche Richtung. ▪ Es besteht eine geringe, kleinräumig mäßige Grundwasserergiebigkeit. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im gesamten Bereich gering und die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen entsprechend erhöht. ▪ Es ist mit temporär auftretendem Sicker-/ Hangwasser zu rechnen. 	<p>□</p>
<p>Klima / Luft</p>		<p>Die unversiegelten Flächen im Änderungsbereich wirken kalt- u. frischluftproduzierend. Die entstehende Kaltluft dürfte dem Gefälle nach in Richtung der Ortslage abfließen. Die angrenzende Ortslage von Oberried dürfte gering belastet und gut durchlüftet sein. Eine riegelartige Bebauung sollte dennoch vermieden werden, um ein Abfließen von Kaltluft weiterhin zu ermöglichen.</p>	<p>□</p>
<p>Landschaft / Landschaftsbild</p>		<p>Der Änderungsbereich liegt am Ortsrand von Oberried in Richtung Zastlertal. Das Gelände ist deutlich exponiert und fällt in nordöstliche Richtung ab. Es bestehen zum Teil weite Sichtbeziehungen sowohl in Tal- als auch in Bergrichtung. So ist das Gebiet bereits von der L 126, in Richtung des nördlichen Ortseingangs von Oberried kommend, aus weit einsehbar. Die Feldhecke am nördlichen Rand der Fläche besitzt jedoch eine abschirmende Funktion. Aufgrund der exponierten Lage am Ortsrand und den umgebenden, weitgehend un bebauten Höhenlagen einer typischen Schwarzwaldlandschaft weist das Plangebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch bauliche Anlagen auf. Da mit der Bebauung ein Ortsbild entsteht, das allgemein als weniger schön empfunden wird, sollten Maßnahmen zur Eingrünung des Gebiets getroffen werden (z.B. Erhalt der vorhandenen Feldhecke).</p>	<p>□</p>

Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch □ mittel □ gering;

Eignung zur Siedlungsentwicklung:

I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

Kultur/ Sachgüter		Im Änderungsbereich selbst liegen keine Kulturdenkmale vor. Nach Rückmeldung der Denkmalschutzbehörde befindet sich jedoch in der Nähe des Plangebiets das Kulturdenkmal (gemäß § 2 DSchG) „Hauptstraße 17, 23, Klosterplatz 1 – 4, Wilhelmitenklster Oberried, heute Pfarrhaus, Rathaus sowie Wohn- und Geschäftshäuser. Die Klosteranlage prägt das Ortsbild von Oberried und wurde im Rahmen der Regionalplanung als raumwirksames Kulturdenkmal eingestuft. Die zukünftige Bebauung sollte deshalb hinsichtlich der Gebäudehöhen und Baugrenzen so geplant werden, dass die Raumwirksamkeit der Klosteranlage nicht beeinträchtigt wird.	■
Emissionen / Abfall		Bei Umsetzung der Planung entstehen Emissionen durch Kfz-Verkehr und Hausbrand. Durch die Wohnnutzung kommt es zu anfallenden Abfällen und Abwässern, die jedoch ordnungsgemäß entsorgt werden.	□
Risiken / Störfälle		Es bestehen keine Hinweise auf besondere Risiken bei Umsetzung der Planung.	□
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.	□
Sonstige		-	
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutzmaßnahmen für das geschützte Biotop (Feldhecke) während der Bauzeit ▪ Durchführung von Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ▪ Verdichtete Bebauung zur Senkung des Flächenverbrauchs und zum Erhalt natürlicher Böden, soweit städtebaulich vertretbar ▪ Eingrünung zur freien Landschaft (z.B. Fortführung der geschützten Feldhecke in nordöstliche Richtung im Bereich der Grünfläche) ▪ bei Inanspruchnahme gleichartiger Ersatz der geschützten Feldhecke ▪ Festsetzung von Gebäudehöhen und Baugrenzen, die eine Einsehbarkeit des Klosters als raumwirksames Kulturdenkmal zulassen ▪ Vermeidung von riegelartiger Bebauung 			
Hinweise zum weiteren Untersuchungsbedarf / zur Abschichtung			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Bebauungsplan-Ebene, ▪ Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung auf Bebauungsplan-Ebene, ▪ Erstellung eines Bodenschutzkonzepts und bodenkundliche Baubegleitung gemäß der Vorgabe des LBodSchAG ▪ Überprüfung der Altlasten-Situation (ggf. Sondierung auf den Baugrundstücken) auf Bebauungsplan-Ebene oder im Zuge der Erschließung ▪ Beantragung der Erteilung einer Ausnahme nach § 30 BNatSchG bei Eingriffen in das geschützte Biotop ▪ Berücksichtigung der Starkregensituation im Rahmen der Erschließungs- und Entwässerungsplanung auf Bebauungsplan-Ebene 			
Allgemein verständliche Zusammenfassung			
<p>Der Änderungsbereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“ liegt am östlichen Rand der Gemeinde Oberried und weist eine Fläche von 1,35 ha auf. Er wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Mähweide, Feldhecke). Daneben befinden sich zwei Grundstücke mit Bestandsgebäuden am Rand des Änderungsbereichs. Diese sind bislang noch nicht als Baufläche im FNP dargestellt und sollen nun als Mischbaufläche dargestellt werden.</p> <p>Umweltrisiken entstehen vor allem aufgrund der Versiegelung von Böden mittlerer Wertigkeit sowie durch die Zerstörung von Biotop- und Habitatstrukturen. Es sind Konflikte bzw. Restriktionen zu erwarten (geschütztes Biotop, geschützte Tierarten). Das Gebiet liegt exponiert am Ortsrand.</p>			
Zusammenfassung Beurteilung Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	wenig geeignet		IV
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	überwiegend geeignet		II

Legende: Bewertung Risiko / Auswirkung: ■ hoch ■ mittel □ gering;

Eignung zur Siedlungsentwicklung:

I geeignet II überwiegend geeignet III bedingt geeignet IV wenig geeignet V ungeeignet

Gemeinde Oberried	Änderungsbereich „Vörlinsbach-Steiertenhof“
--------------------------	---

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung

auf Grundlage der Begehung vom 16.03.2020 sowie der Brutvogelkartierung (2020) und Fledermauserfassung (2022)

Habitatstrukturtypen in Anlehnung an das Zielartenkonzept				
	Graben, Bach, naturnah			Acker
	Graben, Bach, naturfern			Ruderalflur
	Grünland mäßig trocken u. mager			Gebüsch oder Hecke mittlerer Standorte
	Grünland frisch, (mäßig) artenreich	x		Baumbestände (Gruppe, Reihe) mit hohem Anteil an Habitatstrukturen (Höhlen, Totholz)
	Grünland frisch, nährstoffreich, Flora verarmt			Baumbestände (Gruppe, Reihe) mit geringem Anteil an Habitatstrukturen
	Streuobst			Sonderstrukturen (Steinriegel, Totholzstapel, Trockenmauern)

Mögliche Habitate von	Nachweis	nachgewiesene Funktion als Lebensstätte	CEF-Maßnahme möglich?
Brutvogelarten			
Frei brütende Arten (z.B. Goldammer)	Goldammer wurde als Brutvogel in größerer Entfernung nachgewiesen	Fortpflanzungs-/ Ruhestätte außerhalb des Plangebiets	Voraussichtlich nicht erforderlich
Höhlenbrüter (z.B. Feldsperling)	Haus Sperling und Star wurden mit Brutpaaren außerhalb des Plangebiets nachgewiesen	Fortpflanzungs-/ Ruhestätte außerhalb des Plangebiets	Voraussichtlich nicht erforderlich.
Allerweltsarten (z.B. Amsel, Kohlmeise)	im Gebiet nachgewiesen	Fortpflanzungs-/ Ruhestätte	Voraussichtlich nicht erforderlich
Fledermäuse (Anhang IV)			
Fledermausarten	sicherer Nachweis von Breitflügelfledermaus, Mausohr, Zwergfledermaus, Braunem Langohr	überwiegend Funktion als Leitstruktur für Transferflüge, Nutzung als untergeordnetes Jagdhabitat (nicht essenziell), kein Nachweis von Fledermausquartieren	Voraussichtlich nur Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt der Flugrouten notwendig (Vermeidung von Lichtwirkungen, Erhalt von Leitstrukturen)
Sonstige Arten (Anhang IV)			
Haselmaus	nicht untersucht, Vorkommen nicht gänzlich ausschließen	Nutzung als Fortpflanzungs-/ Ruhestätte möglich	Voraussichtlich Vermeidungsmaßnahmen (Rundungszeitraum) erforderlich, CEF-Maßnahmen nicht notwendig

Bemerkung
 Für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse wurden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen von Brutvögeln und Fledermäusen bzw. Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte. Ein Vorkommen der Haselmaus konnte ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, auf eine Bestandserfassung wurde aber verzichtet, weil sich eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art durch geeignete Maßnahmen vermeiden lässt.

Artenschutzrechtliche Voreinschätzung	
<p>Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist im Plangebiet möglich. Eine vertiefende Untersuchung von Brutvogelarten sowie von Fledermäusen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird empfohlen und wurde bereits durchgeführt.</p> <p>Es wurden verschiedene Betroffenheiten und mögliche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erkannt. Zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bestehen jedoch Möglichkeiten in Form von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen, die frühzeitig im Planungskonzept berücksichtigt werden können. Es wird deshalb grundsätzlich von einer Machbarkeit ausgegangen.</p>	

Natura2000 Verträglichkeitsvoraussetzung

Voreinschätzung Natura 2000	
Lagebeziehung, Distanz FNP-Fläche / Pufferfläche / FFH-Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (Schutzgebiets-Nr. 8013342) liegt westlich des Änderungsbereichs in ca. 250 m Entfernung. ▪ Ein weiteres FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8114341) befindet sich in einer Entfernung von ca. 580 m östlich des Änderungsbereichs. ▪ Das nächstgelegene VSG „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) befindet sich in 2 km Entfernung
Vorkommende LRT Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemäß Bestandskarte im Managementplan zum FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ (2020) kommen in dem Bereich nördlich und westlich von Oberried zahlreiche Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sowie darüber hinaus einzelne Mähwiesen der FFH-LRT 6510 und 6520, artenreiche Borstgrasrasen und Auenwälder vor. ▪ Bei den erfassten FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ handelt es sich überwiegend um montane Wälder, Borstgrasrasen und Wacholderheiden sowie kleinere Fließgewässer. <p>→ keine FFH-Lebensraumtypen im Änderungsbereich selbst oder unmittelbar angrenzend betroffen.</p>
Potenziell vorkommende Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Fließgewässer im FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ stellen Lebensstätten von Dohlenkrebs, Steinkrebs und Groppe dar. In den Wäldern gab es zudem Nachweise des Grünen Besenmooses und der Spanischen Flagge. Darüber hinaus sind alle wald- und strukturreichen Offenlandflächen des FFH-Gebiets als Lebensstätte für die Wimperfledermaus, Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr abgegrenzt worden. Im Katholischen Pfarrhaus, ca. 120 m östlich des Änderungsbereichs, besteht außerdem eine Wochenstube des Großen Mausohrs, in der am 03.07.2018 86 Tiere erfasst wurden. ▪ Im Managementplan für das FFH-Gebiet „Hochschwarzwald um Hinterzarten“ (2020) werden für die nächstgelegenen Teilflächen Lebensstätten und Fundpunkte der Arten Spanische Flagge, Grünes Besenmoos, Grünes Koboldmoos, Rogers Goldhaarmoos, Steinkrebs und Groppe angegeben. <p>→ Transferflüge von Fledermäusen im Änderungsbereich denkbar</p>
Einschätzung des Risikos der Verschlechterung des Erhaltungszustands	<p>Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereichs zum FFH-Gebiet wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben geeignet ist, Lebensraumtypen oder Arten im FFH-Gebiet selbst zu beeinträchtigen (z.B. durch Stoffeinträge oder Scheuchwirkungen).</p> <p>Es können sich prinzipiell Beeinträchtigungen für Fledermäuse durch die Zerschneidung eines möglichen Flugkorridors sowohl durch Gehölzverluste als auch Lichteinwirkungen ergeben.</p> <p>Aus diesem Grund sind in der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungsmaßnahmen und ggf. CEF-Maßnahmen vorzusehen (z.B. Minimierung von Lichtimmissionen im Bereich des Flugkorridors, Erhalt/ Pflanzung von Gehölzen). Es stehen damit voraussichtlich geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands insbesondere des Großen Mausohrs bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets zu vermeiden.</p>

**TOP 5 Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal Haushaltplan 2024
Einbringung, Beratung und Beschlussempfehlung**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat empfiehlt die Beauftragung und der Gemeinderat beauftragt die Vertreter der Gemeinde Oberried in der Verbandsversammlung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2024 des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal in der vorliegenden Entwurfsfassung zuzustimmen.

Sachverhalt:

Die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen bilden den Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal (GVV).

Seit der letzten Änderung der Verbandssatzung beschränkt sich dessen Zuständigkeit auf die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und die Vereinnahmung und Weiterleitung der laufenden Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§26 Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Da der GVV über kein eigenes Personal verfügt, bedient er sich gemäß Verbandssatzung der Bediensteten der Gemeinde Kirchzarten, welche für deren Inanspruchnahme gegenüber dem GVV die Selbstkosten abrechnet.

Der Gesamtergebnishaushalt sieht Erträge und Aufwendungen i. H. v. 284.000,00 Euro vor. Die Zuweisungen nach §26 FAG machen mit 231.250,00 Euro rund 81% des Gesamtvolumens aus.

Gemäß der Verbandssatzung erfolgt die Finanzierung der anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen des Verbands nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Für das Haushaltsjahr ist eine Umlage i. H. v. insgesamt 52.750,00 Euro eingeplant, welche sich planmäßig wie folgt verteilt.

<u>Gemeinde</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Verhältnis</u>	<u>Umlage</u>
Buchenbach	3.112	14,9006%	7.860,09 €
Kirchzarten	10.312	49,3751%	26.045,39 €
Oberried	2.846	13,6270%	7.188,25 €
<u>Stegen</u>	<u>4.615</u>	<u>22,0972%</u>	<u>11.656,27 €</u>
	20.885	100,0000%*	52.750,00 €

*Abweichungen zu 100% ergeben sich durch Rundung

Auf den beiliegenden Haushaltsplanentwurf und den darin enthaltenen Vorbericht wird verwiesen.

Anlagen: Haushaltsplanentwurf GVV

Finanzielle Auswirkungen:

Die anteilige Verbandsumlage für die Gemeinde Oberried laut Sachverhalt.

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND DREISAMTAL



HAUSHALTSPLAN

2024

Sitz:

Kirchzarten, Landkreis Breisgau Hochschwarzwald



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Haushaltssatzung	1
Vorbericht	3
Erläuterungen Erträge und Aufwendungen	4
Gesamtergebnishaushalt	6
Gesamtfinanzhaushalt	7
Mittelfristiger Finanzplan – Ergebnishaushalt	8
Mittelfristiger Finanzplan – Finanzhaushalt	9
Teilergebnishaushalt 1 – Innere Verwaltung	10
Teilfinanzhaushalt 1 – Innere Verwaltung	11
Teilergebnishaushalt 2 – Dienstleistungen und Infrastruktur	12
Teilfinanzhaushalt 2 – Dienstleistungen und Infrastruktur	13
Teilergebnishaushalt 3 – Allgemeine Finanzwirtschaft	14
Teilfinanzhaushalt 3 – Allgemeine Finanzwirtschaft	15
Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt	16
Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt	17
Anlage 5 – Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität	18
Anlage 13 – Voraussichtlicher Stand der Rücklagen	19
Anlage 14 – Voraussichtlicher Stand der Rückstellungen	20
Anlage 15 – Schuldenübersicht	21
Anlage 16 – Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit	22



GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND

DREISAMTAL

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal hat am 06. Dezember 2023 auf Grund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V. mit den §§ 4 und 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 6 Abs.1 Nr. 5 der Verbandssatzung folgende

HAUSHALTSSATZUNG

für das Haushaltsjahr 2024

beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	EUR
1. Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	284.000,00
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-284.000,00
1.3 veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,00
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0,00
2. Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.000,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-284.000,00
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	
2.3 (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0,00
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0,00
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	0,00
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0,00
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,00

§ 2

Die Verbandsumlage wird gemäß § 10. Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung von den Mitgliedsgemeinden anteilig getragen

Gemeinde	EUR
Buchenbach	7.860,09
Kirchzarten	26.045,39
Oberried	7.188,25
Stegen	11.656,27
	52.750,00

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 maßgebende Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres

Gemeinde	Einwohner	%
Buchenbach	3.112	14,9006
Kirchzarten	10.312	49,3751
Oberried	2.846	13,6270
Stegen	4.615	22,0972
	20.885	100,0000

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 56.800,00 EUR

Kirchzarten, den 06. Dezember 2023

Die Verbandsversammlung

Andreas Hall
Verbandsvorsitzender

Vorbericht zum Haushaltsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal 2023

1. Allgemeines

Die Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen bilden eine Verwaltungsgemeinschaft in der Rechtsform des Gemeindeverwaltungsverbandes mit Sitz in Kirchzarten. Der Gemeindeverwaltungsverband hat die Aufgabe, für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen gesetzliche Erledigungsaufgaben und gesetzliche Erfüllungsaufgaben wahrzunehmen. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der Gemeindeverwaltungsverband geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Gemeinde Kirchzarten.

Die Tätigkeiten des Gutachterausschusses, welche der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.11.1980 ab dem 01.01.1981 wahr genommen hatte, wurden im Laufe des Jahres 2021 erst zurück an die jeweilige Gemeinden gegeben und im Anschluss zusammen mit weiteren Gemeinden des Landkreises an die Gemeinde Kirchzarten übertragen.

Hierzu wurde eine öffentliche rechtliche Vereinbarung über den "Gutachterausschusses Breisgau-Nord – Hochschwarzwald" abgeschlossen.

Der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal nimmt somit aktiv nur noch die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) vor.

Seit dem 01.01.1982 erfüllt der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal offiziell eine weitere gesetzliche Erfüllungsaufgabe. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Rundschreiben vom 23.09.1982 den Gemeindeverwaltungsverbänden mitgeteilt, dass auf Grund von Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Innenministeriums und des Finanzministeriums die laufenden Zuschüsse nach § 26 Abs. 1 FAG für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in kommunaler Baulast befinden den Baulastträgern direkt ausbezahlt werden.

Zur Übertragung der o.g. gesetzlichen Erfüllungsaufgaben auf den Verband ist erläuternd zu vermerken, dass die Mitgliedsgemeinden sich lt. Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal vom 20.06.1974 nach § 2 Abs. 3 Ziff. b, bereits festgelegt haben in eigener Zuständigkeit die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen wahrzunehmen.

2. Kosten

Die Gemeinde Kirchzarten verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband die Selbstkosten.

3. Finanzierung

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung wird der anderweitig nicht gedeckte Aufwand auf die Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl umgelegt.

Für die Finanzierung der Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen erhält der Verband Zuschüsse des Landes nach § 26 Abs. 1 FAG ausbezahlt. Grundlage der Berechnung dieser Zuschüsse im jeweiligen Finanzausgleichsjahr ist die so genannte „Längenstatistik der Gemeindeverbindungsstraßen“ für jede einzelne Mitgliedsgemeinde. Die in einer Summe von staatlicher Seite an den Verband gezahlten Zuschüsse werden bei der Verbandskasse gebucht und den Mitgliedsgemeinden je nach zustehendem Anteil, zur Auszahlung gebracht.

4. Mehrjahresplanung

Zur Fortführung der kommunalen Finanzplanung (Zeitraum 2023 - 2027) sind nach § 85 der GemO für Baden-Württemberg auch die Gemeindeverbände verpflichtet.

Entsprechend den veröffentlichten Orientierungsdaten des Innenministeriums werden die Fortschreibungen der Finanzplanung vorgenommen.

I. Erträge **284.000,00 €**

THH 1 Innere Verwaltung

1122 Finanzverwaltung, Kasse

35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnliches

THH 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

5110 Stadtentw, -planung, Verk.pl.,Erneuerung

34870000 Erstattung von privaten Unternehmen

Erstattung von Dritten für den FNP

5410 Gemeindestraßen

31410000 Zuweisungen vom Land **231.250,00 €**

Gemeindeverbindungsstraßen (§ 26 FAG)	km	€ pro km	
	92,5	2.500,00	231.250,00 €

THH 3 Allgemeine Finanzwirtschaft

6110 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen

31820000 Allgemeine Umlage der Mitgliedsgemeinden

Nach § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung ist der anderweitig nichtgedeckte Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahl umzulegen

Der nichtgedeckte Aufwand errechnet sich wie folgt:

a) Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	284.000,00 €
b) abzüglich Einnahmen	231.250,00 €

Ungedeckter Aufwand bzw. allgemeine Umlage **52.750,00 €**

Verteilung auf die Mitgliedsgemeinde	Einwohner*	Prozentual	
Buchenbach	3.112	14,9006	7.860,09 €
Kirchzarten	10.312	49,3751	26.045,39 €
Oberried	2.846	13,6270	7.188,25 €
Stegen	4.615	22,0972	11.656,27 €
Gesamt	20.885	100,0000	52.750,00 €

*amtliche Einwohnerzahl nach Zensus zum Stand 30.06.2023



II. Aufwendungen **284.000,00 €**

THH 1 Innere Verwaltung

44210000	Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	3.000,00 €
44310100	EDV	1.000,00 €
44410000	Steuern, Versicher., Schadensfälle	300,00 €
44520000	Erstattungen an Gemeinden	4.400,00 €
45930010	Aufwand aus Bankgebühren	250,00 €

THH 2 Dienstleistungen und Infrastruktur

5110 Stadtentw, -planung, Verk.pl.,Erneuerung

Tätigkeiten und Dienstleistungen im Rahmen des Flächennutzungsplans

44310400	Sachverständigen u. Gerichtskosten u.ä.	40.000,00 €
44520000	Erstattungen an Gemeinden	3.800,00 €

5410 Gemeindestraßen

44520000	Zuweisungen vom Land	231.250,00 €
----------	----------------------	---------------------

Gemeindeverbindungsstraßen (§ 26 FAG)	km	
Buchenbach	15	37.500,00 €
Kirchzarten	17,2	43.000,00 €
Oberried	32,6	81.500,00 €
Stegen	27,7	69.250,00 €
Gesamt	92,5	231.250,00 €



Gesamtergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2022	2023	2024
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	254.451,47	293.650	284.000
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	240.500,00	231.250	231.250
		31820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	13.951,47	62.400	52.750
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0	0
		33110000 Verwaltungsgebühren	0,00	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	0,00	0	0
11	=	Ordentliche Erträge	254.451,47	293.650	284.000
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0
		42620000 Aus- und Fortbildung	0,00	0	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	145,04-	100-	250-
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	145,04-	100-	250-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	254.306,43-	293.550-	283.750-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst. Tätigkeit	2.640,00-	3.000-	3.000-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	0,00	0	0
		44310100 EDV	1.000,00-	1.000-	1.000-
		44310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	3.601,30-	50.000-	40.000-
		44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	289,77-	300-	300-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	246.775,36-	239.250-	239.450-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	254.451,47-	293.650-	284.000-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	0	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0,00	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	0,00	0	0
		nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen			

Gesamtfinanzhaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
			2022	2023	2024	2024
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	293.650	284.000	0
		61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00	231.250	231.250	0
		61820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	0,00	62.400	52.750	0
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	293.650	284.000	0
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	100-	250-	0
		75930010 Aufwand aus Bankgebühren	0,00	100-	250-	0
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	293.550-	283.750-	0
		74210000 Ausz. für ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	0,00	3.000-	3.000-	0
		74310100 EDV	0,00	1.000-	1.000-	0
		74310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	0,00	50.000-	40.000-	0
		74410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sonderabgaben	0,00	300-	300-	0
		74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	0,00	239.250-	239.450-	0
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	293.650-	284.000-	0
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	0,00	0	0	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	0	0	0
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0
		nachrichtlich:				

Mittelfristiger Finanzplan - Ergebnishaushalt

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt		Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Ertrags- und Aufwandsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	293.650	284.000	284.800	284.800	264.800
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	231.250	231.250	231.250	231.250	231.250
		31820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	62.400	52.750	53.550	53.550	33.550
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	0	0	0	0
		33110000 Verwaltungsgebühren	0	0	0	0	0
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl	0	0	0	0	0
11	=	Ordentliche Erträge	293.650	284.000	284.800	284.800	264.800
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0
		42620000 Aus- und Fortbildung	0	0	0	0	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	100-	250-	250-	250-	250-
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	100-	250-	250-	250-	250-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	293.550-	283.750-	284.550-	284.550-	264.550-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst.Tätigkeit	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	0	0	0	0	0
		44310100 EDV	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-
		44310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	50.000-	40.000-	40.000-	40.000-	20.000-
		44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	300-	300-	300-	300-	300-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	239.250-	239.450-	240.250-	240.250-	240.250-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	293.650-	284.000-	284.800-	284.800-	264.800-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	0	0	0	0	0
		nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen					

Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt		Ansatz 2023	Ansatz 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	293.650	284.000	284.800	284.800	264.800
		61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	231.250	231.250	231.250	231.250	231.250
		61820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	62.400	52.750	53.550	53.550	33.550
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	293.650	284.000	284.800	284.800	264.800
13	-	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	100-	250-	250-	250-	250-
		75930010 Aufwand aus Bankgebühren	100-	250-	250-	250-	250-
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	293.550-	283.750-	284.550-	284.550-	264.550-
		74210000 Ausz. für ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-	3.000-
		74310100 EDV	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-	1.000-
		74310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	50.000-	40.000-	40.000-	40.000-	20.000-
		74410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sonderabgaben	300-	300-	300-	300-	300-
		74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	239.250-	239.450-	240.250-	240.250-	240.250-
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	293.650-	284.000-	284.800-	284.800-	264.800-
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	0	0	0	0	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0	0	0	0	0
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	0	0	0	0	0
		nachrichtlich:					

THH1

Innere Verwaltung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2022	2023	2024
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
10	+	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0
		35620000 Säumniszuschläge, Mahngebühren und ähnl.	0,00	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0
		42620000 Aus- und Fortbildung	0,00	0	0
16	-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	145,04-	100-	250-
		45930010 Aufwand aus Bankgebühren	145,04-	100-	250-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.841,68-	9.300-	8.700-
		44210000 Aufw. f. ehrenamtl.u. sonst. Tätigkeit	2.640,00-	3.000-	3.000-
		44310100 EDV	1.000,00-	1.000-	1.000-
		44410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sond	289,77-	300-	300-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	5.911,91-	5.000-	4.400-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	9.986,72-	9.400-	8.950-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	9.986,72-	9.400-	8.950-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	9.986,72-	9.400-	8.950-

THH1

Innere Verwaltung

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
		2022	2023	2024	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
2	- Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	9.400-	8.950-	0
	74210000 Ausz. für ehrenamtl. u. sonst. Tätigkeit	0,00	3.000-	3.000-	0
	74310100 EDV	0,00	1.000-	1.000-	0
	74410000 Steuern, Versicher., Schadensfälle, Sonderabgaben	0,00	300-	300-	0
	74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	0,00	5.000-	4.400-	0
	75930010 Aufwand aus Bankgebühren	0,00	100-	250-	0
3	= Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	9.400-	8.950-	0
9	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
16	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
17	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
18	= Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	9.400-	8.950-	0

THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2022	2023	2024
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	240.500,00	231.250	231.250
		31410000 Zuweis. Lfd. Zwecke Land	240.500,00	231.250	231.250
5	+	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0,00	0	0
		33110000 Verwaltungsgebühren	0,00	0	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	240.500,00	231.250	231.250
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	0
		42620000 Aus- und Fortbildung	0,00	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	244.464,75-	284.250-	275.050-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	0,00	0	0
		44310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	3.601,30-	50.000-	40.000-
		44520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	240.863,45-	234.250-	235.050-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	244.464,75-	284.250-	275.050-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	3.964,75-	53.000-	43.800-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	3.964,75-	53.000-	43.800-

THH2

Dienstleistungen und Infrastruktur

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
			2022	2023	2024	2024
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	0,00	231.250	231.250	0
		61410000 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00	231.250	231.250	0
2	-	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	284.250-	275.050-	0
		74310400 Sachverständigen- u. Gerichtskosten u.ä.	0,00	50.000-	40.000-	0
		74520000 Erstattungen an Gemeinden (GV)	0,00	234.250-	235.050-	0
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	53.000-	43.800-	0
9	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
16	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
17	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	53.000-	43.800-	0

THH3

Allgemeine Finanzwirtschaft

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2022	2023	2024
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	13.951,47	62.400	52.750
		31820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	13.951,47	62.400	52.750
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	13.951,47	62.400	52.750
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	13.951,47	62.400	52.750
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	13.951,47	62.400	52.750

THH3

Allgemeine Finanzwirtschaft

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
			2022	2023	2024	2024
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	0,00	62.400	52.750	0
		61820000 Allgemeine Umlagen Gemeinden/GV	0,00	62.400	52.750	0
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	62.400	52.750	0
9	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
16	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
17	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	62.400	52.750	0

Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts		Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoreourcenbedarf /-überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	Innere Verwaltung	0	0	0	0	0	8.950-	0	0	0	8.950-
51	Räumliche Planung und Entwicklung	0	0	0	0	0	43.800-	0	0	0	43.800-
54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	231.250	0	0	0	0	231.250-	0	0	0	0
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	52.750	0	0	0	0	0	0	0	0	52.750
6110	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	52.750	0	0	0	0	0	0	0	0	52.750
PROD_S MART	Summe	284.000	0	0	0	0	284.000-	0	0	0	0

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt

Haushaltsquerschnitt des Finanzhaushalts		anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit EUR	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit EUR	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit EUR	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (\sum Spalten 1-3) EUR	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR	anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (\sum Spalten 1-3,5,6) EUR	Verpflichtungsermächtigungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
11	Innere Verwaltung	8.950-	0	0	8.950-	0	0	8.950-	0
51	Räumliche Planung und Entwicklung	43.800-	0	0	43.800-	0	0	43.800-	0
61	Allgemeine Finanzwirtschaft	52.750	0	0	52.750	0	0	52.750	0
6110	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	52.750	0	0	52.750	0	0	52.750	0



Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		VJ 2023 * EUR 1	HJ 2024 EUR 2	2025 EUR 3	2026 EUR 4	2027 EUR 5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	0,00				
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn					
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn					
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	0,00				
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0,00				
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr	0,00				
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, - Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0,00				
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO)	213,47	0,00	0,00	0,00	0,00
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	213,47	0,00	0,00	0,00	0,00
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden					
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden**	213,47				
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	5.703,07	5.316,35	5.294,53	5.508,29	5.562,67

* Die Werte des VJ sind aktuelle Ergebniswerte

** Die Mittel sind gebunden für Rückzahlungen für überzahlte Umlagen und offene Verbindlichkeiten

Nachrichtlich:

Berechnung des voraussichtlichen Mindestbestand an liquiden Mitteln gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO

Der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel soll sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Anmerkung:

Da der Gemeindeverwaltungsverband umlagenfinanziert ist und seine Kassengeschäfte durch die Gemeinde Kirchzarten erfolgen wird entsprechendes Liquiditätsmanagement betrieben um die dauernde Zahlungsfähigkeit des Gemeindeverwaltungsverbands aufrecht zu erhalten. Die Aussagekraft der Mindestliquidität ist unter diesen Gesichtspunkten nicht vorhanden.

ANLAGE_13 Voraussichtl. Stand der Rücklagen

(zu §§ 1 Abs. 3 Nr. 5, § 23 GemHVO)

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand
der Rücklagen**

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1. Ergebnisrücklagen	0,00	0,00
1.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ¹⁾	0,00	0,00
1.2. Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses ¹⁾	0,00	0,00
2. Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
Rücklagen gesamt	0,00	0,00

¹⁾ Gegebenenfalls Ausweis etwaiger Davon-Positionen (§ 23 Satz 2 GemHVO).

ANLAGE_14 **Voraussichtl. Stand der Rückstellungen**

(zu § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 41 GemHVO)

**Übersicht über den voraussichtlichen Stand
der Rückstellungen**

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres
	TEUR
1. Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO	0,00
1.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.2. Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
2. Weitere Rückstellungen gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO	0,00
Rückstellungen gesamt	0,00

ANLAGE_15 Schuldenübersicht (Plan)

(zu § 1 Abs. 3 Nr. 5, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Art der Schulden	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1	2	3
1.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
1.2.1 Bund	0,00	0,00
1.2.2 Land	0,00	0,00
1.2.3 Gemeinde und Gemeindeverbände	0,00	0,00
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00	0,00
1.2.5 Kreditinstitute	0,00	0,00
1.2.6 sonstige Bereiche	0,00	0,00
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	0,00	0,00



Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit

Kennzahl 1	Einheit 2	Ergebnis VVJ (HJ-2) 3	Planung VJ (HJ-1) 4	Planung HJ 5	Planung HJ+1 6	Planung HJ+2 7	Planung HJ+3 8
ERTRAGSLAGE							
1. Ordentliches Ergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	0	0	0	0	0	0
Aufwanddeckungsgrad	%	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1.1 Steuerkraft netto							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Betriebsergebnis netto							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Anteil an ordentlichen Aufwendungen	%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonderergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
3. Gesamtergebnis							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
FINANZLAGE							
4. Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit							
absoluter Betrag	€	15.646	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	0,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Mindestzahlungsmittelüberschuss							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
6. Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel							
absoluter Betrag	€	15.646	0	0	0	0	0
Betrag je Einwohner	€/EW	0,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Soll-Liquiditätsreserve (§ 22 Abs. 2 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	6.149	5.703	5.316	5.295	5.508	5.563
8. Voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0
KAPITALLAGE							
9. Eigenkapital							
absoluter Betrag	€	0					
9.1 Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)							
absoluter Betrag	€	0					
9.2 Eigenkapitalquote							
Verhältnis Eigenkapitalquote zu Bilanzsumme	%	0,00					
9.3 Fremdkapitalquote							
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	100,00					
10. Anlagendeckung							
Verhältnis langfr. Kapital zu langfr. Vermögen	%	0,00					
11. Verschuldung							
absoluter Betrag	€	0					
Betrag je Einwohner	€/EW	0,00					
11.1 Nettoneuverschuldung							
absoluter Betrag	€	0	0	0	0	0	0

TOP 6 Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Beschlussantrag:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Jahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	2.881.466,33€
a. Aktivseite	
I. Anlagevermögen	2.850.378,22€
II. Umlaufvermögen	31.088,11€
b. Passivseite	
I. Eigenkapital	292.340,50€
II. Empfangene Ertragszuschüsse	1.940.111,20€
III. Rückstellungen	113.012,27€
IV. Verbindlichkeiten	536.002,36€
c. Jahresgewinn	0,00€
I. Summe der Erträge	375.142,51€
II. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00€
III. Summe der Aufwendungen	368.913,60€
IV. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	6.228,91€

2. Gebührenüberdeckung

Der sich ergebende Verlust 2021 in Höhe von 52.189,97€ wird der Gebührenausgleichsrückstellung entnommen.

Sachverhalt:

Siehe beigefügter Jahresabschluss.

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung



Feststellung des Jahresabschlusses 2021

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberried für das Haushaltsjahr 2021 wurde dem Gemeinderat am 20.11.2023 gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 12 Eigenbetriebsverordnung vorgelegt.

1. Bilanzsumme	2.881.466,33€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	2.850.378,22€
ii. Umlaufvermögen	31.088,11€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	292.340,50€
ii. Empfangene Ertragszuschüsse	1.940.111,20€
iii. Rückstellungen	113.012,27€
iv. Verbindlichkeiten	536.002,36€
c. Jahresgewinn	0,00€
i. Summe der Erträge	375.142,51€
ii. Zinsen und ähnliche Erträge	0,00€
iii. Summe der Aufwendungen	368.913,60€
iv. Zinsaufwendungen und ähnlich Aufwendungen	6.228,91€

2. Gebührenüberdeckung

Der sich ergebende Verlust 2021 in Höhe von 52.189,97€ wird der Gebührenaussgleichsrückstellung entnommen.

Oberried, den 20.11.2023

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Der Jahresabschluss kann vom _____ bis _____ im Rathaus Oberried, Klosterplatz 4, Vorraum zu Zimmer 6 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2021

GEMEINDE OBERRIED

ABWASSERBESEITIGUNG

(EIGENBETRIEB)

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVSEITE

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A ANLAGEVERMÖGEN				
I Sachanlagen				
1. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	2.804.612,97		2.927.770,04	
2. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>20.000,00</u>		<u>0,00</u>	
		2.824.612,97		2.927.770,04
II Finanzanlagen				
Beteiligungen		25.765,25		25.765,25
B UMLAUFVERMÖGEN				
I Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.088,11		32.272,07	
2. Forderungen gegenüber Gemeinde	<u>0,00</u>		<u>56.853,20</u>	
		31.088,11		89.125,27
		<u>2.881.466,33</u>		<u>3.042.660,56</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A EIGENKAPITAL				
I Rücklagen				
Allgemeine Rücklagen		292.340,50		292.340,50
II Gewinn / Verlust				
Gewinn des Vorjahres		0,00		0,00
Verwendung für / Ausgleich durch		0,00		0,00
Jahresgewinn / -verlust (-)		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		0,00		0,00
B EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE				
1. Empfangene Ertragszuschüsse		928.462,64		970.247,49
2. Investitionszuschüsse		<u>1.011.648,56</u>		<u>1.060.155,87</u>
		1.940.111,20		2.030.403,36
C Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen		113.012,27		164.342,24
D Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		452.776,45		485.358,21
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		34.096,79		70.188,71
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde		49.103,62		0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>25,50</u>		<u>27,54</u>
		536.002,36		555.574,46
		<u>2.881.466,33</u>		<u>3.042.660,56</u>

**Gemeinde Oberried
Abwasserbeseitigung**



**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021
(01.01. - 31.12.)**

	2021			2020
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		316.059,49		329.354,25
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>59.083,02</u>	375.142,51	<u>56.231,86</u> 385.586,11
3. Materialaufwand				
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>171.128,33</u>	171.128,33		<u>190.181,88</u> 190.181,88
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	28.318,88			26.335,45
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.016,96</u>	32.335,84		<u>3.813,96</u> 30.149,41
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		139.022,69		137.046,94
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>26.426,74</u>	368.913,60	<u>21.924,88</u> 379.303,11
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00		97,46
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>6.228,91</u>	6.228,91	<u>6.380,46</u> 6.283,00
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)			<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Abwasserbeseitigung Oberried

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2021

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 10.03.2015.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) sowie nach den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde aufgrund § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse werden nach der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben und mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz des Anlagevermögens aufgelöst.

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2020 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruchnahme €	31.12.2020 €
1. Erstellung Jahresabschluss	1.450,00	750,00			2.200,00
2. Urlaub und Überstunden	2.660,00	2.770,00		2.660,00	2.770,00
3. Archivierung	2.000,00	2.000,00		2.000,00	2.000,00
4. Gebührenaussgleich	158.232,24			52.189,97	106.042,27
Summe	164.342,24	5.520,00	0,00	56.849,97	113.012,27

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung:

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen. Dementsprechend wurde der sich ergebende Verlust 2021 in Höhe von € 52.189,97 durch eine ergebniswirksame Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellung entnommen.

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	452.776,45	32.953,44	135.640,48	284.182,53
2. aus Lieferungen und Leistungen	34.096,79	34.096,79	0,00	0,00
3. gegenüber der Gemeinde	49.103,62	49.103,62	0,00	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	25,50	25,50	0,00	0,00
Summe	536.002,36	116.179,35	135.640,48	284.182,53

7. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Einnahmen aus Schmutzwassergebühren, Straßenenwässerungsgebühren, Niederschlagswassergebühren und Entwässerungsgebühren von der Gemeinde (T€ 225,7) sowie die Auflösung empfangener Ertragszuschüsse (T€ 90,3).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten hauptsächlich den Ertrag aus der Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung mit T€ 52,2 und die Entleerung der Kläranlage mit T€ 6,4 sowie eine Vielzahl kleiner Erträge.

Materialaufwand

Im Materialaufwand sind vor allem die Aufwendungen für die Umlagen des Zweckverbandes (T€ 109,5) und die Unterhaltung des Netzes (T€ 61,6) enthalten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T€ 6,4 für die Abwasserabgabe, T€ 6,7 für die innere Verrechnung des Bauhofaufwands und T€ 11,7 auf Rechts- und Beratungskosten sowie eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand, EDV, sonstige Beiträge und Versicherungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft hauptsächlich Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten und die Verzinsung der Kassenmehrausgaben.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß § 4 der Betriebssatzung vom 10.03.2015 sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinde-rat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für die Abwasserbeseitigung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2021 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe aus der Rückstellung für Gebührenaussgleich entnommen werden.

Oberried, den 27. Oktober 2023

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2021
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs - und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Endstand	Vorjahr	durchschnittlicher Abschr.- satz	Restbuch- wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	200.594,33				200.594,33	96.846,33	4.733,75			101.580,08	99.014,25	103.748,00	2,4	49,4
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	7.221,10				7.221,10	14,70	7,35			22,05	7.199,05	7.206,40	0,1	99,7
3. Abwassersammelanlagen														
a) Regenwasserkanäle	1.054.509,49	7.932,82			1.062.442,31	611.482,47	19.974,94			631.457,41	430.984,90	443.027,02	1,9	40,6
b) Schmutzwasserkanäle	2.646.950,53	7.932,80			2.654.883,33	1.297.588,77	53.116,28			1.350.705,05	1.304.178,28	1.349.361,76	2,0	49,1
c) Sammler	2.455.076,70				2.455.076,70	1.505.912,27	58.354,32			1.564.266,59	890.810,11	949.164,43	2,4	36,3
d) Hausanschlüsse	141.167,83				141.167,83	65.905,40	2.836,05			68.741,45	72.426,38	75.262,43	2,0	51,3
e) Abzugskapital	-4.419.078,66	0,00	0,00	0,00	-4.419.078,66	-2.388.675,30	-90.292,16			-2.478.967,46	-1.940.111,20	-2.030.403,36	2,0	43,9
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.429,87				10.429,87	10.429,87	0,00			10.429,87	0,00	0,00	0,0	0,0
5. Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	0,00	20.000,00			20.000,00	0,00	0,00			0,00	20.000,00	0,00	0,0	100,0
II. Finanzanlagen														
Beteiligung	25.765,25				25.765,25	0,00	0,00			0,00	25.765,25	25.765,25	0,0	100,0
Summe	2.122.636,44	35.865,62	0,00	0,00	2.158.502,06	1.199.504,51	48.730,53	0,00	0,00	1.248.235,04	910.267,02	923.131,93	2,3	42,2

Übersicht über die Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2021
(01.01. bis 31.12.)

Anlage 2 zum Anhang

Darlehensgeber	Aufnahme- jahr	Ursprungs- betrag €	Stand 01.01.2021 €	Neuaufnahme Umschuldung €	Tilgung €	Stand 31.12.2021 €	Zinsen €	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre
<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>										
Kreditanstalt für Wiederaufbau, - Nr. 5769385	07.04.2004	120.000,00	64.800,00		4.800,00	60.000,00	216,24	3,47	4.800,00	36.000,00
LBBW - Nr. 615 80 015	28.07.2017	141.303,60	132.396,81		2.646,98	129.749,83	2.312,78	1,76	2.693,88	115.794,65
Sparkasse - Nr. 6008000017 - Nr. 6008081280	27.07.2001 29.08.1995	184.065,08 306.775,13	102.623,18 146.038,22		7.440,12 15.694,66	95.183,06 130.343,56	1.597,48 1.822,18	1,60 1,30	7.559,88 15.899,68	56.147,06 48.740,82
DZ HYP - Nr. 3324159700	2020	40.000,00	39.500,00		2.000,00	37.500,00	228,63	0,59	2.000,00	27.500,00
Summe Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten		792.143,81	485.358,21	0,00	32.581,76	452.776,45	6.177,31	-	32.953,44	284.182,53

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischer Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers heranzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €)² begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

¹ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

² Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. Im diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahmen der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 3 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen könne.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen.

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§36, 37 VSBG).³

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

³ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.